



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Westfälische Stadtrechte

Unna

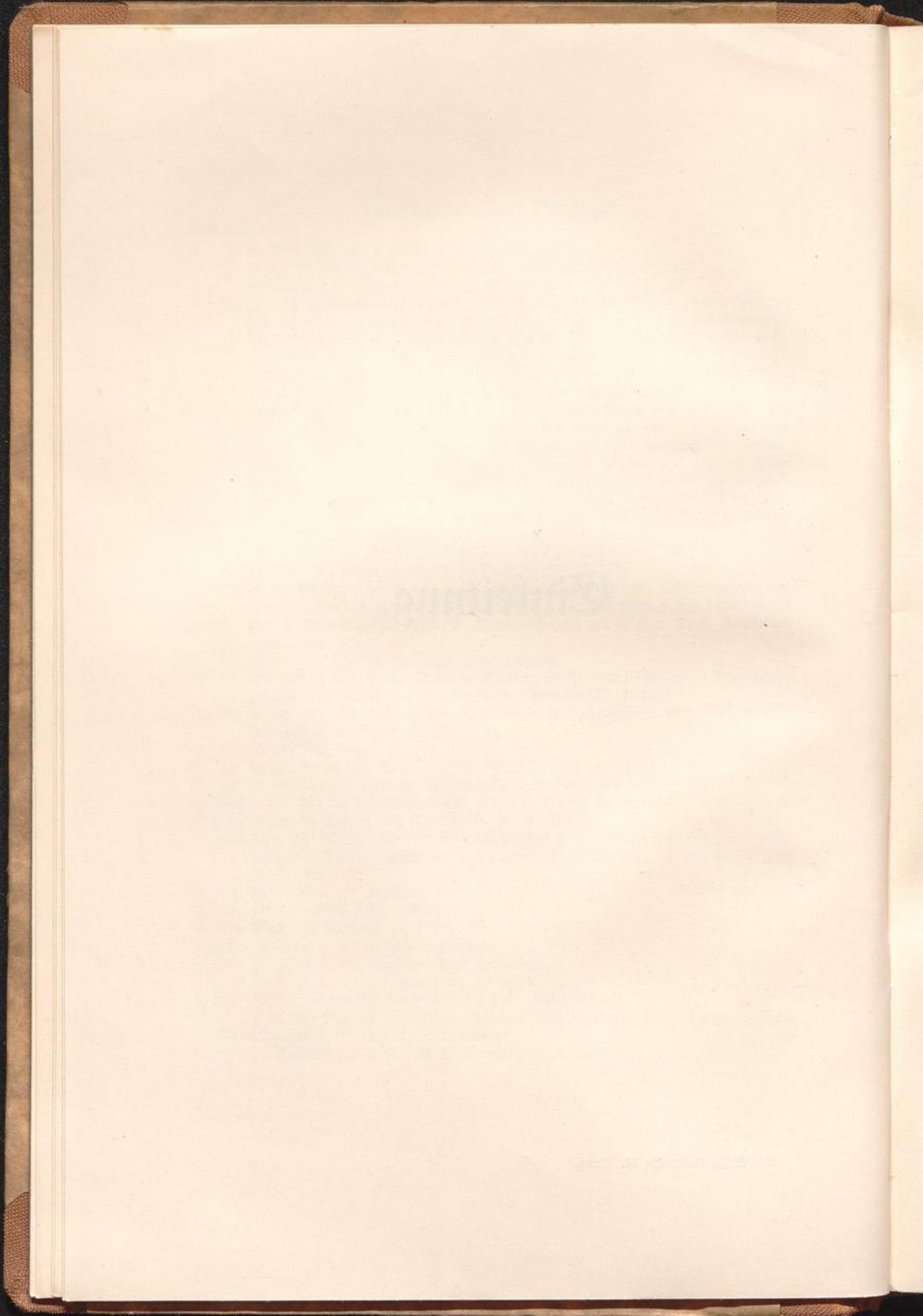
**Münster, 1930**

Einleitung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

# Einleitung.



## I. Die Stadt und das Stadtgebiet.

### § 1. Übersicht über Geschichte und Entwicklung der Stadt bis 1806<sup>1</sup>.

Unna<sup>2</sup> ist zweifellos eine sehr alte Siedelung. Die Kirche wird bereits im Jahre 1019 erwähnt, als sie der neu gestifteten Abtei Deuz durch Erzbischof Heribert von Köln geschenkt wurde<sup>3</sup>. Aber erst im 13. Jahrhundert scheint der Ort mehr Bedeutung zu gewinnen, offenbar im Zusammenhang mit den Kämpfen um das Erbe jenes Friedrich von Isenburg, durch dessen Hand am 7. November 1225 Erzbischof Engelbert von Köln den Tod gefunden hatte. 1237 datiert der Kölner Erzbischof eine Urkunde aus Unna<sup>4</sup> und in dem Vergleich vom 1. Mai 1243 zwischen Dietrich von Limburg und Graf Adolf I. von der Mark erhielt letzterer u. a. die Kirchenvogtei und das Wigboldsgericht im Dorfe Unna; das Recht der Befestigung wurde ihm dabei nur für Unna und Ramen eingeräumt. Am gleichen Tage soll allerdings in einer besonderen Urkunde in deutscher Sprache (!), von der sich außer der Erwähnung bei v. Steinen<sup>5</sup> sonst keine Spur gefunden hat, auch die Befestigung von Unna zugestanden worden sein. Das ist aus mehreren Gründen sehr unwahrscheinlich, doch spricht die Erwähnung des Wigboldsrechts dafür, daß Unna damals schon kein reines Dorf mehr war. Jedenfalls aber spielte der Ort und seine Befestigung, die in erhöhter Lage hinter einer Bachniederung die alte Straße des Hellweges gegen einen von Osten aus dem kölnischen Herzogtum Westfalen heranziehenden Feind sperrte, in den folgenden Kämpfen der Grafen von der Mark mit den

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Darstellung bei v. Gebhardt S. 74—81.

<sup>2</sup> Eine einwandfreie Erklärung des Namens ist bisher nicht gegeben worden. Die Auslegung Merians in seiner Topographie S. 68 f. „quod unitatem animorum quasi in una intentione fovent“ wie auch die häufigere (s. u. Urk. nr. 134 sowie v. Steinen II, 1068) Unna = „Uns to nah“ im Sinne des benachbarten Ramen, das durch die Gründung von Unna beeinträchtigt worden sei, seien nur erwähnt. Aber auch die Erklärung bei E. Förstemann, „Altdeutsches Namenbuch“, 3. Aufl., hrsg. von Jellinghaus, Bonn 1916, II 2 S. 1131, der sich E. Schröder (bei v. Gebhardt S. 438 f.), allerdings unter starkem Vorbehalt, angeschlossen hat: Unna = unnah aha (= nicht am Wasser gelegen) erscheint etwas gekünstelt; ihr widerspricht auch der unmittelbar östlich der Stadt fließende Bach. Daß die Endung -a aus aha (= Wasser, Bach) entstanden ist, kann aber wohl als sicher gelten; bei der ersten Silbe un- darf man vielleicht an die Kurzform eines Personennamens denken.

<sup>3</sup> Lacombset „U. B.“ I nr. 153; weitere Erwähnungen I nr. 167. 357. 471. IV nr. 628.

<sup>4</sup> Westf. U. B. VII nr. 460.

<sup>5</sup> v. Steinen II, 1067. Für die von Nordhoff S. 102 erwähnte angeblich 1244 erfolgte Verfehlung mit Stadtrechten, Mauern und Burgmännern hat sich keine Unterlage gefunden.

Erzbischöfen von Köln eine erhebliche Rolle. Im Jahre 1250 und wieder 1263 wurde das Dorf von den kölnischen niedergebrannt<sup>6</sup>, aber bald wieder aufgebaut, denn in dem am 1. Mai 1265 zwischen Graf Engelbert I. von der Mark und dem Erzbischof von Köln abgeschlossenen Vertrage versprach ersterer die Orte (villas) Unna, Ramen und Iserlohn nicht weiter zu befestigen, als es jetzt der Fall sei. Auch 1278 war Unna noch nicht Stadt<sup>7</sup>. Bald darnach muß aber die Verleihung des Stadtrechts an Unna durch Graf Eberhard I. erfolgt sein, — vielleicht im Zusammenhang mit den Zugeständnissen, zu denen der Erzbischof von Köln nach seiner Niederlage bei Worringen (1288) genötigt war<sup>8</sup> — denn 1290 treten uns nicht nur zuerst *consules ac universitas opidi* in Unna entgegen<sup>9</sup>, sondern im gleichen Jahre wird den Bürgern, die außerhalb der Stadt wohnen, das gleiche Recht verliehen wie denen innerhalb der Stadt. Von der Stadtrechtsverleihung selbst, die sehr wahrscheinlich nicht lange vorher erfolgt war, hat sich keine unmittelbare Nachricht gefunden; sie ist aber sicherlich im wesentlichen in das Stadtrecht von 1346 übergegangen, in dem ja auch auf eine ältere Verleihung Bezug genommen wird<sup>10</sup>. All diese Nachrichten ergeben mit Sicherheit, daß Unna als Stadt durch landesherrliche Gründung entstanden ist im Anschluß an einen vorhandenen älteren Ort und anscheinend aus dem Bedürfnis der Landesverteidigung heraus<sup>11</sup>. Die schon berührte Eigenschaft der Stadt als Grenzfestung gegen das kölnische Herzogtum Westfalen bestimmte auch fernerhin vielfach ihre äußeren Schicksale. Bereits 1303 wurde sie von den kölnischen zum Teil niedergebrannt, was sich 1308 wiederholte; die darauf verstärkte Befestigung der Stadt widerstand dann aber 1328 einem erneuten Angriff<sup>12</sup>. Trotz der unruhigen Zeiten nahm die Stadt

<sup>6</sup> v. Steinen II, 1090 und St. A. Münster, Mstr. VII 6402 Bl. III<sup>b</sup>. Sonstige Erwähnungen Westf. U. B. IV nr. 649 und VII nr. 1175. — Eine kurze Darstellung des Verlaufs dieses Kampfes der Grafen von der Mark um die Landeshoheit in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gibt Marré S. 38—50.

<sup>7</sup> Vgl. die Bestimmungen des Friedensvertrages vom 15. Juni 1278 zwischen Graf Eberhard I. von der Mark und Erzbischof Siegfried über des letzteren Eigente (homines) zu Unna.

<sup>8</sup> Vgl. den Sühnevertrag vom 19. Mai 1289. Westf. U. B. VII nr. 2118. Erst durch diesen Vertrag wurde die selbständige Stellung der weltlichen Herren in Nordwestdeutschland gegenüber dem Erzbischof von Köln anerkannt; vgl. Marré S. 44 f.

<sup>9</sup> An dieser ersten erhaltenen städtischen Urkunde ist bereits ein Abdruck des ältesten Siegels der Stadt (Westf. Siegel II Taf. 73, 1) mit der Umschrift: *Sigillum burgensium in Unna* erhalten, das schon das gleiche Siegelbild zeigt, das die Stadt durch die Jahrhunderte hindurch geführt hat. Aus der Blütezeit der Stadt, Mitte des 15. Jahrhunderts, stammt das besonders schöne große Siegel der Stadt: *Sigillum maius opidanorum in Unna* (Westf. Siegel II Taf. 73, 2; auch in Festschrift I S. 12 und bei Nordhoff S. 111), das auf dem Titelblatt wiedergegeben ist. Das Sekretiegel (Westf. Siegel II Taf. 83, 11) ist seit Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar.

<sup>10</sup> Vgl. auch die Vorbemerkung zu Urk. nr. 8.

<sup>11</sup> Auf eine tätige Beteiligung auch der Bürger deutet die Einleitung des Privilegs von 1335.

<sup>12</sup> v. Steinen II, 1090.

im 14. Jahrhundert einen sichtlichen Aufschwung. Sie erhielt von dem Landesherrn mancherlei wertvolle Privilegien und erwarb ihrerseits vom Stift Essen die Stadttheide<sup>13</sup>. Im Lande gewann Unna neben Hamm die führende Stellung unter den Städten<sup>14</sup>. Daß Graf Adolf II. von Kleve im Jahre 1405 die von seinem Vorfahren Engelbert erbaute Burg in Unna dem Ritter Hermann von der Recke schenkte, deutet vielleicht auch auf ein Zurücktreten des landesherrlichen Einflusses innerhalb der Stadt. Zweifellos aber hat Unna die Gunst der Lage zu nutzen verstanden, als die beiden Brüder Adolf II., seit 1417 Herzog von Kleve, und Gerhard in jahrzehntelangem Ringen um die Herrschaft in der Grafschaft Mark stritten<sup>15</sup>. Ohne Opfer wurden die Erfolge aber nicht erreicht. Auch Unna hatte unter den Kriegshandlungen zu leiden<sup>16</sup>. Im Jahre 1427 wurde es genötigt, sich dem Grafen Gerhard zu unterwerfen, der bis zu seinem Tode Landesherr blieb<sup>17</sup>, seit 1456 allerdings unter Mitbesitz seines Neffen Herzog Johanns (I.), an den dann das Land nach Gerhards Tode fiel.

In der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert folgte dann

<sup>13</sup> Wenn bei den Urkunden über die Erwerbung der Stadttheide von 1303 und 1339 die Grafen Eberhard I. und Adolf II. von der Mark als Fürsprecher bzw. Siegler beteiligt sind, so ist das einerseits wohl durch ihre Stellung als Vögte des Stifts Essen (vgl. Geuer S. 124 ff.), andererseits aber vielleicht durch ihr Interesse an ihrer neugegründeten Stadt zu erklären.

<sup>14</sup> Nach Angabe einer Prozeßschrift von 1604 (Urk. nr. 92<sup>a</sup> § 4) führte Unna die eine Hälfte der märkischen Städte, Hamm die andere. 1508 verband sich Unna mit den anderen klevischen und märkischen Städten, um „ein besser Regiment im Lande zu bewirken“ (v. Steinen II, 1144; vgl. auch Urkunden u. Aktenstücke 3. Gesch. des Kurf. Friedr. Wilhelm v. Brandenb. Ständ. Verhandl. I S. 10 und II S. 142).

<sup>15</sup> Vgl. Urk. nr. 39 ff. — Über den Märkischen Bruderstreit und die zum Teil damit zusammenhängenden sonstigen Fehden des 15. Jahrhunderts vgl. neben Knapps „Regentengeschichte“ noch Jos. Hansen in der Westfäl. Zeitschr., Ergänzt. Heft 3 und in den Publikationen a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 34 und 42; für die allgemeine Landesgeschichte außer Knapp die kürzere Darstellung von Philippi in der Festschrift I.

<sup>16</sup> Ausdrücklich erwähnt wird Unna: 1419 als Herzog Adolf dort auf dem Weinhaufe bewirtet wurde und mit seinem Gefolge für 2 Mark 5 β verzehrte (v. Steinen II, 1143); 3. VI. 1420: Graf Gerhard brennt Unna 3. T. nieder (v. Steinen II, 1091 und Chronik. dtsh. Städte 20, S. 26); 1425: geplanter Angriff des Herzogs von Braunschweig durch Dortmund verhindert (v. Steinen II, 1091); 2. III. 1426: Beschießung mit Feuergeschütz durch die Kölnischen (Lacomblet IV S. 208 Anm. 1); 1427 unterwarf sich Unna dem Grafen Gerhard, was durch den Waffenstillstand vom 11. II. 1428 (Lacomblet IV S. 212 Anm. u. nr. 184) und die Verträge vom 30. VIII. 1430 und 27. VI. 1437 (Lacomblet IV nr. 196 und 224) bestätigt wurde; über eine Fehde der Stadt mit Hermann von Laer vgl. die Urkunden vom 10. VI. 1432, 26. VII. und 30. XII. 1437 (St. N. Münster, Depos. Unna), über sonstige äußere und innere Kämpfe s. u. Urk. nr. 44. 45. 47. 51 und die Nachrichten in Chronik. dtsh. Städte 20, S. 83. 97. 99. 101. 106; 1447 beteiligte sich Unna an der Belagerung von Menden und wurde zur Vergeltung 1448 von dem Kölner Erzbischof mit Brandpfeilen beschossen (v. Steinen II, 1143 bzw. 1091).

<sup>17</sup> Zwistigkeiten zwischen der Stadt und Graf Gerhard, die auf das gesteigerte Selbstbewußtsein der Bürger hinzudeuten scheinen, wurden 1444 durch einen Schiedsspruch des Jungherzog Johann (I.) beigelegt.

eine Zeit ruhigerer Entwicklung. Allerlei Unglücksfälle blieben der Stadt zwar nicht erspart. Am 30. März 1455 und am 21. September 1458 wurde sie durch schwere Brände heimgesucht<sup>18</sup>. Das gleiche Schicksal erfuhr sie am 23. und 24. Juni 1537 und am 21. Oktober (oder 8. Juli) 1538, als das erstemal 82 Häuser, das zweitemal fast sämtliche noch stehengebliebene Gebäude (etwa 70) dem Feuer zum Opfer fielen<sup>19</sup>. Von unmittelbaren Kriegsschäden hören wir in dieser Zeit nicht mehr. Doch beteiligte die Stadt sich ihrerseits durch Entsendung von Hilfsvölkern und durch Geldbeisteuer an den Kriegen des Landesherrn<sup>20</sup>. Auf die angesehene Stellung sowie den Wohlstand Unnas darf man wohl schließen aus der Veranstaltung eines großen „Stechspiels mit langen Büchsen“ am 25.—28. Juni 1594<sup>21</sup>. Zwanzig Jahre vorher, im Dezember 1573, hatte die Stadt Herzog Wilhelm mit großem Gefolge in ihren Mauern gesehen<sup>22</sup>. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheint der Niedergang begonnen zu haben. Nachdem (Mitte des 16. Jahrh.) der Protestantismus in der Stadt die Oberhand gewonnen hatte, spielten sich erbitterte Kämpfe um die Vorherrschaft zwischen den Lutheranern und Reformierten ab, die offenbar verschärft wurden durch allgemeine Gegensätze innerhalb der Bürgerschaft<sup>23</sup>. Dazu kamen Krankheit und Kriegsnot. Im Jahre 1597 soll die Pest 1400 Menschen zu Unna dahingerafft haben. Gleichzeitig wurde die Stadt, wie ganz Nordwestdeutschland, in die spanisch-niederländischen Wirren hineingezogen. 1598 und 1604 erschienen die Spanier in Unna, 1614 die Niederländer, die dann aber 1615 vor der wiederausbrechenden Pest wichen<sup>24</sup>. Der Streit zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg um die Erbschaft des im Mannesstamm erloschenen alten Herrscherhauses<sup>25</sup> und der Dreißigjährige Krieg brachten mannigfache Drangsale<sup>26</sup>. Am 4. April 1640 soll gar ein Erd-

<sup>18</sup> v. Steinen II, 1091. — „Die Matthaei apostoli (1458) van unglucke branten to Unna 110 huse, de Massenstrate mit dem H. Geiste went an dat born, voert in dat noerden bit an dat Wijnhues, voert wedder int westen to der ander paerten toe“ (Chron. d. dtsh. Städte 20, S. 138).

<sup>19</sup> v. Steinen II, 1092. — Eine Urkunde vom 25. März 1544 betrifft den Ersatz eines beim Brande des vriethofs auf der borch zugrunde gegangenen Rentenbriefs (St. N. Münster, Depof. Unna).

<sup>20</sup> „Im Jahre 1482, als der Herzog von Osterreich Utrecht belagerte, hat ihm die Stadt Unna aus ihren Mitteln 79 Knechte mit 5 Proviantwagen zugeschielt. Jeder Knecht wurde neu gekleidet und befugelt und ihm nebst der Kost täglich 10 Pfennige zur Besoldung gegeben; diese blieben 36 Tage aus und hat der ganze Zug gekostet 508 Mark und 2 Schillinge“ (v. Steinen II, 1138). Etwa die gleiche Hilfe (80 Mann und 3 Heerwagen) sandte Unna am 16. Oktober 1542 dem Landesherrn, Herzog Wilhelm von Kleve, zu (a. a. O.). — Vgl. auch unten § 5.

<sup>21</sup> v. Steinen II, 1139.

<sup>22</sup> v. Steinen II, 1144.

<sup>23</sup> Vgl. Urf. nr. 83 und vor allem nr. 92.

<sup>24</sup> v. Steinen II, 1093 f.

<sup>25</sup> In den 20er Jahren befand sich Unna zeitweise unter Pfalz-Neuburgischer, seit 1631 dauernd unter Brandenburgischer Herrschaft.

<sup>26</sup> Aus den Nachrichten bei v. Steinen II, 1093 und den Ratsprotokollen (Stadtarchiv Unna) ergibt sich das nachfolgende trübe Bild: 1622 wurde die Stadt von spanischen Truppen unter dem Grafen von Berge besetzt, an deren Stelle am 17. November italienisches Kriegsvolk trat (11 Kompagnien vom Regiment Don

beben „viele Häuser verdorben“ haben<sup>27</sup>. So erscheinen seit dieser Zeit immer häufiger die Klagen über den zurückgehenden Wohlstand der Stadt<sup>28</sup>. Dieser erhielt dann offenbar den Todesstoß durch die Kriegsjahre von 1672—1680, während deren die Stadt zum größeren Teil durch die Franzosen zerstört wurde<sup>29</sup>. Es scheint nicht, daß Kollekten und Steuernachlaß, die vom Landesherrn bewilligt wurden<sup>30</sup>, den wirtschaftlichen Niedergang aufhalten konnten. Beschleunigt wurde dieser angeblich durch Streitigkeiten und Mißwirtschaft in der Stadt selbst<sup>31</sup>. Unter diesen Umständen war es wohl in der Tat ein Glück für Unna, daß König Friedrich Wilhelm I. bald nach seiner Thronbesteigung, im Zusammenhang mit allgemeinen Reformen, auch in Unna die verhältnismäßige Selbständigkeit der Stadtverwaltung so gut wie ganz aufhob und letztere unter strengere staatliche Aufsicht stellte<sup>32</sup>. Damit hörte das Sonderleben der Stadt in Recht, Verfassung und Verwaltung im wesent-

Carolo Spinello und 1 Kompagnie Reiter), das erst am 5. August 1623 wieder abzog und „ärger als Türken und Heyden“, „schlimmer als in Sodom und Gomorra“ zu Unna gehaust hatte. Die folgenden Jahre 1624—1627 sahen abwechselnd spanische unter Graf Isenberg), brandenburgische (unter Kapitänleutnant Jungbloet) und pfalz-neuburgische Truppen (unter Landdrost Sieberg) in der Stadt, die für deren Unterhalt und als Kontributionen namhafte Summen zahlen mußte, deren Aufbringung schließlich nur durch Verkauf städtischen Grundbesitzes möglich war. 1629 und 1631 fand sich spanische und kaiserliche Einquartierung ein. Von Herbst 1633 bis in das Frühjahr 1634 lagen verschiedene schwedische Truppen in der Stadt, als deren Befehlshaber der Feldmarschall v. Kniphausen, Gen.-Leut. Melander, Generalwachtmeister v. Bönninghausen, die Obersten Wilm Dietrich v. Wendt und Arthur Aston erwähnt werden. Von den Leuten des letztgenannten, der am 6. April 1634 abrückte, erklärt das Ratsprotokoll, sie hätten schlimmer als die Kaiserlichen, Spanischen, Italienischen, Burgundischen und Staatlichen gehaust. Gleich darauf, im Mai 1634, „gehet das Kriegswesen leider recht an“; im Dezember wagte die gepeinigten Bürgerschaft „wegen gehabter Courage“ dem hessischen Oberstleutnant Nikolaus von Köderitz einen Tag Widerstand zu leisten, mußte sich aber nach Beschießung und Abschneidung des Wassers ergeben. Als der Feind 1635 abzog, stellte sich Hungersnot und Pest ein. 1636 lagen vom 16. Januar bis 5. März 11 Kompagnien unter dem kaiserlichen Obersten Don Camillo vom Korps des Fürsten Gonzaga in Unna, denen eine Reiterabteilung des Marquis de Caretto, später 3 Kompagnien Dragoner unter Oberstwachmeister Libolt bzw. 7 Kompagnien Fußvolk und 1 Kompagnie zu Pferd unter Oberstwachmeister Seidler vom Haxfeldschen Regiment folgten.

<sup>27</sup> v. Steinen II, 1095.

<sup>28</sup> Vgl. z. B. die Angaben in Urk. nr. 104 § 6.

<sup>29</sup> 1672 hatte Unna die mit den Franzosen verbündeten münsterischen Truppen aufnehmen müssen, die sich als so böse Gäste erwiesen, daß man zögerte, die Franzosen aufzunehmen, als diese unter Turenne Anfang Februar 1673 Einlaß forderten; die dadurch veranlaßte Beschießung äscherte etwa 220 Häuser ein. Am 18. Oktober 1678 wird von neuem Feuerschaden berichtet, woran sich dann 1679 wieder französische Einquartierung anschloß. Über letztere vgl. die Aufzeichnung des Krameramtsmeisters Sümmermann bei v. Gebhardt S. 99, über die Kriegsergebnisse dieser Jahre im allgemeinen: Peter, „Der Krieg des Großen Kurfürsten gegen Frankreich 1672—1675“, Halle 1870.

<sup>30</sup> Vgl. Anhang nr. 4<sup>a</sup> Anm. 3.

<sup>31</sup> Vgl. darüber die Untersuchungsakten gegen Bürgermeister Dr. David Davidis (Geh. Staatsarchiv in Berlin: Rep. 34. 241 a u. b) bzw. unten S. 49\* u. 65\*.

<sup>32</sup> Vgl. Urk. nr. 129—133 sowie die bei nr. 132 angegebene Literatur.

lichen auf. Abgesehen von wenigen örtlichen Eigenheiten, die noch bestehen blieben, bis nach 1806 die große Walze der Fremdherrschaft darüber fortging, vollzog sich die weitere Entwicklung Unnas durchaus im Rahmen des Städtewesens der Grafschaft Mark bzw. nach 1815 des preußischen Staates überhaupt. Hingewiesen sei hier nur noch auf den großen Stadtbrand von 1723<sup>33</sup> und auf die teilweise Wiederherstellung der 1718 aufgehobenen freien Ratswahl im Jahre 1765<sup>34</sup>. Immerhin verdanken wir den Nachrichten über die städtischen Zustände im 18. Jahrhundert doch noch mancherlei Aufschluß über die älteren Verhältnisse.

## § 2. Die Stadt innerhalb der Mauern.

Die äußere Anlage der Stadt<sup>1</sup> entspricht im allgemeinen der anderer Städtegründungen in der Grafschaft Mark in jener Zeit<sup>2</sup>. Im einzelnen ist sie offensichtlich durch Lage und Entstehung bedingt<sup>3</sup>. Das Oval des Gesamtgrundrisses wird in der Längsrichtung von Norden nach Süden von dem Straßenzuge der Vieh- und Hertingstraße durchzogen, der die gleichnamigen Stadttore miteinander verbindet<sup>4</sup>. Dort wo am Zusammenstoß der beiden genannten Straßen von Osten und Westen die Wasser- und die Massener Straße einmünden, die den Verkehr der großen Landstraße des Hellweges aufnehmen und vom Wassertor zum Massener Tor<sup>5</sup> durch die Stadt leiten, liegt nordwestlich des Schnittpunktes der rechtwinklige Marktplatz, an dessen Schmalseiten sich das Rathaus (im Süden) und das Gildehaus (im Norden) gegenüber lagen. Wenige Schritte nordöstlich bezeichnet die Pfarrkirche mit dem umgebenden Kirch-

<sup>33</sup> Vgl. Anhang nr. 7 Vorbemerkung.

<sup>34</sup> S. u. S. 47\*.

<sup>1</sup> Über die vorhandenen älteren Pläne der Stadt vgl. die Vorbemerkung zu Anhang nr. 8 und 9. Die dort wiedergegebenen Pläne der Stadt und ihres Gebiets finden sich in starker Verkleinerung auch bei v. Gebhardt S. 72 zusammen mit einer Ansicht der Stadt nach Merian; einige Einzelansichten aus der heutigen Stadt a. a. O. S. 88 und bei Wittenbrinck sowie bei Nordhoff. Die Meriansche Ansicht auch in der Festschrift I S. 11.

<sup>2</sup> Vgl. die Pläne von Toppstadt und Hamm bei Overmann.

<sup>3</sup> Der Gedanke von Wittenbrinck, daß aus der auf der Ostseite etwas abgeflachten Form des Stadtgrundrisses geschlossen werden müsse, daß die Stadt sich ursprünglich weiter nach Osten ausgedehnt habe, ist nicht nur unbewiesen, sondern m. E. auch sachlich unhaltbar. Die Grundrißform wie die von W. besonders bestandene Lage der Kirche in unmittelbarer Nähe der Stadtmauer läßt sich zwanglos dadurch erklären, daß die Kirche bereits vorhanden war, als die Stadt angelegt wurde, und daß einer Ausdehnung der letzteren nach Osten die dort befindliche Bachniederung Grenzen setzte, die wohl eine natürliche Verstärkung der Stadtbefestigung bildete, aber sicherlich keinen Anreiz bot, die Stadt über sie hinaus auszudehnen. Auch v. Gebhardt S. 75 hat das im Einverständnis mit mir betont.

<sup>4</sup> Das Viehtor, das gegen Norden in die Stadttheide bzw. nach Ramen und Hamm führte, wurde auch das Ramensche Tor genannt (Urk. v. 18. III. 1493). Das gegen Süden gelegene Hertingtor wurde nach Steinen früher auch Ehrenberting- und 1491 Keckerdingsporte genannt.

<sup>5</sup> Das Wassertor führte gegen Osten zu dem erwähnten Bach hinunter, das Massener- oder Massingtor gegen Westen nach Ober- und Nieder-Massen hinaus.

hofe, der sich von der östlichen Stadtmauer fast bis an die Viehstraße erstreckt, wohl den Kern der alten vor der Stadtgründung vorhandenen, vielleicht bereits mit einem Markt verbundenen Siedelung, den man vielleicht als schon vor der landesherrlichen Burg vorhanden ansehen darf, die neben der alten Gerichtsstätte des vriethof an der Nordostecke der Stadt lag, wo die Straßenbezeichnung „Auf der Burg“ und der alte Turm des Hofes „Zur Küche“ daran erinnern. Zwischen diesem ehemaligen Burgbezirk und einer nicht allzu breiten Häusergruppe nördlich der Kirche führt die kurze Morgenstraße von der Viehstraße zum Morgentor<sup>6</sup>, dem zweiten Tor auf der Ostseite der Stadt. Diese Ostseite erscheint durch die zwei Tore, die noch Anfang des 18. Jahrhunderts als hohe, von lauter gehauenen Steinen aufgeführte viereckigte Türme geschildert werden, und drei auf dem Plan von 1723 ersichtliche Mauertürme, von denen der mittlere, der Ulrichs- oder Frankenturm, zwischen Morgen- und Wassertor Kirche und Kirchhof deckt, und je einer an der Nordost- (unmittelbar bei dem Hofe „Zur Küche“) und an der Südostecke (der Delken- oder Uelckenturm = Eulenturm?)<sup>7</sup> stand, als die Hauptangriffs- und Ausfallsseite gegen das kölnische Herzogtum Westfalen hin, während die Westseite außer dem Massener Tor nur einen Turm aufweist (ziemlich genau entsprechend dem Morgentor auf der Ostseite)<sup>8</sup>. Wie die Acciseordnung von 1427 bereits die 5 Torwächter (portenere) erwähnt, so wird auch sonst immer nur von 5 Toren oder, wie es stets heißt, porten gesprochen. Ob der Name wunneporte, der 1342 begegnet, eine ältere Bezeichnung für eines der oben genannten Tore ist oder auf eine sonst nicht bekannte kleine Nebenpforte hindeutet, ist nicht zu entscheiden. Letzteres ist sehr wahrscheinlich der Fall bei der bleckparte, die in Urkunden des 16. Jahrhunderts mehrfach vorkommt<sup>9</sup>. Für die besondere Bedeutung Unnas als Schutzfeste spricht noch das Vorhandensein einer starken steinernen Mauer<sup>10</sup>, während Hamm angeblich nur durch Wall und Palisaden geschützt war<sup>11</sup>. Eine Verstärkung der

<sup>6</sup> Der Name Morgentor ist erst eine spätere Form; in älterer Zeit heißt es des moren porte (1363), smorenporte (1481. 1557), auch Smöringsporte (bei v. Steinen II); die gelegentliche Ableitung von dem Namen der Familie v. Morrien klingt nicht sehr wahrscheinlich.

<sup>7</sup> Ein Löwenturm (lewen Toirn) wird 1488 genannt (Urk. nr. 63).

<sup>8</sup> Welche Rolle Unna als Grenzfestung gegen das Herzogtum Westfalen spielte, ist in § 1 erwähnt.

<sup>9</sup> 1522. 1528. 1529 und 1530. Eine Flurbezeichnung am blecke findet sich unmittelbar vor dem Hertingtor auf dem Stadtplan von 1799; letzteres kann aber nicht gemeint sein, weil 1530 von einem Garten zwischen bleckparten und hertingparten die Rede ist. In Akten von 1782 wird ein „Bleckweg“ vor der Stadt zwischen Herting- und Wasserpforte erwähnt. (Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 12.)

<sup>10</sup> Die Steuerratsberichte von 1722 und 1723 (f. Urk. nr. 134 § 4 und § 9, Anm. f) behaupten sogar, daß ehemals zwei starke Mauern, tiefer Graben, Wall, Zugbrücken, 5 starke Tore und viele Wachtürme vorhanden gewesen seien.

<sup>11</sup> So Overmann „Hamm“ S. 4. Demgegenüber behauptet Lappe in „700 Jahre Stadt Hamm (Westf.)“ S. 118 f. das Vorhandensein einer wirklichen Stadtmauer.

Torgebäude mit Bollwerken und Palisaden wird mehrfach erwähnt<sup>12</sup>. Seit dem 16. Jahrhundert geriet die Stadtbefestigung anscheinend in Verfall, was in der Denkschrift des Rats von 1664 besonders hervorgehoben wird. Schon im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts waren die Stadtgräben verpachtet; ein Stück zwischen Massener und Viehtor, der sog. „Schützengraben“, seit 1781 an die Schützenkompanie. Im 18. Jahrhundert waren die Tore und die 4 Türme nicht mehr bewohnbar<sup>13</sup>, die Mauer und der tiefe Graben zwar noch vorhanden, aber stark beschädigt. Bis auf einige Reste ist dann in der Folgezeit alles beseitigt worden<sup>14</sup>.

Das Rathaus wird schon in dem Stadtrecht von 1346 erwähnt. Es lag sicherlich auch damals schon auf der Südseite des Marktes am Zusammenstoße der Massener, Herting- und Wasserstraße. Der 1489 errichtete Bau<sup>15</sup> diente in neuerer Zeit als Gerichtsgebäude, während die städtische Verwaltung in das gegenüberliegende Gildehaus<sup>16</sup>, das ehemalige Versammlungshaus der Gilden, übersiedelte. Auch die Ämter besaßen ein eigenes Amtshaus<sup>17</sup>; doch versammelte sich das Krameramt, nach dem allein manchmal das Amtshaus benannt wird, noch im Jahre 1612 „an ihren behorlichem Platz in der Kirchen“<sup>18</sup>. Das Weinhäus der Stadt, das neben dem Gildehaus stand und 1439 erwähnt wird, wurde im Jahre 1626 verkauft<sup>19</sup>. Die Erbauung eines besonderen Wagehauses am Markt wurde der Stadt 1352 gestattet. Es wurde 1673 von den Franzosen niedergebrannt; die Stelle blieb dann zunächst längere Zeit wüst, bis 1702 der Wiederaufbau mit einem Bürgervereinart wurde<sup>20</sup>. 1718 war es bereits wieder baufällig und wurde daher von der rathäuslichen Kommission verkauft. Eine Zusammenstellung der Anfang des 18. Jh. vorhandenen Gebäude findet sich in dem Steuerratsbericht von 1722 (§ 15). Über die Mühlenanlagen innerhalb der Stadt s. u. § 4, über die kirchlichen Gebäude § 9.

<sup>12</sup> Z. B. in Urkunden von 1403. 1484. 1491. 1493. 1531 (St. A. Münster, Depof. Unna).

<sup>13</sup> Anfang des Jahrhunderts hatten die Tore noch den 5 Pfortnern mit ihren Familien Unterkunft gewährt und der Ulrichs- oder Frankenturm als Gefängnis gedient. Der „Delcenturm“, der massiv in Stein bis zum Dach erbaut war und „bis an dem Knopfe“ 82½ Fuß maß, wurde 1790 zum Pulvermagazin eingerichtet (Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 103 nr. 8).

<sup>14</sup> Ein mir vom Verf. freundlichst zur Verfügung gestellter Aufsatz „Die Festung Unna . . .“ von Geheimrat Wittenbrind (im „Hellweger Anzeiger“ nr. 94—104 vom 21. IV.—3. V. 1928) scheint mir in seinen Einzelfeststellungen vielfach anfechtbar.

<sup>15</sup> Vgl. Nordhoff S. 111 und v. Steinen II, 1085; innerhalb desselben werden als abgesonderte Geschäftsräume die Ratskammer und die Rentkammer erwähnt.

<sup>16</sup> Vgl. Nordhoff S. 111 u. v. Steinen II, 1085; erbaut 1590, niedergebrannt 1672, wiederhergestellt 1678; s. a. u. S. 59\* Anm. 4.

<sup>17</sup> Nach v. Steinen II, 1085 „ein steinern Gebäude zwischen dem Kirchhof und dem Wassertor gelegen; soll vor Zeiten ein Kloster der Mönche gewesen sein“. Nach einem Vermerk in den Akten des Stadtarchivs lag es auf dem Krummfuß; vgl. u. S. 60\*.

<sup>18</sup> S. u. Urf. nr. 94 I.

<sup>19</sup> v. Steinen II, 1085.

<sup>20</sup> Ratsprotokolle.

Erwähnenswert ist noch, daß die Stadt eine eigene Wasserleitung besaß, deren Unterhalt im 17. Jahrhundert jährlich 400 Th. erforderte. Sie führte das Wasser von Süden her  $\frac{3}{4}$  Stunden weit durch hölzerne Rohre (Gotten) heran und innerhalb der Stadt durch Kanäle den ebenfalls hölzernen Sammelbehältern (Kumpen) und einer auf dem Markt befindlichen steinernen Fontaine zu<sup>21</sup>.

Zur frühen Topographie der Stadt seien die folgenden Angaben mitgeteilt. Der Markt wird seit 1290 erwähnt<sup>22</sup>; der Kirchhof seit 1302<sup>23</sup>; der Friedhof ebenfalls seit 1302<sup>24</sup>. Ein Gerhardus de (in) manso und ein Otbertus de manso (thor hove) werden 1302, 1303, 1332 und 1335 als consules bzw. ratlude genannt. Nach der Massenerstraße nannte sich ein Thelemannus (Thylemannus) dictus in der massenstrategie, der 1298 als iudex, 1303 als consul in Unna erwähnt wird, dann ein Lambertus (dictus) in der massenstrategie (massenerstrategie): 1305 und 1307 sowie ein Ludike in der massenstrategie: 1335, beides Ratleute. Ein Haus in der Wasserstraße (waterstrategie) besaß 1435 Ludeke de goltsmed. Das Haus eines Goke Veltmolner, neben dem des H. v. Reinen in der Viehstraße (veystrategie)<sup>25</sup> gelegen, erwarb 1493 das Kloster Fröndenberg. Ein Thidericus apud fossam wird 1323 erwähnt.

Die Anzahl der Häuser soll im 16. Jahrhundert nicht viel mehr als 150 betragen haben<sup>26</sup>. Der Steuerratsbericht von 1722 (§ 28) zählt dagegen 405 Häuser, 60 müste Stellen und 16 Scheunen und bemerkt ausdrücklich, daß keine Vorstädte vorhanden seien<sup>27</sup>. Der nach dem Brande

<sup>21</sup> Vgl. Urf. nr. 104 § 4. — v. Steinen II, 1088 spricht von hölzernen Röhren, an anderer Stelle aber von den eisernen Gotten, die laut Beschluß von 1603 durch die neuen Bürger geliefert werden mußten. Über die Fontaine vgl. Nordhoff S. 112; daß sie 1440 zuerst errichtet wurde, läßt vermuten, daß die Wasserleitung vorher angelegt worden ist; die Flurbezeichnung in der watervore begegnet bereits 1406 (Urf. nr. 34c § 17). Jedenfalls aus noch älterer Zeit stammte der öffentliche Brunnen auf dem Markt, dessen ungemaine Weite und Tiefe Nordhoff a. a. O. hervorhebt und der vielleicht für Notfälle auch nach Einrichtung der Wasserleitung in Betrieb gehalten wurde.

<sup>22</sup> Otbertus in foro: 1290. Lubertus Sradworm, opidanus in Unna, verkauft eine Rente ex area et domo mea sita in Unna iuxta forum: 1302. Ecbertus und Ludolphus (Ludekanus) in foro (uppen markede): 1302 und 1303. Werenbold(us) supra foro (oppen marcten): 1324 und 1335. Ludolfus (Ludekinus) supra forum: 1332 und 1333.

<sup>23</sup> Dethardus iuxta cimiterium (dictus bime kerichove, kerichhof): 1302 und 1303.

<sup>24</sup> Hermannus de atrio (frithof, in atrio): 1302. 1303. 1305 und 1308.

<sup>25</sup> Die veystrategie wird bereits 1476 erwähnt; an sonstigen Straßen die Herrinckstrategie 1435, die koppersche strategie 1447, vlegelstrategie 1460, lippeherenstrategie 1489, susterstrategie sowie kerkstrategie 1517, up dem krumvrote 1522, eine konnyneck- oder susternstrategie 1526.

<sup>26</sup> Nach v. Steinen II, 1092 wurden 1537 durch Feuer 82 Häuser, im folgenden Jahr nochmals 70, angeblich fast alle noch stehen gebliebenen, eingäschert.

<sup>27</sup> Etwas abweichend ergibt das Häuserverzeichnis von 1723 (Anhang nr. 7) folgende Zahlen: 321 Häuser, 82 Gademem, 30 Scheunen, 1 Speicher, 4 Stallungen, 1 Brauhaus und 25 öffentliche Gebäude.

von 1723 durch das Generaldirektorium angeregten Verlegung aller Scheunen nach außerhalb der Stadt widersprach die Klevische Kammer aus sachlichen Gründen unter Berufung auf einen Bericht des Steuer-rats. In Berlin begnügte man sich daraufhin mit der Forderung, daß, wenn Wohnhaus, Scheune und Stall unter einem Dach lägen, das Ganze mit Ziegeln gedeckt werden müsse, besonders große Scheunen aber vor der Stadt liegen sollten. Auch die vielen kleinen „Kioffens oder sogenannten Gämens“, die wohl nicht mit Unrecht als häufige Ursprungsstellen von Feuersbrünsten angesehen wurden, sollten, „abgeschaffet“ werden.

### § 3. Das Stadtgebiet außerhalb der Mauern.

Über die Abgrenzung des Stadtgebiets außerhalb der Ringmauern lassen sich genaue Angaben nicht machen<sup>1</sup>. Die „Friedepfähle“ bezeichnen schon in dem Stadtrecht von 1346 den Bereich, innerhalb dessen der städtische Gemeinbesitz (die waldemeine) liegt und die der Stadt eingeräumten Hoheitsrechte wirksam sind; noch 1604 bilden sie die Grenze für die Polizeigewalt des Rats. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts begegnet die Bezeichnung Feldmark. Daß das Dorf und der Essensche Hof Brockhausen<sup>2</sup> innerhalb der städtischen Feldmark lag, wird in späteren Zeiten vielfach erwähnt. Auf die Einbeziehung älterer Bauerngemeinden bei der Stadtgründung deutet möglicherweise der noch vorhandene Hof Schulte-Höing nordöstlich von Unna und die nur noch in Flurbezeichnungen überlieferten alten Ortsnamen Hibbinchusen (später Hibbingen) und Poikinkhusen im Süden. Sonst sind keine Siedelungen oder Spuren davon im eigentlichen Stadtgebiet mehr nachweisbar (abgesehen von dem unten erwähnten Haus Heide, dessen Zugehörigkeit zweifelhaft ist), wenn man annimmt, daß das Stadtgebiet sich im wesentlichen mit den Fluren IX—XVIII in der Karte von 1828 deckte<sup>3</sup>. Auf eine etwas weitere Ausdehnung des Stadtgebiets nach Süden und Südosten hin könnte vielleicht die Angabe bei v. Steinen II, 1071 gedeutet werden, die Stadt habe „schöne Landwehren zur Kämmererei gehörig und solche gehen von des Schulzen Hof zum Ringelbrock über die Höhe Kessebüren bis Mühlhausen auf die Niclas Cluse am Hellwege“; doch ist das bei dem Fehlen jeder anderen Nachricht darüber unwahrscheinlich<sup>4</sup>.

Eine „Summarische Nachweisung von denen Ländereien, welche bey den Städten des Nordwerts Märklischen Crenyses befindlich und ob die Eigener in- oder außerhalb der Stadt oder Landes wohnen“, die

<sup>1</sup> Vielleicht würde aber eine systematische Zusammenstellung der in dem reichhaltigen Urkundenmaterial und den Akten des Stadtarchivs zerstreuten Nachrichten festere Anhaltspunkte ergeben.

<sup>2</sup> Vgl. über diesen die Arbeit von Matthias; S. 60 wird angegeben, daß der Haupthof nebst 8 zugehörigen Unterhöfen das Dorf Brockhausen bildeten.

<sup>3</sup> S. Anhang nr. 9 und die Vorbemerkung dazu (unten III).

<sup>4</sup> 1624 wird dagegen ausdrücklich der Verkauf der Landwehren um die Stadt erwähnt (Ratsprot. v. 6. V. 1624).

1766 von dem Steuerrat aufgestellt wurde<sup>5</sup>, gibt für Unna an: insgesamt 603 Morgen und 476 $\frac{1}{4}$  Ruthen, wovon 514 Morgen 120 Ruthen „Ban-Land“, 80 Morgen 460 Ruthen Weideland, 8 Morgen 496 $\frac{1}{4}$  Ruthen Gartenland waren; bewirtschaftet wurden davon durch Einwohner der Stadt 559 Morgen 196 $\frac{1}{4}$  Ruthen, durch außer der Stadt oder des Landes wohnende Eigentümer 44 Morgen 280 Ruthen<sup>6</sup>. Hauptbestandteil der „Waldemeine“ war die nördlich gelegene Unnasche alte und neue Heide, die die Stadt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vom Stift Essen erworben hatte, zu dessen Hof Brockhausen sie bis dahin gehörte. Die für den letzteren vorbehaltene Weiderechtigkeit sowie sonstige Ansprüche der Nachbarn, neben den Besitzern von Brockhausen<sup>7</sup> auch der von Haus Heide (im 15. Jahrhundert die Familie v. Hilbecke, später die v. Aldenbockum), gaben immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten, die gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit der Familie Zahn zu Brockhausen unter starker Erbitterung von beiden Seiten ausgefochten wurden. Die Nutzung der Heide erfolgte im wesentlichen zu Weidezwecken; jeder Bürger besaß das Recht, 10 Schafe und 1 Bock unentgeltlich in die Heide zu treiben; für anderes Vieh mußte er eine gewisse Gebühr, die später Viehschätzung genannt wurde, bezahlen<sup>8</sup>.

Eine Erweiterung der Stadtheide bedeutete anscheinend die Erwerbung der Höfe tom Rotlande und tom Stuken, die 1427 Graf Gerhard für seine Lebenszeit der Stadt gegen eine jährliche Abgabe überließ, deren Rückgabe aber unterblieb, bis 1677, wo nicht einmal die Lage und Grenzen der Ländereien mehr festzustellen waren, der Landesherr gegen eine Abfindungssumme endgültig darauf verzichtete.

<sup>5</sup> St. A. Düsseldorf, Klev. Märk. Akten VIII 22.

<sup>6</sup> Die entsprechenden Gesamtzahlen sind bei den übrigen 7 in der Nachweisung aufgeführten Städten: Hamm 514 Morgen 280 Ruthen, Ramen 308 M. 293 R., Schwerte 264 M. 46 R., Lünen 120 M. 315 R., Westhoven 107 M. 424 $\frac{1}{4}$  R., Herdike 94 M. 398 R., Hörde 28 M. 122 R. Unna besaß also eine besonders ausgedehnte Feldmark. Das betont auch v. Steinen II, 1085 und rühmt die „überaus einträgliche und weitläufige Feldmark“ sowie die „schönen gemeinen Weiden vor das Vieh“. — Vgl. hierzu auch die Angaben des Steuerratsberichtes von 1722 § 19 und § 23: es befanden sich damals unter dem Pflug 1640 Malterscheid (1 Malterscheid = 280 Ruthen); an Wald war außer etwas jungem Bestand nichts vorhanden; auch Wiesenland gab es wenig; der Viehbestand wird auf 89 Ackerpferde, 641 Kühe, 84 Ziegen, 180 Schafe und jährige Hammel angegeben. Demgegenüber gingen der Stadt bei dem Überfall von 1447 (Urk. nr. 51<sup>a</sup>) 250 Stück Rindvieh, 39 Ziegen, 1105 Schafe, 3 Hammel, 76 Schweine und 2 Pferde verloren.

<sup>7</sup> 1587/88 wurde dem damaligen Besitzer von Brockhausen Hermann Rödinghausen die behauptete Weiderechtigkeit ausdrücklich zugesprochen unter Zubilligung einer Entschädigung von 259 $\frac{1}{2}$  Th. 4 St. 3 S für die widerrechtliche Pfändung seiner Schafe durch die Stadt (St. A. Münster, Nrfr. II 119 Bl. 203—205). Dagegen wurde durch Ratsbeschluß vom 9. Juni 1640 „den auffm Salzsude und Kampen sich aufhaltenden Leuten“ das Halten von Kühen ausdrücklich verboten (Ratsprotok.). Über die Brockhausensche Weiderechtigkeit vgl. auch Matthias S. 54 Anm. 5.

<sup>8</sup> Vgl. Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241 b (betr. Teilung der Stadtheide 1802—1803) und unten S. 67\*.

Käuflich erworben wurde 1479 aus dem Besitz der Familie v. Hilbecke auf Haus Heide<sup>9</sup> der sogenannte Lange Kamp. Dieser gab dann im 16. Jahrh. Anlaß zu Streit zwischen Rat und Bürgerschaft, als der Rat eigenmächtig Teile davon zur Sondernutzung abtrennte, was dann rückgängig gemacht werden mußte<sup>10</sup>. 1624 wurden dann in der alten Heide „viel Bracken pfandweise ausgetan“, um Geld zur Bezahlung der spanischen Kontribution aufzubringen<sup>11</sup>. Ebenso wurden später im 18. Jahrhundert nach dem Siebenjährigen Kriege in einem Teil der alten und neuen Heide Kolonisten angesetzt, was nicht ohne Widerspruch aus der Bürgerschaft geschah<sup>12</sup>. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde dann die Aufteilung der gesamten Heide unter die Bürger eingeleitet<sup>13</sup>.

In ihrer Feldmark besaß die Stadt ergiebige Steinbrüche<sup>14</sup>, über deren Nutzung ein Ratsprotokoll vom 15. Februar 1702 berichtet; den in der städtischen „Steinkaula“ angestellten beiden Steinbrechern wurde eingeschärft, daß nur mit Genehmigung der beiden Bürgermeister und gegen Erlegung der festgesetzten Gebühren Steine gebrochen und abgefahren werden dürften. Auch von einer städtischen Ziegelei hören wir im 18. Jahrhundert. Vermutlich ist sie identisch mit dem teigelofen, der in älterer Zeit häufiger erwähnt wird<sup>15</sup>, und mit der 1828 südlich von Unna gelegenen Ziegelei. Nachdem 1761 die Gebäude von den Franzosen niedergebrannt worden waren, wurden die zugehörigen Ländereien von 10 Scheffelsaat, die als schlecht und steinig bezeichnet werden, 1768/69 an den Kaufmann Fr. Joh. Krupp in Erbpacht gegeben gegen einmalige Zahlung von 20 Th. und eine jährliche Abgabe von 8 Th. — Nach dem Konkurs des Erbpächters wurde die Ziegelei mit nunmehr 12 Scheffelsaat Landes Ende 1799 dem Syndikus Mark gegen einen jährlichen Kanon von 12 Th. in Erbpacht gegeben; mit der Ziegelei wurde nun eine Fabrik für Töpferei-, Fayence- und englische Steingutwaren verbunden, deren besondere Privilegierung aber 1806 durch das Generaldirektorium abgelehnt wurde<sup>16</sup>.

<sup>9</sup> Die Stadt hatte vorher anscheinend einmal versucht, den Hof zur Heide selbst an sich zu bringen. Denn in einem Vergleich vom 28. April 1446 (St. A. Münster, Depof. Unna) gab sie den Söhnen des † Johann v. Hilbecke den Hof ter Heide in der Unnaschen Heide wieder zurück, den sie zur Wahrung ihrer Ansprüche daran nach dem Tode des Vaters mit Beschlag belegt hatte; dagegen wurde der Stadt ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Daß der Hof innerhalb der Feldmark lag, ist hiernach sehr wahrscheinlich.

<sup>10</sup> 1631 mußte der Langenkamp zur Aufbringung von Kriegslasten verkauft werden (Ratsprotok.).

<sup>11</sup> v. Steinen II, 1140.

<sup>12</sup> 1769 ff. und 1802 ff. (Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 103 nr. 5 und 6).

<sup>13</sup> Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>b</sup>.

<sup>14</sup> v. Steinen II, 1140: „Um die Stadt gibt es gute Steinbrüche von weißen Steinen, in welchen Leichensteine, auch Steine zu Schmählen fallen.“

<sup>15</sup> U. a. mehrfach in dem Klarenberger Landverzeichnis von 1439 (Merg, „Klarenberg U. B.“ S. 254 nr. 293).

<sup>16</sup> Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 7.

Nach v. Steinen II, 1071 besaß die Stadt „eine schöne Jagd-gerechtigkeit, klein Wild zu schießen“, die sich wohl auf die Feldmark beschränkte. Nähere Angaben darüber finden sich nicht; doch ist 1718 von Einkünften daraus die Rede. Im Zusammenhang damit sei der hartnäckige Kampf erwähnt, den die Stadt Ende der 60er Jahre des 17. Jahrhunderts für das Recht der Bürger führte, zur Ernte- und zur Saatzeit innerhalb der Feldmark Tauben zu schießen. Der Anspruch der Bürger, der ihnen auf Grund des Jagdedikts vom 23. Februar 1664<sup>17</sup> bestritten, ihrerseits aber mit großer Leidenschaft verfochten wurde, hat sich aber anscheinend nicht durchgesetzt<sup>18</sup>. Nach dem Steuer-ratsbericht von 1722 (§ 8) hatte die Stadt damals noch die Fischerei auf 2 Wildbächen.

Außerhalb der Feldmark besaß die Stadt zeitweise ebenfalls Ländereien. 1429 erwarb die Stadt ein Burglehen zu Ramen „de woiste hof“, zwischen Unna und Ramen gelegen, für eine jährliche Rente von 8 Rheinischen Gulden vor eyn vry dorslachtich egen sowie von Graf Gerhard den Masteshof zu Brochhausen<sup>19</sup> und 1522 von Johann Hane das Reckerdingsgut im Kirchspiel Wickede, das von der Familie v. Laer zu Lehen ging. Diese drei Güter, die später nicht mehr erwähnt werden, sind offenbar wieder verloren gegangen, vielleicht im 17. Jahrhundert, als die Stadt zur Deckung der Kriegsschäden ihren ganzen Landbesitz veräußern mußte<sup>20</sup>. Um Stiftungsbesitz handelt es sich bei dem Bornegut to Ulferssen (ülzen), das Anfang des 15. Jahrhundert dem St. Annenaltar durch Thomas von Gesefe geschenkt wurde<sup>21</sup>.

Nicht sicher festzustellen ist die Lage einiger Höfe, die in älterer Zeit als zu Unna gelegen genannt werden, bei denen aber zweifelhaft bleibt, ob sie innerhalb der Stadt selbst oder nur im Stadtgebiet zu suchen sind. Von einem Hofe zu Unna, den ein Albrecht vanme Buze von den Grafen von Kleve zu Lehen gehabt hatte und der später der Mechthild von Dinslaken, Witwe des Grafen Otto von Kleve, als Wittum zugewiesen wurde, sprechen Nachrichten aus dem Anfang des 14. Jahr-

<sup>17</sup> Scotti II, 418 nr. 278: „Das unbefugte Schießen und Fangen des hohen und niedern Wildprets, desgleichen das Taubenschießen durch die nach Maßgabe des Landtags-Rezesses de 1660 [§ 55; vgl. Urf. u. Aktenstücke I, 958 bzw. 394] zur Jagd nicht berechtigten oder dazu nicht besonders concessionirten Personen wird ... wiederholt verboten.“

<sup>18</sup> Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241b.

<sup>19</sup> Urf. nr. 42. Die Lage des Masteshofes ist nicht mehr festzustellen. Matthias erwähnt ihn nicht und behauptet im übrigen, daß außer dem Stift Essen niemand in Brochhausen Besitz gehabt habe.

<sup>20</sup> Die Ratsprotokolle erwähnen 1628 den Verkauf dreier Höfe zu Wickede und 1629 des Wortmannshofs zu Ostendorf. Der Steuerratsbericht von 1722 stellt demgemäß fest (§ 17), daß die Stadt keine Dörfer und keine Mastung (d. h. Markenberechtigung außerhalb der Feldmark) besitze; nur den Armen ständen einige Bauernhöfe meistens zu. Auf letztere bezieht sich daher wohl die Zusammenstellung, die dem Kommissionsbericht von 1718 unter N beigegeben wurde.

<sup>21</sup> Vgl. Urf. nr. 49.

hundert<sup>22</sup>. Aus der Erenbertinch hove tho Unna übermies Graf Engelbert III. am 6. Juli 1362 dem Kloster Fröndenberg ein molt weyts guylde<sup>23</sup> und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vermachte der Unnaer Bürger Thomas von Geseke die Ermbrechtinhove (oder nur noch deren Ländereien?) je zur Hälfte der Kirche und dem Hospital zu Unna<sup>24</sup>. Eine Vermutung für die Lage südlich bzw. südwestlich vor der Stadt ergibt sich vielleicht aus der Mitteilung v. Steinens, daß das (südliche) Hertingtor früher auch „Ehrenbertingporte“ genannt worden sei sowie das Vorkommen der Flurnamen „Am Hertinger (Herdinger) Wege“ in der bezeichneten Gegend. Etwas mehr wissen wir über den Bodinghof. Er war ein Lehen der Edlen von Goterswick (der heutigen Fürsten von Bentheim-Steinfurt), denen 1406 der Ritter Hermann v. d. Recke einen Lehnrevers darüber ausstellte. Der Hof selbst scheint damals schon nicht mehr vorhanden gewesen zu sein<sup>25</sup>; sein Recht an dem zugehörigen, in der Unnaer Feldmark gelegenen Landbesitz, der sich zerstückelt in den Händen Unnaer Bürger befand, mußte v. d. Recke sich erst vor Gericht erstreiten, und dieser Tatsache verdanken wir eine genaue Aufstellung dieser Ländereien und der davon an den Lehnsinhaber des Hofes zu zahlenden Abgaben. Später brachte das Kloster Steinhaus zu Beienburg im Herzogtum Berg die s. Zt. dem v. d. Recke zugesprochenen Rechte pfandweise an sich, mußte sich dann aber die Wiedereinlösung durch die Stadt Unna gefallen lassen, die das Einlösungsrecht offenbar von den v. d. Recke erworben hatte<sup>26</sup>.

<sup>22</sup> Urf. nr. 4.

<sup>23</sup> St. A. Münster: Fröndenberg nr. 241.

<sup>24</sup> Vgl. Urf. nr. 49. — Um den gleichen Hof handelt es sich, trotz der etwas abweichenden Namensform, bei einem undatierten Vermerk in einem Registerbuch des Grafen Gerhard von der Mark (St. A. Düsseldorf: Reg. Mark. nr. 4 Bl. 53<sup>b</sup>): to gedenken der Ermeliner hove by Unna de van myns jueneren gnaden to lene geyt unde hebn de Merxsche hern vur tijden dar ut geveven to Vrendeberge vor memorien VI malder weyts; in welch memorien gescreven steyt: ut unser Ermeliner hove. Man hat anscheinend damals schon Lage und Vorhandensein des Hofes nicht mehr feststellen können. — Ein Hinrich Erenbert bzw. Ehrenbrecht wird 1385 und 1390 als Bürgermeister zu Unna genannt.

<sup>25</sup> Mit dem bei Ramen belegenen Hofe Schulze-Böing ist er sicherlich nicht identisch.

<sup>26</sup> Vgl. Urf. nr. 34. — Das Verzeichnis der Inhaber des Bodinglandes von 1406 (nr. 34<sup>c</sup>) enthält in § 1—66 den ursprünglichen Bestand von 1406; jedem der nachgetragenen §§ 67—79 entspricht die Streichung eines früheren §. Der Gesamtumfang der Ländereien beträgt darnach 149 Morgen 2 Scheffelsaat 20 Bechersaat sowie 10 Gärten, deren Flächeninhalt nicht angegeben ist; davon sind 36 Morgen 1½ Scheffelsaat und 10 Bechersaat nach Durchstreichung in den §§ 1—66 anschließend mit den neuen Besitzernamen nachgetragen. Die jährlichen Abgaben betragen von den Ackerstücken nach dem Vergleich von 1407 (nr. 34<sup>d</sup>) je 3 Scheffel Roggen und ein Huhn auf den Morgen (= 3 Scheffelsaat); von den 10 Gärten wurden zusammen 32 Hühner und 5 Becher Roggen als jährliche Abgabe entrichtet. Außerdem war bei Besitzwechsel durch Erbschaft oder Verkauf von jedem Morgen ein Tournoy zu zahlen. Der Ausdruck Bodingtor für die Jahrespachtabgaben wurde später zu einer Qualitätsbezeichnung für besonders reines und vollwertiges Korn. — Unter den Landinhabern von 1406 findet sich ein Helmich to Bodinck, im Jahre 1390 im Rat ein Herbert (Herbord) tho Bodyngh.

Über den schon mehrfach erwähnten Essenschen Oberhof Brockhausen mit den zugehörigen 8 Unterhöfen vgl. die Angaben bei Matthias; hervorzuheben ist nur, daß in späterer Zeit dessen Ländereien, soweit sie in der Nähe von Unna lagen, fast durchweg pachtweise in der Hand von Unnaer Bürgern sich befanden, die auch an den Salzwerken beteiligt waren<sup>27</sup>.

#### § 4. Die Mühlen.

Teils innerhalb, teils außerhalb der Stadt lagen die Mühlen. Eine landesherrliche Mühle, vor dem Morgentor an der Befeh, nebst dem Nutzungsrecht an dem Wasser bis zum Potenbrügger Hof (zu Brockhausen) abwärts wurde der Stadt 1363 durch Graf Engelbert III. überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß hier keine Korn- oder Walkmühle betrieben werden dürfte<sup>1</sup>. Man könnte daran denken, daß das Wasser für Verteidigungszwecke, etwa zur Füllung des Stadtgrabens, genutzt werden sollte. Für den Bedarf der Bürger scheint in älterer Zeit eine innerhalb der Stadt gelegene Roßmühle hauptsächlich gedient zu haben, worauf die Art ihrer ersten Erwähnung in der Willkür von 1419 und in der Acciseordnung von 1427 schließen läßt; sie war noch Mitte des 17. Jahrhunderts vorhanden, wird aber später nicht mehr erwähnt<sup>2</sup>. Wenn 1427 von anderen (außerhalb der Stadt gelegenen) Mühlen die Rede ist, so ist dabei etwa an die Bovingsmühle zu Brockhausen oder an die gleich zu erwähnende Reckerdingsmühle zu Niedermassen zu denken. Unsicher ist, ob die Windmühle, deren Erbauung der Stadt 1427 durch Graf Gerhard genehmigt wurde<sup>3</sup>, an Stelle einer früheren, etwa bei den unmittelbar vorhergehenden Kämpfen zerstörten, errichtet wurde oder eine völlige Neuanlage war. Die Einkünfte der Mühle sollten nach Abzug der Herstellungs- und der Betriebskosten zwischen dem Landesherrn und der Stadt geteilt werden. Diese Windmühle ist offenbar identisch mit der in einer Urkunde vom 25. Februar 1513<sup>4</sup> erwähnten, die vor dem Wassertor lag. Wenig später, am 21. Februar 1540, gestattete Herzog Wilhelm der Stadt deren Verlegung<sup>5</sup>. Die neue Mühle wurde dann anscheinend vor dem Massener Tor errichtet, wo im 18. Jahrhundert die städtische Windmühle stand<sup>6</sup>. Der Anteil des Lan-

<sup>27</sup> Vgl. Wilhelm Grevel, „Überblick über die Geschichte der Saline Königsborn“ 1901, mit einem Plan aus dem Jahre 1780 (entnommen aus „Histor. polit. Beiträge, die preuß. Staaten betreffend“, Berlin 1782, Teil 2 S. 183).

<sup>1</sup> Vielleicht darf man annehmen, daß die Mühle damals schon verfallen gewesen ist, und darauf den Ausdruck *veir weinde* für das Mühlengebäude deuten.

<sup>2</sup> Außer 1419 und 1427 wird sie in Urkunden von 1445. 1447. 1487. 1525. 1591. 1616 und 1645 erwähnt (St. A. Münster, Depos. Unna), ohne daß sich aber ihre genaue Lage feststellen ließ.

<sup>3</sup> Urf. nr. 39 § 5. <sup>4</sup> St. A. Münster, Depos. Unna.

<sup>5</sup> v. Steinen II, 1088 gibt an, daß die alte Mühle an der Wittekuhl gelegen habe. Vielleicht erinnert auch die Flurbezeichnung *op der mollenstatt* in einer Urkunde von 1597 (St. A. Münster, Depos. Unna) daran.

<sup>6</sup> v. Steinen II, 1088, dessen Angabe über deren Erbauung 1460 demnach nicht zutreffen kann, sondern sich noch auf die ältere Mühle beziehen muß. Die

Weisfälische Stadtrechte III. Unna.

desherrn an der Windmühle, wie er 1427 festgesetzt worden war, geriet mit der Zeit dann offenbar in Vergessenheit, bis in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Amtskammer zu Kleve ihn mit anderen Ansprüchen des Landesherrn zusammen wieder geltend machte. Die Stadt verstand sich daraufhin 1677 zur Zahlung einer Abstandssumme, wofür ihr die Mühle ganz überlassen wurde, und versprach die Zahlung einer jährlichen Erbpacht von 10 Malter harten Kornes. Nachdem 1704 die Mühle durch Sturm zerstört worden war, wurde sie 1708 durch Dietrich von Werne in Stein wieder aufgebaut und von diesem zunächst auf eigene Rechnung betrieben, dann an Ludolf Wegener abgetreten, 1718 aber durch die Stadt wieder eingelöst. Bald darauf ist sie als unrentabel stillgelegt worden. Von der in dem Vertrage von 1677 erhaltenen Befugnis, eine zweite Wind- oder Wassermühle anzulegen oder die auf ihrem Erbgrund gelegene, bis dahin von dem Wollenweberamt genutzte Walkmühle in eine Kornmühle umzuwandeln, hat die Stadt keinen Gebrauch gemacht<sup>7</sup>.

Dagegen hatte die Stadt 1677 die zu Niedermassen gelegene landesherrliche Reckerdingsmühle<sup>8</sup> in Erbpacht genommen, an deren Stelle aber seit 1721 Zeitpacht trat<sup>9</sup>.

Im Jahre 1784 wurde durch den Bürger und Schuhmachermeister Johann Eberhard Kenzing vor dem Wassertor eine Lohmühle angelegt, für die er die landesherrliche Genehmigung erhielt, nachdem er die Schaffung von Anlagen zum Schutze des angrenzenden Geländes und Vergütung etwa entstehender Schädigungen zugesagt hatte<sup>10</sup>. Eine Olmühle im Privatbesitz, gelegen im Wasserstraßenquartier, wird im Häuserverzeichnis von 1723 aufgeführt; v. Steinen erwähnt etwas später noch eine zweite im Viehstraßenquartier<sup>11</sup>. Ob der Flurname an der pepermolen, der sich 1406 findet<sup>12</sup>, tatsächlich auf das Vorhandensein einer Gewürzmühle deutet oder vielleicht spottweise auf die 1363 erworbene Wassermühle vor dem Morgentor, muß dahingestellt bleiben<sup>13</sup>.

Reste der letzteren sind es vielleicht auch, die v. Steinen, und nach ihm andere, als Reste einer ehemaligen landesherrlichen Burg angesehen hat; doch kann es sich dabei auch um ein verfallenes Außenwerk gehandelt haben.

<sup>7</sup> Vgl. Urf. nr. 108 § 1—3 (Vertrag von 1677) sowie für das Spätere Urf. nr. 132. 133 und die Akten des Geh. Staatsarchivs: Gen. Dir. Kleve Tit. 162 nr. 1, auch v. Steinen a. a. D.

<sup>8</sup> 1401 hatte Graf (Herzog) Adolf II. von Kleve und Mark unse mole geheiten to Rechardingh zusammen mit der Mühle zu Afferde seiner Schwester Johanna, Klosterjungfrau zu Klarenberg, auf Lebenszeit überlassen (Mery, „Klarenberg. II. B.“ S. 233 nr. 248).

<sup>9</sup> Urf. nr. 108 § 5—10; die Urf. nr. 132<sup>a</sup> XIV genannte Wassermühle ist mit der Reckerdingsmühle identisch wie Urf. nr. 133<sup>c</sup> § 9 zeigt. Vgl. auch Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 3.

<sup>10</sup> Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 103 nr. 7.

<sup>11</sup> Anhang nr. 7 (B 13); v. Steinen II, 1088. Vereinzelt Erwähnungen finden sich auch schon früher. <sup>12</sup> Urf. nr. 134<sup>c</sup> § 10 u. 75.

<sup>13</sup> Vgl. Lübben-Walther: pepermole = Gewürzmühle, auch Spottnamen für nicht recht leistungsfähige Wassermühlen.

## II. Die Bevölkerung.

### § 5. Allgemeines.

Über Stärke und Zusammensetzung der Bevölkerung der Stadt in älterer Zeit sind genaue Angaben naturgemäß nicht erhalten. Frühzeitig ist erkennbar, daß innerhalb der Stadt neben den eigentlichen Bürgern Nichtbürger lebten, die in ihren Rechten gewissen Beschränkungen unterlagen. Andererseits hielten sich Bürger außerhalb der Stadt auf. Vollständige Zahlenangaben über die ganze innerhalb der Stadtmauern lebende Bevölkerung stehen uns vor 1700 nicht zur Verfügung. Eine Vergleichsmöglichkeit bieten einige Angaben aus dem 15. Jahrhundert über die Mannschaft, die von Unna und anderen Städten in den Kriegen der Landesherren diesen zur Verfügung gestellt wurden<sup>1</sup>. In der Fehde gegen Lüttich brachte Soest 120 Mann, Hamm 100 Mann, Unna 60 Mann, Ramen 25 Mann Fußvolk auf; wenig später (1482) Soest 400 Mann, Hamm 200 Mann, Unna 100 Mann, Ramen 50 Mann, das Amt Unna 75 Mann. Als 1447 durch einen Überfall der Kölnischen fast das ganze vor der Stadt weidende Vieh verloren ging, melden bei der gerichtlichen Aufnahme<sup>2</sup> 110 Bürger ihren Schaden an, wozu noch 60 gefangene Bürger kamen, denen ihre Ansprüche vorbehalten wurden. 1596 bestand nach Angabe einer Prozeßschrift<sup>3</sup> die ganze Bürgerschaft aus 800 Personen, wobei aber nicht ersichtlich ist, ob in dieser Zahl nur die erwachsenen Bürger oder auch deren Familienangehörige enthalten sind. Zuverlässige Zahlen lassen sich auch aus dem sogenannten Brautweinbuch<sup>4</sup>, dessen Eintragungen 1623 beginnen, kaum gewinnen. Genauere Angaben verdanken wir erst der strafferen staatlichen Verwaltung des 18. Jahrhunderts. Nach dem Steuerratsbericht von 1722 betrug damals die Anzahl der Familien in Unna 441, die 1469 Personen umfaßten, davon 441 Wirte, 778 Kinder und 250 Knechte und Mägde, wobei nur die Frage offen bleibt, unter welcher dieser Kategorien die Hausfrauen zu suchen sind. Zum Vergleich sei bemerkt, daß Unna zu Beginn des 19. Jahrhunderts 4000, um 1850 etwa 6000 und 1890 10 000 Einwohner hatte<sup>5</sup>.

### § 6. Die Bürger und ihre Erwerbszweige.

Für Gewinnung des Bürgerrechts mußte in Unna wie in allen Städten eine gewisse Summe, das Bürgergeld, gezahlt werden, die für solche, die nicht Bürgerkinder waren, höher bemessen war; dazu kam noch, wenigstens in späterer Zeit, die Lieferung eines Feuereimers und von Röhren zur Wasserleitung. Der Neuaufgenommene hatte dann den Bürgereid zu leisten. Das Bürgerrecht konnte bei pflichtwidrigem Ver-

<sup>1</sup> S. o. § 1 und Dreesbach S. 4.      <sup>2</sup> Urk. nr. 51a.

<sup>3</sup> St. N. Münster: Weklar W 476/1539 (nr. 8: Exceptiones).

<sup>4</sup> Vgl. Anhang nr. 3.

<sup>5</sup> Nach Wittenbrind.

halten durch den Rat wieder aufgekündigt werden und ging verloren bei längerer Abwesenheit (über Jahr und Tag bzw. über 2 Jahre), sofern nicht eine bestimmte jährliche Abgabe, der sogenannte Gravengulden, geleistet wurde<sup>1</sup>.

Zu den Hauptpflichten gehörte neben der Zahlung der allgemeinen Abgaben die Wach- und Schanzpflicht, die auf der Hausstätte haftete; Witwen ohne erwachsene Kinder waren nur zu halbem Wachdienst verpflichtet. Ebenso hatte der Bürger für die Unterhaltung der Wasserleitung, vermutlich jeder vor und an seinem Hause, zu sorgen. Dem wohlhabenden Bürger oblag als sittliche Pflicht die Speisung der Armen. Seinerseits nahm jeder Bürger nach Maßgabe der Stadtverfassung an der Stadtverwaltung teil<sup>2</sup> und hatte Anspruch auf die Mitbenutzung des Gemeindebesitzes, insbesondere der Weide in der Stadttheide. Grundfähliche Standesunterschiede zwischen den Bürgern gab es offenbar nicht; insbesondere ist nirgends erkennbar, daß Ministerialen oder Burgmannen eine Sonderstellung in der Stadt besessen hätten. Letztere, deren ursprüngliches Vorhandensein man an sich vermuten möchte<sup>3</sup>, sind dann jedenfalls schon ganz früh in der übrigen Bürgerschaft aufgegangen, deren Kern und herrschende Schicht sie gebildet haben mögen. Bei einer genauen Untersuchung der Namen der Bürger in ältester Zeit, vor allem soweit sie im Rat saßen<sup>4</sup>, würden sich sicherlich Mitglieder von Ministerialenfamilien darunter nachweisen lassen<sup>5</sup>. Besondere Burgmannshöfe finden sich nirgends erwähnt; immer wieder wird betont, daß aller Grundbesitz inner- und außerhalb der Stadt die gleichen Lasten zu tragen habe<sup>6</sup>. Selbst bei der ehemaligen landesherrlichen Burg, dem Hof zur Küche, wurde dem Besitzer um 1700 vom Rat die beanspruchte Freiheit von bürgerlichen Lasten bestritten<sup>7</sup>; daß eine solche mindestens ursprünglich bestanden hatte, wird kaum zu bezweifeln sein. Wenn um 1600 von „Prinzipalbürgern“ die Rede ist, die den Kern der soge-

<sup>1</sup> S. u. § 7.

<sup>2</sup> S. u. §§ 18 u. 19.

<sup>3</sup> Auch Merten, „Entstehung und Rechtsgeschichte der Burgmannschaften in Westfalen“ hat in der am Schluß gegebenen Aufstellung der ältesten Erwähnungen von Burgmannschaften in Westfalen Burgmannen in Unna nicht nachzuweisen vermocht.

<sup>4</sup> Vgl. die Ratsliste im Anhang nr. 1; Bürgernamen in den Urkunden des St. A. Münster, vor allem bei Depos. Unna, Klarenberg und Fröndenberg, bzw. in den entsprechenden Urkundenbüchern.

<sup>5</sup> Ein Knappe Wlbero de Unna wird 1281 erwähnt; zahlreiche nach Unna benannte Persönlichkeiten kommen auch sonst vor; vgl. Westf. U. B. und besonders Dortmund. U. B.

<sup>6</sup> Worauf Nordhoff S. 102 f. seine Angaben über Burgmannshöfe gründet, ist nicht feststellbar; es scheint fast, daß es sich um reine Vermutungen handelt, die vielleicht an unsichere örtliche Überlieferungen anknüpfen. Daß auch Ministerialen bzw. Adlige in Unna wohnten und Bürger waren, ist gelegentlich bezeugt. So wird 1439 das Haus eines Heinrich Sprenge erwähnt. Über den Bürgermeister v. Westphalen vgl. u. Urf. nr. 92.

<sup>7</sup> Geh. Statsarchiv: Rep. 34. 241<sup>b</sup> (1702/03). Im Verlauf des sehr leidenschaftlichen Streites kam es bis zu körperlichen Mißhandlungen des Hauseigentümers Dr. med. Davidis, eines Bruders des damaligen Bürgermeisters.

nannten „Erbgenossen“ bildeten, so handelt es sich bei ersteren doch nur um eine gesellschaftlich gehobene, nicht um eine rechtlich bevorzugte Schicht. Immerhin wäre es bei der Lückenhaftigkeit der mittelalterlichen Überlieferung wohl denkbar, daß der Name „Erbgenossen“, der in den erhaltenen Quellen nur selten begegnet und leider nie mit genaueren Angaben über seine Herkunft und Bedeutung, in seinem Ursprung auf die Anfänge der Stadt und die in ihr mit vollen Rechten angefahrenen Grundbesitzer zurückgeht<sup>8</sup>.

Als wesentlichster Erwerbszweig der Bürgerschaft muß bei der, wie oben § 3 erwähnt, ungewöhnlich großen Feldmark sicherlich zu allen Zeiten die Landwirtschaft angesehen werden. Daneben sind aber in der Blütezeit der Stadt die eigentlichen bürgerlichen Gewerbe ebenfalls von nicht geringer Bedeutung gewesen. Unter ihnen werden die organisierten und später am Verfassungsleben maßgebend beteiligten Gewerke<sup>9</sup>, die drei Gilden der Bäcker, Schuhmacher und Schlächter und die drei Ämter der Kramer, Schmiede und Wollenweber, an Alter und Wichtigkeit den andern Gewerbetreibenden zweifellos überlegen gewesen sein, deren Angehörige nur als Einzelpersonlichkeiten erscheinen, wie z. B. 1451 ein Steinmeß<sup>10</sup>, 1439 und 1614 je ein Kürschner (pelser)<sup>11</sup>. Nur die Schneidergesellschaft hatte sich 1470 mit Genehmigung des Rats zu einer eigenen Gemeinschaft zusammengeschlossen<sup>12</sup>, die aber sonst, besonders im Verfassungsleben der Stadt, niemals hervortritt. Anfang des 19. Jahrhunderts bestand noch außerdem eine Schreinerzunft mit einem Privileg vom 8. VIII. 1785 und eine Weberzunft mit Privileg vom 9. VII. 1782<sup>13</sup>. Aus den in dem Häuserverzeichnis von 1723<sup>14</sup> enthaltenen Berufsangaben lassen sich folgende Zahlen gewinnen, die aber naturgemäß nicht vollständig und zuverlässig sind: Bäcker 41, Brauer 31, Branntweimbrenner bzw. Destillateure 29<sup>15</sup>, Kaufleute bzw. Kramer 28, Schneider 16, Schuhmacher 15, Schmiede 12, Fleischhauer bzw. Schlächter 11, Faßbinder 11<sup>16</sup>, Tischler (Schnettler oder Schneßler genannt) 8, Wollenweber 7, denen vielleicht noch

<sup>8</sup> Vgl. im übrigen § 18. — Die Bezeichnung Erbgenossen findet sich auch in Hamm (vgl. Overmann S. 43); auch auf die „Erbmannen“ in Dortmund darf in diesem Zusammenhang vielleicht hingewiesen werden.

<sup>9</sup> Über deren Organisation und Stellung im einzelnen s. u. § 19.

<sup>10</sup> Nordhoff S. 107.

<sup>11</sup> Merg, „Klarenberg. II. B.“ S. 256 nr. 293 und St. N. Münster: Weßlar U 92/380 (Zeugenverhör vom 9. VIII. 1614).

<sup>12</sup> St. N. Münster a. a. O. und Anhang nr. 6 (A II 24). Nach Aufhebung der Zünfte 1809 wird im Inventar nur ein Privileg vom 20. II. 1781 aufgeführt (Stadtarchiv).

<sup>13</sup> Akten des Stadtarchivs: V 3. — über die Zunftprivilegien des 18. Jahrhunderts s. u. S. 24\*.

<sup>14</sup> Anhang nr. 7.

<sup>15</sup> Der Steuerratsbericht von 1722 gibt an, daß 45 Braustellen und 33 Branntweindläfen vorhanden seien.

<sup>16</sup> Von diesen trug fast die Hälfte (5) den Familiennamen Schröder, der im übrigen in dem Häuserverzeichnis von 1723 nur noch zweimal vorkommt.

1 Tuchmacher, nicht aber 2 Tuchhändler zuzuzählen sind; — ebenso sind jedenfalls die 19 Weber als Kleingewerbetreibende für sich zu rechnen — Sattler 3, von denen einer gleichzeitig Glasmacher ist, Wirte 3<sup>17</sup>, Apotheker 3, Chirurgen 3, Zimmermeister 2, Maurermeister 5; je 1 Buchbinder, Buchdrucker, Gärtner, Hutmacher, Juwelier, Silberschmidt, Knopfmacher (dieser zugleich Küster!), Korbmacher, Kupferschläger, Kürschner, Lederhändler, Leyendecker, Windmüller, Ölmüller, Schlosser, Strohschneider, Zinngießer. Dazu kommen noch mit der allgemeinen Bezeichnung Arbeitsleute bzw. Tagelöhner etwa 45, als Ackermann genannte 7 und eine „Mehersche“. Daß nur 1 Hebamme genannt ist, braucht wohl nicht aufzufallen; studierte Ärzte werden 2 aufgeführt<sup>18</sup>. Nur zweimal heißt es „lebt vom Ackerbau“. Tatsächlich aber war die Landwirtschaft damals, etwa seit Mitte des 17. Jahrhunderts, die hauptsächlichste Nahrungsquelle der Stadt, wie sich aus vielfältigen Nachrichten ergibt<sup>19</sup>. Daß aber in älterer Zeit Handel und Gewerbe eine weit größere, vielleicht überwiegende Bedeutung gehabt haben, ist kaum zu bezweifeln<sup>20</sup>.

Die Grundlage bildete, wie in allen Städten, die Abhaltung regelmäßiger Markttag, zu denen auch Fremde zugelassen wurden, die sonst innerhalb der Stadt keinen Handel treiben durften. Schon das Stadtrecht von 1346 enthält genaue Bestimmungen darüber. Nach dem Vorbild von Hamm wurden der Stadt zwei Wochenmärkte (am Mittwoch und Sonnabend) und fünf Jahrmärkte (Kermysse) mit den üblichen Privilegien bewilligt, von denen zwei, zu St. Klemens und zu St. Margareten<sup>21</sup>, bereits früher bestanden hatten; vielleicht schon vor der Stadtgründung. Dafür, daß der Markt älter ist als die Stadt, würde sprechen, daß in zwei Urkunden von 1270 bzw. vom 23. April 1290 bereits mensura Unnensis erwähnt wird; man wird etwa an einen Zusammenhang mit der Einführung des Wigboldrechts denken können. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint es nur noch drei Jahrmärkte, im Juli, August und November (d. h. zu St. Margareten, St. Laurentius und St. Klemens), gegeben zu haben. Für den St. Laurentius-Jahrmarkt wurde der Stadt 1592 die Verlegung auf den Laurentiustag nach dem alten Kalender gestattet, nachdem sich die durch die

<sup>17</sup> Nach dem Steuerratsbericht waren keine öffentlichen Schankkrüge, aber 41 Privatwirte vorhanden, von denen 5 „ordinaire Wirtschaft und rechte Herberge“ hielten.

<sup>18</sup> Gegenüber den obigen Zahlen gibt der Steuerratsbericht die Zahl der „Manufacturiers und Handwerksleuth“ auf nur 94 an.

<sup>19</sup> So klagt 1670 der Rat, daß „unsere fast außgemergelte Bürgerchaft an diesem geringen Orte auß dem Ackerbau fast einzig und allein ihren kümmerlichen Unterhalt suchen und alle zuwachsende Stewren und Kriegsbeschwehden ohne anderwerte Hanthier- und Nahrung abtragen mußen“ (Beh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241<sup>b</sup>).

<sup>20</sup> Noch Merian S. 68 f. rühmt die Bürgerchaft, „die sich gar stark auf Kaufmannschaft geleet und hierin keine Mühe und Fleiß bedauern lassen; wie es dan auch alhie sinnreiche Leute gibet, welche dapffer zusammensetzen“. Worauf sich die letzte Bemerkung bezieht, war nicht festzustellen.

<sup>21</sup> Über diesen vgl. noch das Privileg von 1435.

Kalenderreform erfolgte Verschiebung des Tages als ungünstig für den Marktbesuch erwiesen hatte<sup>22</sup>. Zwei besondere Kornmärkte sollen der Stadt angeblich 1511 verliehen worden sein<sup>23</sup>; ganz allgemein waren aber die Eingefessenen des Amtes verpflichtet, ihr Korn nur auf den Märkten zu Unna zu verkaufen<sup>24</sup>. Erwähnt wird auch noch ein berühmter Käsemarkt, der ursprünglich zu Metler gehalten wurde, „nachhero auf Unna verlegt worden ist und noch das Käsemarkt genennet wird“<sup>25</sup>.

Im 14. Jahrhundert wurde durch den Landesherrn eine Münzstätte in Unna angelegt und noch Ende des 16. Jahrhunderts prägte die Stadt Kupfermünzen; Stempel von diesen Prägungen waren noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts vorhanden<sup>26</sup>.

Auf einen gewissen Außenhandel, den die Bürger trieben, lassen die Bestimmungen des Stadtrechts von 1346 und der Krameramtsordnung von 1537<sup>27</sup> schließen, sodann spricht auch dafür, daß Unna, ebenso wie andere Städte der Grafschaft Mark, Mitglied der Hanse war, in der Hamm und Unna den beiden Quartieren der Grafschaft Mark als Vororte vorstanden<sup>28</sup>. 1578 und 1579 lassen zwei Schreiben, der Stadt Köln an die Stadt Unna bzw. der letzteren an die erstere, noch eine, allerdings anscheinend erlahmende, Teilnahme Unnas an der Hanse erkennen. In dieser Zeit begann ja auch, wie oben § 1 erwähnt, der wirtschaftliche Niedergang Unnas, der Anfang des 18. Jahrhunderts den Tiefstand erreichte. Dann setzten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftspolitik der preußischen Könige die Versuche zur Belebung von Gewerbe und Handel auch in Unna ein. Es scheint, daß die Steuerräte in ihren jährlichen Berichten u. a. regelmäßig darauf hinwiesen, welcher Art Gewerbetreibende in einer Stadt noch fehlten und was sonst etwa zur Förderung der Stadt geschehen konnte<sup>29</sup>. Auf Veranlassung von Michael Durham, der der rathäuslichen Untersuchungskommission angehört hatte, wurde z. B. 1722 eine Druckerei in Unna eingerichtet, in der der Soester Verleger Wolschendorff das lutherische Gesangbuch für die Grafschaft Mark drucken sollte, eine Maßregel, die sich gegen die Dortmunder Druckereien richtete; der Einspruch des Soester Druckers Hermann wurde abgewiesen. Eine Seifensiederei hatte einige Jahre vorher der Landschreiber Dietrich Johann zum Bruch zu Unna angelegt, dem dafür am 7. VII. 1710 von der Amtskammer ein Privileg erteilt wurde, wonach er die Grafschaft Mark „mit guter nach holländischem

<sup>22</sup> Die Akten darüber im St. A. Münster, Klev. Märk. L. A. 80. 70.

<sup>23</sup> v. Steinen II, 1071.

<sup>24</sup> Vgl. Urf. nr. 69.

<sup>25</sup> v. Steinen II, 951.

<sup>26</sup> Vgl. Menadier in Festschrift I, 669 ff. sowie Urf. nr. 25 und nr. 134, § 6.

<sup>27</sup> Urf. nr. 8, § 14 und nr. 77, § 6.

<sup>28</sup> Vgl. Meister in Festschrift I S. 401 und G. v. Detten, „Die Hanse der Westfalen“, Münster 1897. Im Hansf. Urf.-Buch und in den Hanse-Rezessen bezeugen eine Reihe von Erwähnungen vom 14. bis ins 16. Jahrhundert die tätige Teilnahme Unnas an der Hanse.

<sup>29</sup> Vgl. Urf. nr. 134 § 32 f.

Fuß gemachter Seifen“ versorgen sollte; dagegen sollten keine fremden Seifen aus Köln, Münster, Lippstadt usw. eingeführt und in der Grafschaft Mark binnen 20 Jahren keine anderen Seifensiedereien angelegt werden. Der Betrieb wurde nach zum Bruchs Tode durch dessen Tochter, die Witwe v. Martiz, weitergeführt und nach Ablauf des alten auf Grund eines neuen Privilegs vom 2. II. 1730 durch Diederich Gottfried Nettler übernommen, scheint dann aber bald nach der Mitte des Jahrhunderts wieder eingegangen zu sein<sup>30</sup>. Die dem Schuhmachermeister Johann Eberhard Kenzing 1784 genehmigte Anlegung einer Lohmühle vor dem Wassertore am Bach, unweit der steinernen Brücke, wurde bereits oben erwähnt. K. hatte in der schon vor Erteilung der Genehmigung hergestellten Anlage — der Magistrat erhielt dafür eine ernste Rüge wegen mangelnder Aufsicht — im Jahre 1782/83 für 2718 Th. 30 St. Leder hergestellt, wovon für 665 Th. 30 St. außer Landes, das übrige im Lande abgesetzt worden war<sup>31</sup>. Auch der Zusammenschluß der bisher nicht organisierten Gewerbe wurde gefördert. Am 31. III. 1777 erhielt die kombinierte Glaser- und Anstreicherzunft ein Privileg, nachdem die fünf vorhandenen Meister ihr Einverständnis erklärt hatten. Wenig später am 21. XI. 1782 wurden die „Schlosser, Sporer, Büchsen-, Uhr- und Windmacher, imgleichen Huf- und Waffenschmiede, auch Schwerdtfeger, Messer- und Kupferschmiede“ in einer „Schmiedezunft“ vereinigt, die an Stelle des alten Schmiedeamts getreten zu sein scheint. Schließlich erhielten die in eine Gilde als „Schreinerzunft“ zusammentretenden Tischler, Zimmerleute, Faßbinder, Drechsler, Stuhl- und Rademacher am 18. VIII. 1785 ihr Innungsprivileg und Göldebrief. Eine „Faßbänder- und Schreinerzunft“ hatte allerdings schon vorher bestanden; sie wird 1755 und zusammen mit den beiden Zünften der Schneider und Weber 1756 erwähnt<sup>32</sup>.

Eine besondere Wichtigkeit für die Bürgerschaft besaß das Brauwesen, mindestens seitdem 1518 die Stadt Anna, unter Ablösung eines der Stadt Hamm wenige Jahre vorher erteilten Privilegs, ihrerseits für ihre Bürger das ausschließliche Recht des Brauens zum feilen Verkauf im Bereich des Amtes Anna pfandweise vom Landesherrn erworben hatte, während den Amtseinsassen das Brauen nur für den eigenen Hausbedarf erlaubt blieb. Daß letztere sich dadurch beschwert fühlten, ist verständlich; doch gelang ihnen erst 1604, durch Aufbringung der 1518 durch Anna gezahlten Pfandsomme von 300 Goldgulden die Aufhebung jener Verleihung durchzusetzen. 1649/1651 brachte wiederum die Stadt die Braugerechtigkeit für das Amt an sich, indem sie neben der erwähnten Pfandsomme noch eine Sonderzahlung von 2000 Th. leistete,

<sup>30</sup> Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Gen. Zoll- u. Accise-Depart. B. Provincialia Kleve, Mark & c. Tit. II nr. 7, sowie Rep. 34. 241<sup>b</sup> (1751—52) und 241<sup>a</sup> (1769).

<sup>31</sup> Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 103 nr. 7.

<sup>32</sup> Akten des Stadtarchivs V 3. Diese neuen Privilegien des 18. Jahrhunderts wurden nicht mehr vom Rat, sondern in Berlin ausfertigt.

verlor ihr Vorrecht aber wieder, als die Amtseingekessenen 1663 ihrerseits neben der gleichbleibenden Pfandsumme von 300 Goldgulden noch 3000 Th. aufbrachten. Endgültig behauptete dann schließlich die Stadt 1692 das Feld, indem sie nicht nur den letztgezahlten Betrag von 300 Goldgulden + 3000 Th., der nunmehr die Pfandsumme darstellte, erlegte, sondern darüber hinaus à fond perdu die Summe von 1500 Th. an die Rentei Hörde zu zahlen bzw. mit 5 % zu verzinsen versprach<sup>33</sup>. Dabei blieb es auch nach der Neuordnung der städtischen Verhältnisse 1718, da die bestehende Regelung den staatlichen Grundsätzen über die Abgrenzung der städtischen und ländlichen Erwerbszweige durchaus entsprach; doch wurde eine Ausnahme zugunsten derjenigen Amtswirte gemacht, die mehr als 3 Meilen von der nächsten Stadt entfernt wohnten.

Welche wirtschaftliche Bedeutung das Brauwesen für die Stadt besessen haben muß, ergibt sich ohne weiteres aus den erheblichen Opfern, die sie dafür brachte. Daß das Gewerbe, wenigstens ursprünglich, seinen Mann nährte, zeigt die Bestimmung von 1603, daß „die Reichen und Brauer“ die doppelte Anzahl Wasserleitungsröhre bei der Bürgerrechtsgewinnung zu liefern hatten wie die „geringeren“ Bürger<sup>34</sup>. Dem Bier selbst rühmt eine Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert nach, daß es „wegen seiner Feist und Ahnmütigkeit fast berühmt sei“. Im 18. Jahrhundert stellt v. Steinen zwar noch eine Anzahl älterer Zeugnisse über den Ruf des Unnaschen Biers zusammen, erklärt jedoch für seine Zeit: „von dem schönen Bier ist wenig Rühmens mehr“<sup>35</sup>.

### § 7. Die Außenbürger (Butenbürger).

Daß die Bürger, die am Außenhandel Anteil hatten, häufiger zu länger dauernder Abwesenheit genötigt waren, wurde besonders in älterer Zeit durch die Verkehrsverhältnisse bedingt. Es gab aber auch solche, die anscheinend ihren Wohnsitz dauernd außerhalb der Stadt hatten. Das erste überlieferte landesherrliche Privileg für die junge Stadt von 1290 sichert den Bürgern außerhalb der Stadt (extra oppidum trans murum morantes) das gleiche Recht (simile et idem ius et gratia) zu wie den innerhalb der Stadt wohnenden. Wird man hierbei auch vielleicht zunächst an solche Bürger zu denken haben, die unmittelbar vor der Stadt innerhalb der Feldmark ihren Wohnsitz hatten — Vorstädte im heutigen Sinne kommen natürlich nicht in Frage und waren noch im 18. Jahrhundert nicht vorhanden —, so zeigen die sonstigen Erwähnungen, daß es, mindestens später, auch in der weiteren Umgebung solche Außenbürger gab. Die Willkür von 1419 regelte ihre

<sup>33</sup> Über den ganzen Hergang vgl. die Urf. nr. 74. 93. 102. 105. 115 und die dort in Vorbemerkungen und Anmerkungen gegebenen Ergänzungen. Darüber hinaus gewähren die Akten des Stadtarchivs wie des Geh. Staatsarchivs vielfache Aufschlüsse über die Vorgänge im einzelnen wie über die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. <sup>34</sup> Anhang nr. 6 (B I 1).

<sup>35</sup> St. A. Düsseldorf: Handschr. A 37. — v. Steinen II, 1082.

Steuerpflicht und ordnete an, daß für sie die Termine der Schoßzahlung in den umliegenden Kirchspielskirchen bekannt gegeben werden sollten. Bald darauf bestritt aber Graf Gerhard der Stadt das Recht, Außenbürger zu haben, und setzte ein Verbot in dem Schiedsspruch von 1444 durch; die vorhandenen Außenbürger wurden verpflichtet, entweder in die Stadt zu ziehen oder das Bürgerrecht aufzugeben. Die vorübergehend, wenn auch längere Zeit, von Anna abwesenden Bürger werden durch jene Entscheidung kaum berührt worden sein. Für sie bestand Ende des 16. und noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die oben schon erwähnte Vorschrift, daß ein Bürger, der über Jahr und Tag bzw. über 2 Jahre abwesend war, jährlich „einen Goldgulden in den Stadtgraben schickt“ bzw. „jährlich einen Gravengulden geben“ mußte, wenn er des Bürgerrechts nicht verlustig gehen wollte<sup>1</sup>.

### § 8. Die Nichtbürger (Einwohner und Fremde).

Neben den Bürgern gab es in der Stadt auch Nichtbürger<sup>1</sup>, die als Eingeseffene (ingesetene), Einwohner (incolae, wonner, inwonner), Beimohner, Gädmer<sup>2</sup> bezeichnet wurden, meist Gesinde und kleine Arbeitsleute, die den steuerlichen Lasten wie die Bürger unterworfen waren; so zahlten sie z. B. bei Eheschließungen die Brautweinabgabe und werden als solche in dem Brautweinregister vermerkt. Nur vorübergehend hielten sich in der Stadt die Fremden (vramede, gäste) auf, deren Handels- und Gewerbebetrieb erheblichen Beschränkungen unterlag, in der Hauptsache überhaupt nur an den Markttagen zugelassen war. Grundbesitz in der Stadt durften Nichtbürger nicht erwerben. Fiel er ihnen durch Erbschaft oder sonstwie zu, so mußten sie ihn binnen bestimmter Frist an einen Bürger verkaufen. Einzelne Ausnahmen von Fall zu Fall scheinen gelegentlich zugunsten geistlicher Korporationen, aber nur gegen eine besondere Abgabe und unter Befristung, gemacht worden zu sein<sup>3</sup>. Infolgedessen nennt das Häuserverzeichnis von 1723 auch keinen auswärtigen Besitzer. Anders stand es allerdings um den Grund und Boden in der Feldmark. Hier war, ganz abgesehen von den Ländereien des Essenschen Oberhofs Brockhausen, ein großer Teil Eigentum auswärtiger Stifter und nur pachtweise an Annasche Bürger überlassen; doch durften diese auswärtigen Grundbesitzer zur Einsammlung ihrer Gefälle keinen Frohnen oder Beitreiber, sondern nur einen Empfänger in der Stadt haben und mußten säumige Schuldner im ge-

<sup>1</sup> Ob hierbei vielleicht eine volksetymologische Umbildung eines ursprünglichen „Grasen“- in einen „Graben“-Gulden vorliegt? In den Ratsprotokollen findet sich noch am 21. II. 1625 der Vermerk: „Joh. Biesecke wegen Stehung seiner Bürgererschaft seinen Gravengulden einliefern lassen.“ — Vielleicht ist diese Zahlungsverpflichtung identisch mit der im Stadtrecht von 1346 § 15 erwähnten Abgabe.

<sup>2</sup> Daß schon vor der Stadtgründung Kölnische und Essensche Eigenleute in Anna saßen, die sich anscheinend ihren Herren zu entziehen suchten, zeigt eine Bestimmung in dem Friedensschluß von 1278 (Urk. nr. 1c).

<sup>3</sup> Nach den von ihnen meist bewohnten Buden (Gadem) benannt.

<sup>4</sup> Vgl. Urk. nr. 32 und 52.

wöhnlichen Rechtsgang durch die städtischen Exekutionsorgane mahnen bzw. pfänden lassen<sup>4</sup>. Auch sonstige auswärtige Eigentümer gab es in der Feldmark, die aber einer besonderen erhöhten Steuerpflicht durch die sogenannte Forensenkontribution unterlagen<sup>5</sup>. Hingewiesen sei schließlich auf die umfangreichen Bodingländereien, die aber schließlich in das Eigentum der Stadt selbst übergingen<sup>6</sup>, auf die Besitzungen der Stifter Klarenberg<sup>7</sup>, Fröndenberg<sup>8</sup> und des Klosters Steinhaus zu Beienburg im Herzogtum Berg, das, wie schon erwähnt, zeitweise im Besitz der Bodingländereien war<sup>9</sup>, sowie auf die Ländereien des schon mehrfach erwähnten Essenschen Oberhofs Brochhausen mit seinen 8 Unterhöfen.

Wurde bisheriges Bürgerland von einem Nichtbürger, etwa durch Erbschaft erworben, so besaß jeder Bürger die Befugnis, das Land auf Grund seines „Näherrechts“ zu erwerben<sup>10</sup>.

<sup>4</sup> Der Steuerratsbericht von 1722 § 19 gibt an, daß von den Saatländereien in der Feldmark nur ein Drittel erblicher Besitz der Bürger, zwei Drittel dagegen „denen Stiftern, Klöstern und anderen piis corporibus zuständig und mit Zehenden behaftet sind“; natürlich befindet sich darunter aber auch der Besitz der geistlichen Korporationen aus der Stadt selbst.

<sup>5</sup> Vgl. u. § 22. <sup>6</sup> Vgl. o. S. 16\*.

<sup>7</sup> Vgl. Merg, „Klarenberg. II. B.“, insbesondere S. 254 nr. 293 die Beschreibung der dem Kloster auf der Feldmark von Unna gehörigen Ländereien und Renten, die am 9. III. 1439 von Lubbert dey Geseler angefertigt wurde und die Lage der einzelnen Grundstücke angibt nebst den Namen der Eigentümer bzw. Pachtinhaber. Es sind zusammen 249 Scheffelsaat, 7 Malderfaat, 8 Muddesaat Land sowie 1 Gartenplatz und ein kleiner Kamp (kempken), deren Flächeninhalt nicht angegeben ist. Davon waren Eigentum (erve) des Klosters: 98½ Scheffelsaat, 2 Malderfaat, 1 Muddesaat, der Portenerschen: 1 Malderfaat, der zahlungspflichtigen Inhaber: 62 Scheffelsaat, 2 Malderfaat, 2 Muddesaat; bei 88½ Scheffelsaat, 2 Malderfaat, 5 Muddesaat sowie dem Garten und dem Kamp ist über das Eigentumsverhältnis nichts gesagt. Das Kloster erhielt von diesen Ländereien jährlich insgesamt: an Roggen 66½ Scheffel und 3½ Malder, an Gerste 93 Sch. und 1 M. (1 Sch. stand außerdem der Johannesgilde zu), an Roggen und Gerste 5 Sch., an Hafer 96 Sch. 4 M., dazu 6½ Hühner und 16 s. Von 34½ Scheffelsaat und 1 Malderfaat waren die angegebenen Leistungen von zusammen 48½ Scheffel und 1 Malder Hafer aber nur dann fällig, wenn das Land wirklich bestellt wurde; eyn verbleven muddesede landes, dat vercrat is, dat men nicht gebowen kan, zahlte keine Abgabe. Ein Malderfaat Land lag nach ausdrücklicher Angabe zu Lünern (Lunhern), also wohl nicht mehr in der Unnaschen Feldmark. — Eine wesentliche Erweiterung dieses Klarenbergischen Besitzes scheint nach 1439 nicht mehr stattgefunden zu haben.

<sup>8</sup> Für Fröndenberg würden die Urkunden im St. A. Münster sowie insbesondere eine daselbst befindliche Rolle der Zehntländereien im Unnaschen Felde von 1508 ebenfalls genauere Feststellungen ermöglichen.

<sup>9</sup> Der sonstige nicht unbeträchtliche Grundbesitz des Klosters Steinhaus zu Beienburg in der Unnaschen Feldmark ist aus einer Anzahl Urkunden ersichtlich (St. A. Düsseldorf, Beienburg); u. a. erwarb es dort am 25. II. 1441 66 Scheffelsaat Land von Hinrich van dem Warste (ebenda nr. 21). Das ihm 1454 in der Stadt gehörige Haus mit Hof (vgl. Urf. nr. 52) war noch 1574 in seinem Besitz (St. A. Düsseldorf, Beienburg nr. 105), scheint aber später verkauft worden zu sein. Über eine Schenkung an das Kloster vgl. Urf. nr. 64.

<sup>10</sup> Vgl. unten S. 14 Anm. 18.

### § 9. Die Geistlichkeit, sowie Stiftungs-, Armen- und Schulwesen<sup>1</sup>.

Die Pfarrkirche<sup>2</sup> zu Unna ist, wie schon oben bemerkt, weit älter als die Stadtgründung und gehört somit der älteren dörflichen Siedelung an. Sie blieb bis zur Reformation die einzige Pfarrkirche für die Stadt und das umliegende Kirchspiel, zu dem im 18. Jahrhundert noch die Bauerschaften Afferde mit Baerssem und Hüingsen, Niedermassen, Obermassen und Ülzen gehörten sowie Brockhausen, Schulze-Höing und Haus Heide, die noch im eigentlichen Stadtgebiet lagen. Sie gehörte zum Erzbistum Köln, Dekanat Dortmund, dessen Dechant der Dechant zu Mariengraden in Köln war; Archidiacon für Westfalen war der Dompropst zu Köln. Pfarrer der Kirche war der Abt zu Deuz, der den Pfarrverweser bestellte<sup>3</sup>. Nachdem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Reformation sich auch in Unna durchgesetzt hatte<sup>4</sup>, verblieb die Pfarrkirche nach erbitterten Kämpfen zwischen Lutheranern und Reformierten in den Händen der ersteren, während den letzteren für ihren Gottesdienst die Hospitalkirche überlassen wurde. Die Verwaltung des Kirchenvermögens lag in den Händen des Rats, der dafür jedes Jahr 2 Verwalter (Kirchmeister, Templierer, Vormünder, Provisoren) bestellte, die jährlich 8 Tage vor Petri Cathedra dem Rat Rechnung zu legen hatten<sup>5</sup>. Verfügungen über Kirchengut, insbesondere Veräußerungen und Ankäufe, erfolgten im Einverständnis der Kirchmeister, des Rats und der Gemeinheit<sup>6</sup>. So wird in einer Prozeßschrift von 1607<sup>7</sup> auch ausdrücklich und unbestritten erklärt, „daß das Gebew der Kirchen zusambt den Glocken, Orgelen und anderen dazu gehörigen Instrumenten der Stadt Unna zugehörigh und dieselbe von der Stadt in nottige Baw unterhalten und alles, was dazu nottig, verschaffet und bestellet werde“<sup>8</sup>. Auch die Bestellung der unteren Kirchenbedienten scheint der

<sup>1</sup> Es ist hier nur eine orientierende Übersicht beabsichtigt. Auch die fast ausschließlich den Urkunden St. A. Münster, Depos. Unna entnommenen Quellenangaben sind keineswegs erschöpfend. Eine eingehende Darstellung auf Grund des reichhaltigen Materials würde vielleicht lohnen.

<sup>2</sup> Vgl. Nordhoff S. 103 und v. Steinen II, 1187.

<sup>3</sup> Als solche begegnen in älterer Zeit: Hermannus plebanus ecclesiae in Unna 1210, frater Heinricus plebanus 1258; Richardus de Asinda rector bzw. plebanus ecclesiae in Unna 1290—1294; Nicolaus rector und Johannes viceplebanus um 1300 (Westf. U. B. VII); Ludolphus rector 1358; Henricus de Hyen plebanus 1385 (St. A. Münster, Depos. Unna).

<sup>4</sup> Vgl. v. Steinen II, 1164 ff. und Dreesbach. Mitte des 17. Jahrhunderts gab es keine katholische Familie mehr in Unna; a. a. O. S. 277 ff.

<sup>5</sup> Willkür von 1419 und Prozeßschrift vom 17. I. 1607 (St. A. Münster, Weßlar U 58/265 nr. 14).

<sup>6</sup> Vgl. Urkunden von 1390/1391 und später (St. A. Münster, Depos. Unna).

<sup>7</sup> S. o. Anm. 5.

<sup>8</sup> Der Neubau der Kirche, der gegen Ende des 14. Jahrhunderts begonnen und etwa 1480 beendet wurde, fand, wie die Urkunden zeigen, unter der Leitung des Rats statt. Auch als Mitte des 16. Jahrhunderts die ganz verfallene Orgel wiederhergestellt wurde, 1661 die Kirchturmspitze durch Sturm abgeworfen worden war, 1673 die Kirche durch die Beschießung Schaden gelitten hatte und dem Brand

Stadt zugestanden zu haben<sup>9</sup>. An diesen Verhältnissen hat weder die Reformation noch die Neuordnung der Stadtverwaltung 1718 etwas geändert. 1695 versammelten sich die lutherischen Mitglieder des sitzenden und alten Rats mit Vorgängern der Gemeinheit und Gilderichtern in der Pfarrkirche zur Beschlußfassung über Vermögensangelegenheiten der evangelisch-lutherischen Gemeinde<sup>10</sup> und 1762—1767 verteidigte der Rat seine Rechte gegen das lutherische Konsistorium der Grafschaft Mark<sup>11</sup>.

Eine allgemeine Steuerfreiheit wurde den Geistlichen nie zugestanden<sup>12</sup>; doch wurden ihnen gewisse Erleichterungen z. B. bezüglich des Weggelds eingeräumt, auch erhielten Prediger und Schulbediente das Bürgerrecht gratis<sup>13</sup>.

Der Kirchhof befand sich, wie allenthalben, innerhalb der Stadt an der Kirche, wurde aber anscheinend, wenigstens in späterer Zeit, nur durch die Stadtbewohner benutzt. Als um 1800 ein neuer Begräbnisplatz außerhalb der Stadt angelegt werden sollte, waren deren drei vorhanden: 1. der (alte) große lutherische Kirchhof an der Ostseite der Stadt an der Ringmauer gelegen; sodann vor der Stadt 2. der sogenannte „Bauernkirchhoff“, der wohl für die außerhalb wohnenden Kirchspielsangehörigen bestimmt war und vermutlich identisch ist mit einem 1617 erwähnten, damals neu angelegten Kirchhof vor dem Massener Tor und 3. die Begräbnisstätte der Juden.

Wie sich im Mittelalter weltliches und kirchliches Leben ineinander verflocht, bedarf keiner Erörterung. Erwähnt sei aber, daß anlässlich des St.-Margareten-Jahrmarkts eine Prozession mit dem Marienbild stattfand<sup>14</sup>; auf eine Prozession durch die Feldmark deutet 1406 die Anführung eines Weges, dar men mit den hilgen dore geit<sup>15</sup>. Ebenso selbstverständlich ist das Vorhandensein zahlreicher Stiftungen und geistlichen Bruderschaften.

An der Pfarrkirche selbst zählt v. Steinen II, 1193 acht MItäre

von 1723 Turm und Kirchendach zum Opfer gefallen waren (die Gewölbe hatten standgehalten), kam die Stadt für alles auf.

<sup>9</sup> In der Prozeßschrift von 1607 wird unbestritten behauptet, „daß sie [die Stadt] auch an 10, 20, 30, 40 und mehr Jahren den custodem vel aedituum der Kirchen zu verordnen und demselben die Kirchenschlüssel in Verwahr zu tun in ruhiger Possession vel quasi gewesen und noch sein“. — 1735 allerdings wird in einem Bericht der Regierung festgestellt, daß die Besetzung bis dahin stets durch den Rat und durch den Drostern alternative erfolgt sei (Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241<sup>a</sup>).

<sup>10</sup> Ratsprotokoll vom 7. III. 1695.

<sup>11</sup> Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241<sup>a</sup>.

<sup>12</sup> Die Willkür von 1419 stellt (I 3) ausdrücklich fest, daß die Priester von ihrem Patrimonium wie von allem Einkommen, de to den geistliken lenen nycht en horet, den Schoß zu zahlen hätten.

<sup>13</sup> Anhang nr. 3 Blatt 8<sup>b</sup>. — Die Ratsprotokolle vom Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts enthalten vielfache Erörterungen über das Maß der Steuerpflicht der Geistlichkeit.

<sup>14</sup> Urf. nr. 43.

<sup>15</sup> Urf. nr. 34<sup>c</sup> § 13.

und Vikarien<sup>16</sup> auf: 1. St. Andreas<sup>17</sup>, 2. St. Johannes der Täufer und St. Katharina, gestiftet 1435, 3. St. Matthäus [und Lucia]<sup>18</sup>, 4. St. Mathias<sup>19</sup>, 5. St. Stephanus<sup>20</sup>, 6. St. Medardus<sup>21</sup>, 7. B. Maria Virgo<sup>22</sup>, 8. St. Johannes und Nikomedes<sup>23</sup>. Hinzu kommen (bei v. Steinen nicht erwähnt): 9. St. Bernhard, St. Anna und 11 000 Jungfrauen<sup>24</sup>, 10. St. Jakobus<sup>25</sup>, 11. St. Bartholomäus<sup>26</sup>, 12. St. Laurentius<sup>27</sup>, 13. Hl. Kreuz<sup>28</sup>.

Eine Gründung der Stadt und ihrer Bürger aus den Zeiten der Entstehung der ersteren war zweifellos das Hospital, das 1315 auf den Namen des Hl. Geistes und der Hl. Maria gestiftet wurde und, nach-

<sup>16</sup> Ein G. legitimus vicarius ecclesie in Unna wird 1210 erwähnt (Westf. II. B. VII, 31 nr. 75).

<sup>17</sup> Die Rektoren bzw. Vikare des Altars werden 1469—1648 urkundlich erwähnt; 1537 heißt es, daß er „hinter dem Chor in der Kirchspielskirchen zu Unna gelegen“ sei.

<sup>18</sup> Als St. Matthias- und Lucia-Altar 1476 erbaut und eingeweiht; Stiftungs-urkunde vom 1. II. 1482; Präsentation durch Else Witwe des † Hinrich Buren bzw. deren Familie (d. h. die Nachkommen ihres Vaters Kutergard und des Bürgermeisters Rartorp) und nach deren Aussterben durch den Rat. 1672 ist der Organist gleichzeitig Inhaber des beneficii S. Matthaei.

<sup>19</sup> 1717 bittet ein Joh. Theod. Gerlich um Übertragung der Blutsvikarie St. Matthias.

<sup>20</sup> 1526 erfolgt die Bestellung des Vikars auf Präsentation durch Anna Wechman und Hinrich Schule; weitere Erwähnungen 1643 und 1712.

<sup>21</sup> Nach der Reformation „von Weltlichen abgenutzt“, durch Kurf. Restript vom 28. X. 1667 den Reformierten „zugeleget“ (v. Steinen II, 1193). Urkundliche Erwähnungen 1514—1553.

<sup>22</sup> 1502 wurde durch Andreas Huick an der Südseite der Kirche die Kapelle U. L. Fr. erbaut und mit Einkünften versehen; das Gewölbe darunter diente später der Familie Zahn als Begräbnisstätte (v. Steinen II, 1192); abgebrochen 1811 (Nordhoff S. 105 f.). Stiftung durch die Testamentsvollstrecker des † Hermann Hartnagel 1381, Erzbischöfliche Bestätigung 8. VIII. 1385; Präsentation durch den Stifter bzw. später durch den Rat. Zahlreiche Erwähnungen bis 1588. Dieser Altar ist offenbar identisch mit dem St. Marien- und Katharinen-Altar, der 1468 genannt wird und über den ausführliche Angaben in Prozeß-Akten um 1600 erhalten sind (St. A. Münster, Weklar H 58/200); darnach war der Altar eine ältere Stiftung der Gebrüder von Herne und wurde bereits 1363 in die Pfarrkirche zu Unna transferiert. Eine Gilde U. L. Fr. und St. Katharinen wird 1478, 1485 und 1490 erwähnt.

<sup>23</sup> Präsentation durch den Rat; urkundlich erwähnt 1474 und 1568, eine Nikodemusgilde 1454 und 1474.

<sup>24</sup> Erzbischöfliche Genehmigung der Stiftung 27. IV. 1440; weiter erwähnt 1445 und 1570.

<sup>25</sup> 1459 befehlt auf Präsentation seitens der honesti viri Jacobus Lemego et Adolphus Schule, incolae Unnenses et patroni layci officiationis ad altare St. Jacobi in parrochiali ecclesia in Unna.

<sup>26</sup> Urkunde des Rats vom 21. VIII. 1470 über die Stiftung durch den Pastor Johann Offenbrink zu Flierich (Vlederike) und dessen Mutter Gerda.

<sup>27</sup> 1438 erwähnt. 1733 nimmt Kaspar Hermann v. Lilien als Nachkomme weiblicher Linie der 1686 mit Joh. Phil. v. Arnsberg ausgestorbenen Familie v. Arnsberg die Kollation dieser Blutsvikarie in Anspruch (Beh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241a).

<sup>28</sup> 1438—1571 urkundlich erwähnt; Präsentation durch den Rat.

dem es bereits 1320 abgebrannt war, 1322 wieder neu erstand<sup>29</sup>. Die vom Rat bestellten beiden Vormünder oder Provisoren besorgten die Vermögensverwaltung und hatten dem Rat jährlich 8 Tage vor Petri Cathedra Rechnung zu legen. Die vielfach erwähnte Bruderschaft vom Hl. Geiste stand zweifellos im Zusammenhang mit dem Hospital. Ende des 15. Jahrhunderts wurde durch Johann Deymel ein neuer Altar St. Philipp und St. Jakob am Hospital gestiftet, dessen erster Vikar der Stifter selbst wurde, der sich auch die Benennung seines Nachfolgers vorbehielt; später sollte die Präsentation dem Rat zustehen. Erwähnt wird noch 1512 das Geleuchte vor der Figur und Tafel St. Gregorii im Heil. Geist, 1517 der St. Matthäus-Altar in Heil. Geist<sup>30</sup>, 1527 und 1530 das Geleuchte vor U. L. Fr. und St. Annen im Hospital. Die Heil.-Geist-Kapelle selbst<sup>31</sup> unterstand einem besonderen Rektor, im 16. Jahrhundert wohl auch als Pastor bezeichnet. Nach Durchführung der Reformation wurde im 17. Jahrhundert die Hospitalkirche den durch die Lutheraner aus der Pfarrkirche vertriebenen Reformierten überlassen; doch fand dort auch lutherischer Gottesdienst für die Hospitalsinsassen statt und die Reformierten sprachen 1669 die Befürchtung aus, daß sie auch von hier verdrängt werden sollten<sup>32</sup>. 1673 fielen die Kirche zum Heil. Geist, Wiedumsgebäude, Hospital und Armenhaus der französischen Beschießung zum Opfer, wurden aber wieder aufgebaut<sup>33</sup>. Ein Ratsbeschluß vom 13. III. 1636 bestimmte, daß der Nachlaß der Präbendierten im Hospital an dieses, nicht an Verwandte oder Freunde fallen sollte. Im 19. Jahrhundert wurde die Kirche verkauft und 1848 das Armenhaus abgebrochen.

Das Häuserverzeichnis von 1723 nennt neben den Armenhäusern auf dem Heil. Geist noch ein neu erbautes Armenhaus im Massenerstraßen-Quartier<sup>34</sup>. Vielleicht hängt dieses Armenhaus zusammen mit der seit Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnten<sup>35</sup> Stiftung to behoiff der huysarmen lude bynnen Unna, später meist als die „Hausarmen in den Almiffen“, auch „Almiffen over dey armen Lude“, die „Armen im Almiffenhause“ bzw. im Armenhaus oder Almosenhaus bezeichnet. Ein Rektor wird 1648 erwähnt, ebenso vielfach die beiden vom Rat bestellten Vormünder oder Provisoren.

Außerdem begegnen noch als besondere Stiftungen to armer lude

<sup>29</sup> Nordhoff S. 109 und v. Steinen II, 1194. Zugunsten des Hospitals erging am 5. XI. 1321 ein Empfehlungsschreiben des Grafen Engelbert II. sowie ein Ablassbrief im gleichen Jahre. Zahlreiche Stiftungen zeigen die Anteilnahme der Bürgerschaft.

<sup>30</sup> Der Vikar scheint gleichzeitig auch Inhaber des St. Philipp- und Jakob-Altars gewesen zu sein.

<sup>31</sup> Erwähnt wird 1571 ein vor der Kirche auf dem Hof des Hospitals neu erbautes Haus.

<sup>32</sup> Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>b</sup> (Ratswahl 1665—1669).

<sup>33</sup> Nordhoff a. a. O. scheint diese Tatsache entgangen zu sein.

<sup>34</sup> Anhang nr. 7 (B 177).

<sup>35</sup> Urkunde vom 9. I. 1404 im St. A. Münster, Depos. Unna.

kledinge 1419 und 1542, to den gemeynen spynden 1419<sup>36</sup> und to den armen schottelen, der „Armen zur Butterschüssel“<sup>37</sup>.

Außerhalb der Stadt, eine halbe Stunde vor dem Morgentor an der Straße nach Werl, lag das Siechenhaus oder Leprosenhaus mit einer Kapelle, in der noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts gepredigt wurde<sup>38</sup>. In letzterer wurde um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ein Altar zu Ehren Gottes, seiner Mutter und der Heiligen Georg, Pantaleon, Elisabeth, Kosmas und Damian durch den Priester Hermann Lemgo erbaut und dotiert, der auch der erste Vikar dieser Vikarie St. Marie und Elisabeth wurde; die Präsentation „mit einem von unsern Bürgerkindern“ stand dem Rat zu. Ein St. Jakobs-Altar in der Siechenkirche, der wenig später (1516) erwähnt wird, war wohl älter. 1555 nennt eine Urkunde auch noch einen St. Stephans-Altar in der Siechenkirche. Ein Rektor bzw. Pastor des Siechenhauses findet sich im 16. Jahrhundert mehrfach erwähnt; ebenso die zwei Vormünder für die Vermögensverwaltung.

Zunächst religiösen Zwecken dienten die zahlreichen geistlichen Bruderschaften und Gilden, in denen sich die Bürger gruppenweise häufig wohl im Anschluß an die bürgerliche Gemeinschaft eines Stadtteils oder eines Gewerkes zusammenschlossen. Daneben spielte aber zweifellos von Anfang an der Gedanke der gegenseitigen Unterstützung sowie des geselligen Beisammenseins innerhalb eines kleineren Kreises mit, trat dann aber vielleicht später immer mehr in den Vordergrund. Am bedeutendsten war jedenfalls die Kalandsbruderschaft, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts gegründet worden zu sein scheint<sup>39</sup>. Sie wird bis Ende des 16. Jahrhunderts erwähnt; ihr Vermögen wurde durch zwei Provisoren, Vormünder oder Kamerarien verwaltet.

An weiteren Bruderschaften finden sich im 15. Jahrhundert eine Bruderschaft U. L. Fr. und St. Katharinen (1478. 1485. 1490) sowie eine St. Nikodemus-Gilde (1454. 1474), die wohl mit den oben erwähnten gleichnamigen Altären in Beziehung zu bringen sind. Einen Zusammenhang mit dem Kaland<sup>40</sup> möchte man vermuten bei den Gilden oder Bruderschaften U. L. Fr., die teils ohne weiteren Zusatz (1416. 1454. 1456. 1458. 1470. 1570), teils mit der Ortsbezeichnung an der waterporten (1402. 1468. 1488. 1499. 1513), in der veyporten

<sup>36</sup> Diese beiden Stiftungen sowie die Heil.-Geist-Bruderschaft werden in der Willkür von 1419 (I 2) für schoßfrei erklärt im Gegensatz zu der ausdrücklich festgestellten Steuerpflicht aller anderen Gilden und Bruderschaften.

<sup>37</sup> Seit 1584 häufig erwähnt.

<sup>38</sup> v. Steinen II, 1210. — In einer Urkunde von 1594 ist allerdings auch von einem „Seichenhaußen“ auf dem Kirchhof, also innerhalb der Stadt, die Rede.

<sup>39</sup> In der ältesten Urkunde vom 20. Januar 1420 ist von den Priestern und Laien des calandes ind broderescap, dey nu kortesweges to Unna in ere godes gemaket ind gesatet is, die Rede.

<sup>40</sup> Bei einer Rentenstiftung für die neubegründete Gilde U. L. Fr. „mit den 7 Swertern“ (1526) wird durch eine zweite Urkunde diese Rente der Kalandsbruderschaft für eine Messe zu Ehren der 7 Schwerter Mariä überwiesen.

(1456. 1476. 1525. 1530) und in der smorenporten (1517. 1525. 1528. 1530. 1544) erscheinen; man könnte hierbei an die drei Homeyen denken, in die sich die Bürgerschaft ursprünglich gliederte<sup>41</sup>. Außerdem begegnen noch eine St. Antonius-Gilde<sup>42</sup>, eine Allerheiligen-Bruderschaft<sup>43</sup> und besonders häufig eine Sakramentsgilde (Bruderschaft u. l. S. Lychams), die das Geleuchte vor dem Sakrament in der Pfarrkirche unterhalten zu haben scheint<sup>44</sup>. Die Gilde St. Maria Magdalena, St. Agatha und St. Dorothea war eine Vereinigung der Kaufleute<sup>45</sup>.

Nicht sehr bedeutend waren dem allen gegenüber die klösterlichen Niederlassungen in der Stadt<sup>46</sup>. Das St. Barbara-Kloster, seit dem 17. Jahrhundert St. Katharinen-Kloster, gewöhnlich *Süsternhaus* genannt<sup>47</sup>, lag am Stadtgraben zwischen Massener und Viehtor im Viehstraßenviertel. Es wurde, 1459 durch das Kloster Böödecken als Kloster für regulierte Augustinerkanonissen gestiftet, Ende des 16. Jahrhunderts lutherisch; nach dem Religionsvergleich von 1672 sollten je 2 Schwestern dem lutherischen und dem katholischen Bekenntnis angehören; für die kirchlichen Bedürfnisse der letzteren sorgte ein katholischer Pater, der in einem besonderen Hause daneben wohnte. 1678 brannten Kloster und Kirche ab, wurden aber wieder aufgebaut<sup>48</sup>.

Eine Niederlassung der Augustinereremiten, die 1351 von Papst Klemens VI. genehmigt und durch die Augustiner in Lippstadt, Osnabrück und Herford auf einem von dem Ritter Meinrich Sprenge erworbenen Grundstück eingerichtet worden war, wurde durch Papst Innozenz VI. auf Einspruch des Rektors der Pfarrkirche Ludolph wieder aufgehoben und mußte dem letzteren unter gleichzeitiger Zahlung einer Entschädigungssumme von 1000 Goldflorin übergeben werden<sup>49</sup>. Später, z. B. 1516, wird eine Terminei der Lippstädter Augustiner gelegentlich erwähnt.

Ein Kloster der Minderbrüder<sup>50</sup> war im 14. Jahrhundert (vor

<sup>41</sup> S. u. § 18.

<sup>42</sup> Bereits Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt. St. A. Düsseldorf, Reg. Mark. nr. 1 Bl. 37, später vielfach im St. A. Münster, Depof. Unna: z. B. 1455, 1468, 1516 und 1534.

<sup>43</sup> 1554 vertreten durch den Rat.

<sup>44</sup> 1451, 1456, 1457, 1458, 1461, 1463, 1464, 1466, 1472, 1482, 1512, 1529, 1530, 1531, 1536, 1538, 1546, 1553 und 1561. — Am 6. X. 1461 stiftete Belete, Witwe des † Gerdt tom Heythove genant Ruterward, ein Pfund Wachs jährlich von ihren 8 Scheffelsaat Land am Hertingwege; vgl. o. S. 30\* Anm. 18.

<sup>45</sup> Als solche noch im Brautweinsbuch bezeichnet und später jedenfalls mit dem Krameramt identisch; vgl. u. S. 61\* Anm. 14.

<sup>46</sup> Vgl. Schmitz-Kallenberg, „Monasticon Westphaliae“.

<sup>47</sup> v. Steinen II, 1200 ff. und 1316 ff.; Nordhoff S. 110.

<sup>48</sup> Das Kloster wurde 1809 aufgehoben; die Kirche wurde Mitte des 19. Jahrhunderts, nachdem eine neue katholische Kirche errichtet worden war, zur Synagoge.

<sup>49</sup> Vielleicht befand es sich in dem Hause an der Südseite der Massener Straße, das noch in neuerer Zeit „das Kloster“ genannt wurde (vgl. Nordhoff S. 111).

<sup>50</sup> v. Steinen II, 1209. Über einen anscheinend vorübergehenden Aufenthalt der aus Dortmund vertriebenen Dominikaner in Unna um 1319 vgl. Chron. dtsh. Städte 20, S. 201.

1339) gegründet worden; es muß unmittelbar neben dem Kirchhof gelegen haben, der Überlieferung nach südlich, vielleicht an der Stelle des späteren Krameramtshauses. Sonstige Nachrichten fehlen; doch erwähnt eine Urkunde vom 12. XI. 1476 ein Haus gelegen bynnen Unna an der Stades muren achter den grawen monike husen<sup>51</sup>. Es scheint jedenfalls früh wieder verschwunden zu sein.

Die Schule in Unna ist mindestens so alt wie die Stadtgründung; 1295 wird der scolasticus in Unneha bereits als Zeuge erwähnt<sup>52</sup>, 1320 Ludwig als Rektor der Schule zu Unna<sup>53</sup>. Sie war zunächst im Besitz des Stadtherrn, der sie 1372 der Stadt übereignete mit der Einschränkung, daß sie dem bisherigen Lehnsinhaber Erenbert van Husen auf Lebenszeit bzw. bis zu gültlichem Verzicht verbleiben sollte<sup>54</sup>. Sie wird von Anfang an am Kirchhof gelegen haben, wo sie seit dem 16. Jahrhundert bezeugt ist. Als das Gebäude der „lateinischen Schule“, wie sie damals genannt wurde, bei dem großen Stadtbrand 1723 zugrunde ging, wurde sie aus privaten Mitteln wieder aufgebaut<sup>55</sup>. Im Jahre 1718 waren daran 4 Lehrkräfte tätig: der Rektor, der Konrektor, der Subkonrektor und der Kantor. In welchem Verhältnis der 1723 erwähnte „teutsche Schulmeister“ dazu stand und ob dieser eine eigene Schule hielt, ist nicht erkennbar. Dagegen hatten die Reformierten eine eigene Schule „an der [Hospitals-]Kirchen“, die von einem Rektor geleitet wurde<sup>56</sup> und mindestens seit Überlassung der Hospitalkirche an die Reformierten bestanden haben wird. Daß die Schulbedienten (ebenso wie die Geistlichen) das Bürgerrecht ohne Gebührenzahlung erhielten, wurde oben bereits erwähnt.

### § 10. Die Juden.

Die Anwesenheit von Juden ist schon in den Anfängen der Stadt bezeugt. Ein Thilemannus de Unna quondam iudeus ibidem wurde 1304 Bürger in Dortmund<sup>1</sup>. Einige Jahrzehnte später (1347 und 1348) werden zwei Juden, Saul und Samuel, von dem Amtmann zu Unna bzw. dem Grafen Engelbert III. in ihren Schutz genommen gegen eine jährliche Abgabe von 4 bzw. 8 solidi, wobei auf frühere Privilegien und geltendes Recht für die Juden zu Unna Bezug genommen wird<sup>2</sup>. Die

<sup>51</sup> St. A. Münster, Depof. Unna. <sup>52</sup> Westf. U. B. VII nr. 2348.

<sup>53</sup> Chron. dtsh. Städte 20 S. 201.

<sup>54</sup> Urf. nr. 20. — Spätere Erwähnungen der Schule bzw. des Schulmeisters u. a. 1562 und 1584.

<sup>55</sup> Durch Anna Klara Urbani, Ehefrau des Ludolph Diedrich Wegener, später des Gerichtschreibers und Advokaten Johann Arnold Krupp. Vgl. v. Steinen II, 1210 ff., wo auch ein Verzeichnis der Rektoren seit der Reformation zusammengestellt ist.

<sup>56</sup> v. Steinen II, 1216.

<sup>1</sup> Dortmund. U. B. I, 321.

<sup>2</sup> Wenn demgegenüber v. Steinen (s. u. Anhang nr. 6, A II 1) behauptet, daß der Rat den Juden Geleit geben konnte, so trifft das zweifellos nicht zu. Es kann sich bei den von ihm angeführten Fällen nur um eine Zustimmung des Rats zu dem landesherrlichen Judengeleit handeln, 1431 vielleicht um einen über-

Willkür von 1419 (I 1) stellt die Schoßpflicht auch der Juden ausdrücklich fest. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts befanden sich sechs zugelassene Judenfamilien in Unna; die Vergleitung einer siebenten erfolgte gegen den Widerspruch des Rats. Als Vorsteher der Judenschaft wird 1714 ein Isaaß Philipp genannt, der nach dem Häuserverzeichnis von 1723 eines der wertvolleren Häuser zu Unna besaß; außer ihm werden 1723 noch vier andere Juden als Hauseigentümer aufgeführt. Eine besondere Begräbnisstätte der Juden außerhalb der Stadt wird Ende des 18. Jahrhunderts erwähnt.

### § 11. Das Militär.

Solange in älterer Zeit der Bürger selbst der wehrhafte Verteidiger seiner Stadt war, kam eine landesherrliche Garnison nicht in Frage. Erst mit der Entwicklung der stehenden Heere erhält auch Unna im 17. Jahrhundert eine Besatzung. Von brandenburgischen Truppen wurde Unna 1673 gegen die Franzosen verteidigt<sup>1</sup>. Als die Stadt 1723 abbrannte, lag eine Kompagnie des Du Buissonschen Regiments<sup>2</sup> in Unna, die zur Entlastung der Stadt zeitweise nach Hamm verlegt wurde; ein Teil des gleichen Regiments stand auch noch Anfang des 19. Jahrhunderts in der Stadt. Das Häuserverzeichnis von 1723 führt einige Offiziere und Soldaten als Hausbesitzer und Einwohner auf<sup>3</sup>.

## III. Die Stadtverfassung und Verwaltung.

### 1. Der Stadtherr und dessen Vertreter.

#### § 12. Der Stadtherr.

Unna war, wie oben gesagt, eine rein landesherrliche Gründung. Dementsprechend besaß der Stadtherr ursprünglich einen sehr weitgehenden, offenbar in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt maßgebenden Einfluß. Eine genaue zusammenfassende Umschreibung dieser Rechte aus der Zeit der Stadtgründung besitzen wir leider nicht, da die erste Stadtrechtsverleihung nicht erhalten ist und in der Erneuerung von 1346 sich keine erschöpfenden Nachrichten finden, wie das ja auch kaum dem Brauche der Zeit entspricht<sup>1</sup>. Wir sehen daraus aber, daß z. B. der Rat damals noch nicht durch die Bürgerschaft gewählt,

griff der Stadt, die in jener Zeit über die Geleitsrechte mit dem Landesherrn in Streit gelegen zu haben scheint (vgl. Urk. nr. 47 § 2).

<sup>1</sup> S. o. § 1.

<sup>2</sup> nr. 9 der Stammliste des preußischen Heeres.

<sup>3</sup> Einen Hauptmann v. d. Schulenburg, der am 8. II. 1730 als Obristwachtmeister im, nunmehr v. Schliewitzschen, Regiment zu Unna starb und ein Grabdenkmal in der Kirche erhielt (Nordhoff S. 109), einen Rittmeister Schermbeck, der aber in preußischen Diensten nicht nachweisbar ist, und 6 nur z. T. namentlich aufgeführte Soldaten.

<sup>1</sup> Vgl. die einleitenden Bemerkungen bei Zeumer S. 1 f.

sondern durch den Stadtherrn ernannt wurde<sup>2</sup>. Bei gemeinnützigen Bauten, die auf dem Stadtgrund (Waldemeine) errichtet wurden, teilten sich Stadtherr und Stadt in die Kosten wie in die Einkünfte. Außerdem erwähnt das Stadtrecht von 1346 eine Reihe von Abgaben und Strafgeldern, von denen der Stadtherr in der Regel die Hälfte, von den Gerichtsgefällen ein Drittel erhielt<sup>3</sup>. Ganz fielen dem Stadtherrn zu u. a. die Strafen für blutige Verwundungen (§ 19), die später als Blutrennungen bezeichnet werden, für Gewalttat (selfgerichte, unrechter anevanc und gewelde<sup>4</sup>, § 21) und sicherlich auch für Totschlag (§ 30). Über diese Vergehen stand ihm auch die alleinige Gerichtsbarkeit zu, wie selbstverständlich der Blutbann überhaupt. Auch sonst übte er durch seine Vertreter, den Gografen (später Amtmann bzw. Drost) und den Richter, mannigfache Hoheits- und Gerichtsrechte aus<sup>5</sup>. Bald begann aber auch in Unna, wie anderer Orten, eine erhebliche Minderung der Rechte des Stadtherrn zugunsten der städtischen Selbstverwaltung, teils durch gnadenweise Verleihung, teils durch Verpfändung und Verkauf seitens der Grafen, gelegentlich wohl auch durch Usurpation seitens der Stadt, die sich im übrigen von jedem neuen Herrn ihre alten Privilegien und Rechte neu bestätigen ließ. Eine Einigung über eine Reihe strittig gewordener Punkte erfolgte dann durch den Schiedspruch, den der Jungherzog Johann (I.) von Kleve zwischen seinem Oheim Graf Gerhard von der Mark und der Stadt Unna 1444 fällte. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden<sup>6</sup>. Hervorgehoben werden muß, daß in Unna eine allgemeine Abgabe vom Grund und Boden an den Stadtherrn als Zeichen von dessen Obereigentumsrecht nicht bestanden zu haben scheint<sup>7</sup>; nur bezüglich der Almende (Waldemeine) kommt ein solches wohl in den oben erwähnten Bestimmungen des Stadtrechts von 1346 zum Ausdruck. Auch der Eigenbesitz des Landesherrn in der Stadt und ihrer Feldmark scheint gering gewesen zu sein und verschwand allmählich. Die Abtretung der landesherrlichen Burg in der Stadt im Jahre 1405 ist bereits erwähnt<sup>8</sup>. In der Feldmark verkaufte Graf

<sup>2</sup> S. u. § 15.

<sup>3</sup> Vgl. über die Weinspennige § 9, die Strafen bei Verstößen gegen Maß und Gewicht § 12, die gerichtlichen Straf gelder § 16 ff., die eigenmächtige Besitzergreifung in der Waldemeine § 22, die Verstöße gegen eine burkoyre § 26, die Scheltung eines Gerichtsurteils § 28; über Totschlag § 30.

<sup>4</sup> Über selfgerichte und gewalt vgl. Georg Stahm, „Das Strafrecht der Stadt Dortmund bis zur Mitte des 16. Jahrh.“, Heidelberg 1910 (= Deutschrechtl. Beiträge, hrsg. von Konrad Beyerle IV 3), S. 327—332.

<sup>5</sup> S. u. § 13 und § 25.

<sup>6</sup> Vgl. die einzelnen Abschnitte der Einleitung sowie Inhaltsverzeichnis und Sachregister.

<sup>7</sup> Auf eine derartige Abgabe von einem beschränkten Teil der Feldmark deuten die 1395 erwähnten Abgaben des Heideroggen und der Heidegerste zu Unna. Der erstere wird 1538 und 1572 auf im ganzen 28 Malder Roggen angegeben (St. U. Düsseldorf, Reg. Mark. nr. 14 Bl. 39).

<sup>8</sup> S. o. § 2. Wenn 1405 die Erbauung durch Graf Engelbert III. erwähnt wird, so ist durchaus möglich, daß dieser nur eine ältere vorhandene Anlage neu ausgebaut hatte.

Engelbert III. im Jahre 1372 an eine Anzahl Bürger 115 $\frac{1}{2}$  Scheffelsaat Land als freies Eigen, die ihm durch den Tod des Lehnsinhabers heimgefallen waren<sup>9</sup>. Nach der Unsicherheit, die durch die Kriegswirren des ausgehenden 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hervorgerufen und durch den Streit über die Erbschaft des alten 1609 ausgestorbenen Herrscherhauses verstärkt wurde, begannen im Anschluß an die endgültige Besitzergreifung durch Brandenburg bereits unter dem Großen Kurfürsten Versuche, die Rechte des Landesherrn in der Stadt genau zu ermitteln und nötigenfalls wiederherzustellen<sup>10</sup>. Wie schwer jedoch zunächst ein Erfolg zu erringen war gegenüber dem zähen Widerstand der Stadt und der in ihr herrschenden Familien, zeigt der Verlauf der anten behandelten<sup>11</sup> Untersuchung gegen den Bürgermeister Dr. Davidis. Erst die kraftvolle und rücksichtslose Faust König Friedrich Wilhelms I. griff hier durch und beseitigte nun die Selbständigkeit der Stadt so gut wie vollständig.

Über Form und Inhalt des landesherrlichen Besteuerungsrechts gegenüber der Stadt Unna fehlen Einzelnachrichten fast ganz. Es muß angenommen werden, daß Unna wie andere Städte von der regelmäßigen Bede bald frei geworden ist, aber wie jene sich Bewilligungen von Fall zu Fall nicht entziehen konnte, bis diese im 17. Jahrhundert wieder, trotz der festgehaltenen Form der jedesmaligen Einzelbewilligung durch die Stände, zu alljährlich regelmäßig wiederkehrenden Lasten wurden<sup>12</sup>. Über den Umfang der Belastung der Stadt durch diese Auflagen und ihre Aufbringung, soweit sie außer durch die Accise durch besondere Schatzungen erfolgte, haben sich für die Zeit seit 1670 in den Ratsprotokollen Zusammenstellungen erhalten, die im Anhang nr. 4 wiedergegeben sind. Vgl. im übrigen unten § 21 ff.

### § 13. Die landesherrlichen Beamten.

Betreten wurden die Rechte des Landesherrn durch seine Räte und durch die örtlichen Beamten. Wie sich aus den ersteren allmählich eine in Behörden gegliederte Landesregierung entwickelte, die ihren Sitz in Kleve hatte, ist hier nicht zu erörtern<sup>1</sup>. Durch die besonderen Verhält-

<sup>9</sup> Lehnstücke in der Feldmark sind später noch erwähnt Reg. Mark. nr. 1 Bl. 7: item Renoldem et Renoldem filium suum VIII schepel landes in der veltmarke to Unna; Reg. Mark. nr. 2 in einem Verzeichnis der märkischen Lehen Graf Adolfs I. (III.) von 1392 Bl. CXIII<sup>b</sup>: item Lambert de Rū ind Herman sijn soene VI schepelsede landes in dem velde to Unha to deinstmanne rechte; Bl. CXIII<sup>a</sup>: item Hense Ardey to manlene III schepelsede landes bij den hovenen in dem kerspele to Unha; Bl. CXVII<sup>b</sup>: item Johan van der Horst to manlene VIII schepelsede landes in dem hungerdale to Unha gelegen. — Über den Ermelingshof vgl. o. S. 16\*.

<sup>10</sup> Vgl. Urk. nr. 104. 107. 108. 113. <sup>11</sup> § 16.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu Zeumer, „Die deutschen Städtesteuern“, Niepmann, „Die ordentlichen direkten Staatssteuern“ und Urkunden und Aktenstücke II u. V.

<sup>1</sup> Vgl. Kurt Schottmüller, „Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark vor der Brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609“, Leipzig 1897

nisse in Kleve-Mark in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat die Persönlichkeit des Herrschers gegenüber seinen Räten immer mehr zurück, und in erhöhtem Maße war das der Fall, als durch den Anfall an Brandenburg ersterer nicht mehr in Kleve, sondern in Berlin saß. Außerdem entstand hierdurch eine weitere höhere Instanz in den Zentralbehörden des preußischen Staates, die in ihrer Einwirkung zunächst noch nicht sehr bedeutend und durch den Widerstand der Landesbehörden vielfach gehemmt, seit dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms I. stärker durchgriffen und schließlich alle wesentlichen Entscheidungen trafen. Bis dahin aber und in gewissem Umfang auch später noch war für die Stadt von viel größerer Bedeutung ihr Verhältnis zu den örtlichen Vertretern des Landesherrn.

An erster Stelle unter ihnen steht der *Amtmann* (in späterer Zeit meist *Drost* genannt) des Amtes Unna, in dessen Bezirk die Stadt lag<sup>2</sup>. Er ist sehr wahrscheinlich erwachsen aus dem *Gograven* (*gogravius*, *gogra*, *gogrove*), dem Richter im landesherrlichen *Gogericht*, der unter dieser Bezeichnung seit 1270 bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts in den Urkunden erscheint und sich allmählich vom richterlichen zum Verwaltungsbeamten entwickelt zu haben scheint, wie der Gerichtsbezirk gleichzeitig zum Verwaltungsbezirk, zum Amte, wurde<sup>3</sup>. Zunächst neben der Bezeichnung *Gogra*, dann immer mehr an deren Stelle tretend findet sich seit 1346 die als *Amtmann* (*officiatus*, *ametman*, im 17. Jahrhundert auch *satrapa*), später wieder neben der letzteren, wohl nach Klevischem Vorbild, der Name *Droste*. Die Amtsinhaber sind ausschließlich *Adelige*<sup>4</sup>, die sich seit Mitte des 15. Jahrhunderts ausnahmslos im Pfandbesitz des Amtes befanden, was schließlich seit Anfang des 16. Jahrhunderts zu einer Art *Erblichkeit* in der Familie v. d. *Recke* führte. Die Befugnisse des Amtmanns in älterer Zeit sind nicht genau zu umschreiben, vor allem nicht scharf gegen die des Richters abzugrenzen, der ihm in gewisser Weise untergeordnet gewesen zu sein scheint; in ältester Zeit scheinen beide Ämter sogar zeitweise in einer Hand gewesen zu sein<sup>5</sup>.

(= Staats- u. Sozialwiss. Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller 14. 4), für die spätere Zeit: Urkunden u. Aktenstücke II u. V sowie *Acta Borussica*, Behördenorganisation.

<sup>2</sup> Das Amt umfaßte nach v. Steinen II, 676 ff. neben Unna (mit den Bauerschaften *Afferde*, *Niedermassen*, *Obermassen* und *Älzen*) die Kirchspiele *Aplerbeck* (mit den Bauerschaften *Aplerbeck*, *Berkhoven*, *Solde*), *Affeln*, *Bosenhagen* (mit den Bauerschaften *Bentrop* und *Bosenhagen*), *Delwig* (mit den Bauerschaften *Aldendorp*, *West-Arden*, *Bilmerich*, *Landschede*, *Strickherdicke*), *Frömern* (mit den Bauerschaften *Frömern*, *Ostbüren*, *Kerssebüren*), *Hemmerde* (mit den Bauerschaften *Ost-* und *West-Hemmerde*, *Siddinghausen*, *Drenhausen*), *Lünern* (mit den Bauerschaften *Lünern*, *Mülhausen*, *Stoikum*), *Metler* (mit den Bauerschaften *Nieder-Alden*, *Wasserkurl*, *Alten-Metler*, *Westick*), *Opherdick* (mit *Oberbauerschaft* und *Unterbauerschaft*), *Wickede*. — Das Amt Unna befand sich häufig in einer Hand mit dem Amt *Ramen*.

<sup>3</sup> Über die *Gogerichte* in Westfalen vgl. die Arbeiten von *Herold*, *Schmitz*; daneben *Stüve* und *Vindner*, „*Veme*“ S. 319 f.

<sup>4</sup> Vgl. die Liste Anhang nr. 2, die auch die Abwandlung der Amtsbezeichnung wie die gelegentliche Personalunion mit dem Richter erkennen läßt.

<sup>5</sup> S. u. S. 41\*.

Bemerkenswert ist, daß das Stadtrecht von 1346 neben dem Stadtherrn zwar mehrfach den Richter, nicht aber den Gografen erwähnt, abgesehen von der Bestimmung, daß die Bürger nicht vor das Gogericht geladen werden sollen. In richterlicher Wirksamkeit erscheint der Gograf noch im 15. Jahrhundert mit dem Richter zusammen<sup>6</sup>. In der Bestallung für den Amtmann Lubbert Torck von 1457 (§ 3 ff.) werden Pflichten und Rechte des Amtmanns näher umschrieben; an erster Stelle ist gesagt, daß er jedermann in Stadt und Land Gericht und Recht widerfahren lassen soll. Anscheinend ist dabei aber nur noch an eine Tätigkeit als Strafrichter zu denken, da anschließend von der Brüchtengerichtsbarkeit die Rede ist: er darf Brüchten bis 5 Mark verhängen und erhält davon den zehnten Teil; Leibbrüchten (an liiff treffende) oder Brüchten gegen Städte und Gemeinden darf er nur mit Zustimmung des Landesherrn festsetzen und hat keinen Anteil davon zu beanspruchen. Die Abhaltung des Brüchtengerichts über die Bürger durch den Drosten ist noch im 17. Jahrhundert bezeugt. Auf Versuche des Drosten, eine weitergehende Gerichtsbarkeit, vielleicht auch in Zivilsachen, sich beizulegen, scheint ein Absatz in einer Beschwerdeschrift des Rats aus dem August 1673 hinzudeuten<sup>7</sup>. Nach einem Kurfürstlichen Reskript vom 25. Juli 1682, das auf eine Beschwerde des Richters an die Klevische Regierung erging, sollte diese „Berordnung machen, daß die von unseren Drosten angeordnete Notificationes abgeschaffet und unseren Richtere die gestärckte Hand, ohne welche das Justitzwesen nicht bestehen kan, frengelassen und ihnen nicht zugemutet werden möge, dem Drosten davon vorhero Notification zu thun, als welcher mit dem Justitzwesen nichts zu schaffen hat, noch kein superior oder Ober-Richter ist und also auch nicht nötig zu wissen hat, was in Justitz- und Gerichtsfachen vorgehet“<sup>8</sup>. Das Brüchtengericht aber wurde noch zur Zeit der Justizreform von 1714 in Gegenwart des Drosten abgehalten, der allerdings dessen Abhaltung oft sehr verschleppte, wie der Kommissionsbericht rügt; den zehnten Teil der Brüchten, der früher dem Drosten zustand, erhielt nun aber anscheinend der Richter.

Als Verwaltungsbeamter tritt der Droste, der ja dem landsässigen Adel angehörte, vielfach als Vertreter der Belange der Amtseingesessenen in einen Gegensatz zu der Stadt, obwohl er dieser gegenüber unmittelbar verpflichtet war, seitdem Graf Gerhard in dem Sühnevertrag von 1427 (§ 4) bestimmt hatte, daß der Amtmann Bürger sein bzw. werden und einen Eid vor dem sitzenden Rat auf dem Rathaus leisten solle, wie das

<sup>6</sup> Am 27. IV. 1400 wird eine von Gograf und Richter gemeinsam ausgesprochene Friedloslegung erwähnt. 1406 halten Amtmann und Richter gemeinsam Gericht (Urf. nr. 34<sup>b</sup> § 11). 1444 erwähnt der Schiedspruch (§ 6) den Amtmann als Richter.

<sup>7</sup> Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>d</sup>; vgl. § 24 Anm. 1. — Über die allgemeine Stellung der Drosten und Richter im 17. Jahrhundert vgl. auch Urf. und Aktenstücke V S. 63 ff.

<sup>8</sup> Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>b</sup>.

in Hamm<sup>9</sup> Gewohnheit sei; noch im 17. Jahrhundert ist diese Eidesleistung üblich gewesen<sup>10</sup>.

Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts führte der Droste als Vertreter der Landesbehörden zu Kleve die allgemeine Aufsicht<sup>11</sup> über die städtischen Angelegenheiten, wurde bei Verfehlungen städtischer Ämterstellen oder sonstigen Gelegenheiten häufiger mit der Führung der Untersuchungen, Schlichtung von Streitigkeiten u. dgl. betraut und mußte etwa vom Stadtherrn über die Stadt verhängte Geldstrafen eintreiben, wobei er sich erforderlichenfalls der Hilfe des Richters wie der Amtsfrohnen bzw. Amtsschützen bedienen konnte. Von der Stadt erhielt er jährlich auf Christabend einen rheinischen Goldgulden „Opfergeld“ und zwei Viertel Wein sowie zu Ostern ein Lamm und ein Viertel Wein, was der Bericht der rathäuslichen Kommission von 1718 auf einen Wert von zusammen 6 Rth. 6 St. veranschlagte. Durch Reskript vom 14. November 1718 wurden diese Bezüge gestrichen, wie dem Drosten auf seine Beschwerde dagegen mitgeteilt wurde, „weil es mit der Cämmerey der Stadt Unna in einen andern Stand gerathen und die Accise-Cassa derselben zu des Magistrats Competenz jährlich ein Erkleckliches zuschießen muß“<sup>12</sup>. Bald darauf wurden in den Kleve-Märkischen Landen „die Dörste von allen Functionen dechargiret“<sup>13</sup>. Die Befugnisse des Drosten gingen auf den Steuerrat, den Richter bzw., soweit es sich um das Amt handelte, später nach Einrichtung der Kreisverfassung auf den Landrat über.

Für die Verwaltung der öffentlich rechtlichen und grundherrlichen Gefälle des Landesherrn in Stadt und Amt und wohl überhaupt für die Einzelheiten des kleinen Verwaltungsdienstes wurde dem Amtmann bereits frühzeitig ein Rentmeister an die Seite gestellt. Zuerst wird dieser erwähnt in der Amtmannsbestellung von 1457; den zwei Amtleuten der beiden Landesherrn (Graf Gerhard und Herzog Johann I.) entsprechen damals zwei Amtsrentmeister; doch blieb dies ein vorübergehender Zustand<sup>14</sup>. Später vereinigte der Rentmeister zu Hörde die

<sup>9</sup> Vgl. Overmann, „Hamm“ S. 12 nr. 15.

<sup>10</sup> „1640 d. 23. Juni hat der Droste Dietherich von der Recke den gewöhnlichen Drostenaydt auf der Raht-Kammer in praesentia aller Hh. des Rahts, H. Richtern Dris Eberhard Zahn und H. Anwaldts Joh. Friedr. von Omphall in forma und altem Gebrauch abgelegt, darauf das Brüchtengericht über die Bürgere gehalten, nach dessen Vollendung in Bürgermeister Godderten zum Berge Hauß pro posse, so an die 40 Rth. gekostet, tractiret worden.“ (Ratsprotokolle.)

<sup>11</sup> Auf Einzelheiten wird diese sich schwerlich erstreckt haben, da der Droste, mindestens in späterer Zeit, wahrscheinlich aber auch früher schon, seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt hatte.

<sup>12</sup> Vgl. Urk. nr. 133<sup>b</sup> Anm. 236.

<sup>13</sup> Durch Kgl. Generalverordnung vom 12. II. 1735 (Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241<sup>a</sup>); vgl. Acta Borussica V 1 S. 179 nr. 92 und Scotti II. 1021 nr. 974.

<sup>14</sup> In den Jahren 1456—1466 ist vielfach ein Heinrich Craene als Rentmeister in Unna bezeugt (1458: St. A. Münster, Reck-Namen und Kindlingersche Sammlung 119 p. 30 nr. 103; 1461, 1463, 1464, 1466: St. A. Münster, Depos. Unna; 1462: St. A. Düsseldorf, Kleve-Mark), 1472 ein Heinrich Doenwalt (St. A. Münster, Unna-Buddenburg); 1488 Johann Schrivere als Rentmeister zu Unna und Hörde.

Verwaltung mehrerer Ämter, darunter Unna, in seiner Hand. Bemerkenswert ist, daß 1461 der Rentmeister Heinrich Crane einmal als Richter urkundet, als der Richter Ludwig von Wickede selbst vor ihm einen Kaufvertrag abschließt<sup>15</sup>. Unmittelbare Beziehungen des Rentmeisters zur Stadtverwaltung sind nicht erkennbar. Ebenso hat der Amtschreiber, der als Gehilfe des Drostens in späterer Zeit erwähnt wird, für die Stadt sicherlich keine besondere Bedeutung gehabt, wenn diese es auch gelegentlich für nützlich hielt, sein Wohlwollen zu gewinnen<sup>16</sup>.

In naher und dauernder Berührung mit der Stadt und ihren Bewohnern stand dagegen der landesherrliche Richter in der Stadt Unna, der in den Urkunden seit 1290 bezeugt ist. Für die älteren Zeiten sind Stellung und Amtsbefugnisse im einzelnen nicht deutlich erkennbar, vor allem nicht sein Verhältnis zum Gografen, dem er wohl unterstellt war<sup>17</sup>. Im 14. Jahrhundert scheinen Gografen- und Richteramt sogar zeitweise in einer Hand gewesen zu sein<sup>18</sup>. Fast mit Bestimmtheit läßt dies die Bestallung des Johann von Lemego zum „Richter“ annehmen, der im Schlußsatz als Amtmann bezeichnet und dem darin zugesagt wird, daß kein anderer Amtmann zu Unna bestellt werden soll, solange er Richter sei; außerdem wird ihm die Bestellung eines Vertreters gestattet, wenn er durch sonstige Pflichten an der Wahrnehmung des Gerichts verhindert sei<sup>19</sup>. Gleich darauf begegnet Lemego in einer Urkunde von 1410 als in der tiid gogreve. Nicht lange darnach ist die endgültige Scheidung der Ämter des Gografen bzw. Amtmanns einerseits und des Richters andererseits offenbar vollzogen, wobei der erstere anscheinend alle richterlichen Befugnisse mit Ausnahme der Abhaltung des Brüchtengedings (s. o.) dem letzteren überlassen hatte. Auf die sachliche Zuständigkeit und das Verfahren vor dem landesherrlichen Gericht wird unten § 25 eingegangen werden. Daneben aber hat der Richter zweifellos gewisse polizeiliche Befugnisse besessen; doch beschränkten sich diese wohl auf die auftragsweise Wahrnehmung des Aufsichtsrechts der Landesregierung bzw. des Drostens gegenüber der städtischen Polizeiverwaltung, Ausführung besonderer Aufträge und Berichterstattung.

Persönlich ist der Richter stets vom Landesherrn bestellt worden<sup>20</sup>, doch mußte er ebenso wie der Amtmann Bürger sein bzw. werden und vor dem Rat auf dem Rathaus schwören, wie Graf Gerhard 1427 be-

<sup>15</sup> St. A. Münster, Dep. Unna.

<sup>16</sup> Urf. nr. 105 Anm. 155.

<sup>17</sup> Bei einer Auflassung vor dem Richter Johann Stolle erklärt 1421 der Amtmann Johann von Aldenbochum, daß Herzog Adolf II. den Kauf gestattet hat und hevet my mundich doen heiten, dat ich mynen richter darover late richten.

<sup>18</sup> Vgl. das synchronistische Verzeichnis der Gografen, Amtmänner usw. und der Richter Anhang nr. 2.

<sup>19</sup> Urf. nr. 35. Ein Jahr vorher hatte Lemgo als Richter zusammen mit dem Amtmann Godert Torck Gericht gehalten. — 1298 begegnet bereits einmal ein subiudex.

<sup>20</sup> Im 14. Jahrhundert vielleicht auch vom Gografen?

stimmte. Auf die Leistung des Eides ist von der Stadt auch stets streng gehalten worden<sup>21</sup>. Wenn der Rat aber gelegentlich aus der Eidesleistung und der Zulässigkeit der Appellation vom landesherrlichen Gericht an den Rat eine Unterordnung des Richters unter den Rat herleiten wollte, so war dies natürlich ernsthaft nicht haltbar.

Trotz der Verpflichtung gegenüber der Stadt und, obwohl die Richter meist aus in Unna angefahrenen Familien stammten, war das Verhältnis zwischen Richter und Stadt nicht immer das beste. Zu den Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen dem landesherrlichen Gericht und dem Ratsgericht<sup>22</sup> traten im 17. Jahrhundert noch persönliche Gegensätze; auch die Frage der Kontributionspflicht des Richters gab Anlaß zu Streitigkeiten<sup>23</sup>.

Ebenso wie die Amtleute befanden sich die Richter seit Mitte des 15. Jahrhunderts im Pfandbesitz ihrer Stellung, woraus sich gelegentlich eine Art Erblichkeit des Amtes ergab<sup>24</sup>. Nach dem Tode des Andreas von Büren, der der Schwiegersohn seines Vorgängers Schmitz gewesen war, erfolgte die Ernennung des Nachfolgers Dr. iur. Eberhard Zahn (1635) dann aber offenbar nach rein sachlichen Gesichtspunkten<sup>25</sup>. Demnächst allerdings wurde dem letzteren 1661 wieder sein Sohn Dr. Balthasar Caspar Zahn adjungiert, der ihm auch 1675/76 im Amte folgte, und erhielten dessen Söhne Johann Eberhard und Dietrich Caspar 1678 bzw. 1683/85 Expektanzen auf die Stelle des Vaters<sup>26</sup>, bei dessen Tode

<sup>21</sup> Als 1622 Degenhard von Arnsberg zum Pfalz-Neuburgischen Richter bestellt worden war, wurde „die Ablegung des Bürger- und Richtereides per protestationem a magistratu reserviret“ und nach Arnsbergs Tode verstand sich der Nachfolger Vielhaber „in utroque senatu“ zu dem Versprechen, „nicht ehender der Bürger Gericht zu halten, biß die Resolution super praestando juramento aut non einkäme, welche er im besten mit befördern helfen wolte“. (Ratsprot. v. 28. XII. 1622 und 21. X. 1623.)

<sup>22</sup> S. u. §§ 24 ff.

<sup>23</sup> S. u. § 22. Ganz allgemein wird in einem Bericht des Drosten nach Berlin vom 14. I. 1648 bemerkt, daß die Richter und sonstige Diener in den Städten und beim gemeinen Mann sehr verhaßt seien (Beh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241<sup>b</sup>).

<sup>24</sup> Vgl. Urk. nr. 50 und Anhang nr. 2.

<sup>25</sup> v. Büren hatte sich vor seinem Tode noch lebhaft um die Adjunktion seines Sohnes Eberhard bemüht, ein Gesuch, das von den Klevischen Räten unterstützt wurde, während gleichzeitig einer von ihnen, Joh. v. Dieß, in einem Schreiben an den Grafen von Schwarzenberg vom 16. II. 1635 sich auch aus grundsätzlichen Erwägungen sehr nachdrücklich dagegen aussprach und für den Fall des Freiwerdens der Stelle die Besetzung mit einem „getriebenen erfahrenen Mann“ empfahl, „inmaßen an solchen abgelegenen Orteren an guten officiaten sehr viel gelegen“. Als dann in denselben Tagen v. Büren starb, wurde der von Dieß bereits empfohlene Dr. Zahn ernannt, obwohl sich der Kurprinz in einem eigenhändigen Schreiben bei Schwarzenberg für den Bruder seines Präzeptors, einen Kanzlisten Reinh. Müller, verwendete. Der oben erwähnte Eberhard v. Büren hatte dem Grafen als „einige recompens“ das beste Fuder Wein, das man in Köln haben könne, oder 100 Goldgulden angeboten; Schwarzenberg schrieb an den Rand: „dieser wurden die armen bouren grossen nutzen haben, wan man fulge richter neme, die ihre dienste durg corruptioneß erlangen; dan wurden sie auch ihre sentenssen douwer kouffen müssen.“

<sup>26</sup> Alles übrigens, ohne daß dabei von Pfandbesitz oder sonstigen Geldgeschäften mehr die Rede ist.

(1693) dann aber doch der Professor Karl Johann Wortmann aus Hamm zum Richter ernannt wurde. Dieser behielt Professur und Wohnsitz in Hamm und kam nur für drei Tage in jeder Woche nach Unna zur Wahrnehmung des Richteramts, bis er 1695 als Rat nach Kleve berufen wurde<sup>27</sup>. In welchem verwandtschaftlichen Verhältnisse der Nachfolger Ludwig Christian Wortmann zu jenem stand, ist nicht bekannt; dagegen waren darnach wieder in den beiden v. Deutecom Vater und Sohn nacheinander Richter.

Die Untersuchung des Justizwesens 1714 und die Neuregelung der städtischen Verhältnisse 1718 änderten zunächst nichts in der Stellung des Richters als solchen; seine polizeilichen und Aufsichtsbesugnisse allerdings gingen an den Steuerrat oder Commissarius loci über. Auch die Beziehungen zu den städtischen Behörden blieben weiterhin mehr oder minder gespannt, was wohl in den schon berührten Zuständigkeitsstreitigkeiten seinen Grund gehabt haben mag<sup>28</sup>. Als 1753 die bisherigen Gerichte Unna, Schwerte, Kamen, Hörde und Lünen zu dem Landgericht in Unna vereinigt wurden, erhielt der bisherige Unnasche Richter die Stellung eines Landrichters. Die bisherigen Polizei- und Verwaltungsbesugnisse des Richters im Amte gingen auf die neu errichtete Kreisbehörde, den Landrat, über.

Über die Bezüge des Richters sind die älteren Nachrichten naturgemäß lückenhaft. Nach dem Stadtrecht von 1346 erhielt er von jedem Hausverkauf 1  $\text{S}$ , von jedem neuen Bürger 6  $\text{S}$ <sup>29</sup>, von jeder Mark, die an Bürger gezahlt wurde (van uweliker marc, den borgheren ut thu richtene) 2  $\text{S}$ . Der zehnte Pfennig von allen landesherrlichen Einnahmen (van allen broken ind vorvalle) in der Bestallung für Johann von Lemgo von 1407 muß wohl auf das Gografenamnt bezogen werden. Die späteren Bestallungen enthalten keine näheren Angaben über die Einnahmen des Richters, deren Gesamthöhe sich aber vielleicht aus der Höhe der Pfandsummen ungefähr erschließen läßt. Nach dem Bericht der Kommission von 1714 hatte der Richter auch damals noch kein festes Gehalt; ihm standen nur einige Dienste aus dem Amte zu (halb soviel wie dem Drost), deren Geldwert auf jährlich 125 Th. angeschlagen wurde, sowie die Gerichtsgebühren, Brüchtengedingsdiäten und ein Zehntel von den Brüchten selbst.

Als Gehilfen hatte der Richter den Gerichtsschreiber oder

<sup>27</sup> v. Steinen IV, 620.

<sup>28</sup> Persönlicher allerdings klingt die Klage des Rats in einer Eingabe vom Dezember 1734, daß „Magistratus schon gewohnt ist, daß der zeitige Richter zu Unna alle der Stadt jurisdictionalia politica imo et oeconomica zu troubliren trachtet (Rep. 34. 241<sup>a</sup>). — Von anderer Seite (Eingabe des Friedrich Zahn zu Brockhausen) wird beim Tode des älteren v. Deutecom diesem und seinem Sohn vorgeworfen, daß sie „so unverantwortlich Haus gehalten“, und dagegen Einspruch erhoben, daß zu Ehren dieses „übel Haus gehaltenen Richters“ ein dreitägiges Trauergeläut stattgefunden habe, was dann aber als altes Herkommen festgestellt wird.

<sup>29</sup> Auch in der Willfür von 1419 erwähnt.

Aktuarium<sup>30</sup>. Dem Richter wie dem Amtmann unterstanden die *Amtsfröhnen*, die innerhalb der Stadt aber in der Regel nicht tätig waren; ihre Aufgabe wurde hier durch die städtischen Unterbeamten erfüllt, die dem Richter dafür zur Verfügung gestellt werden mußten.

Nur zufällig seinen Sitz in Unna hatte der *Märkische Anwalt*<sup>31</sup>. Dagegen beschränkte sich der Wirkungsbereich des *Procurator fisci* wohl auf die Stadt und den Amtsbezirk. Gelegentlich erwähnt wird ein *Postmeister*.

Über den Freigrafen vgl. unten § 26.

## 2. Die Organe der städtischen Selbstverwaltung.

### § 14. Der sitzende Rat.

Der Rat zu Unna (*consules, rat*, in späterer Zeit auch *senatus, magistratus*) wird zuerst 1290 erwähnt, wo der Rektor der Kirche, der Richter und *consules ac universitas opidi* in Unna gemeinsam urkunden. Die Namen der Ratsmitglieder sind hier nicht genannt, auch in den nächsten Jahren nur vereinzelt der Bürgermeister, bis wir schließlich 1302 zuerst eine Namensaufzählung haben, bei der aber nicht mit Sicherheit zu sagen ist, ob die genannten zehn Personen den ganzen Rat darstellen<sup>1</sup>. Aus dem Jahre 1303 sind zwei Listen von 12 bzw. 14 Personen überliefert, deren Namen nicht ganz übereinstimmen. Auch weiterhin ist zunächst nicht mit Sicherheit zu entscheiden, ob es sich bei der Überlieferung einer größeren Anzahl von Namen in einer Urkunde um eine vollständige Aufzählung aller Ratsmitglieder handelt. Man kann aus den vorhandenen spärlichen Zeugnissen aber doch wohl den Schluß ziehen, daß die Gesamtzahl 12 für die jeweils im Amt befindlichen Ratsmitglieder schon früh, wenn nicht von Anfang an, die Regel gebildet hat; für später (etwa seit Ende des 14. Jahrhunderts) ist das mit Bestimmtheit anzunehmen.

Die Bestellung des Rats ist in der ersten Zeit auch in Unna, wie in Pippstadt und Hamm, zweifellos durch den Stadtherrn bzw. dessen Vertreter erfolgt, der sich im Stadtrecht von 1346 (§ 31) noch verpflichtete, keine unehelichen Kinder in den Rat zu setzen. Später erhielt die Bürgerschaft das Recht, den Rat selbst zu wählen. Wann das geschah und ob eine besondere Verleihungsurkunde darüber erteilt wurde, ist nicht festzustellen; vielleicht erwarb die Stadt jenes Recht, ohne besondere Aufzählung, durch das Privileg von 1385, in dem ihr ganz allgemein die gleichen Rechte und Freiheiten zugebilligt wurden, wie sie die Stadt Hamm besaß; diese aber hatte 1376 das Recht erhalten, jährlich auf *Cathedra Petri* den Rat durch die Gemeinheit wählen zu lassen<sup>2</sup>. Jeden-

<sup>30</sup> Vgl. den Kommissionsbericht von 1714, § 2.

<sup>31</sup> Über seine Funktionen gibt § 8 des Kommissionsberichts von 1714 Aufschluß.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden die Ratsliste im Anhang nr. 1.

<sup>2</sup> Overmann, Hamm S. 11 nr. 14. — Dafür daß Unna keine besondere Urkunde über Verleihung der freien Ratswahl erhalten hat, spricht vielleicht auch, daß

falls fand später auch in Unna die Ratswahl auf Cathedra Petri statt und am gleichen Tage erfolgte nach Angabe der Willkür von 1419 damals bereits der Ratswechsel. Über die Form, in der die Ratswahl sich vollzog, fehlen frühere Nachrichten ganz. Erst als gegen Ende des 16. Jahrhunderts darüber Streitigkeiten entstanden, erfahren wir einiges über die bisherige Übung. Die Ratswahlordnung von 1593, die unter Mitwirkung des Amtmanns Dietrich v. d. Recke von Rat, Gilde und Gemeinheit vereinbart und vom Herzog bestätigt wurde<sup>3</sup>, regelte dann das Verfahren bis ins kleinste, blieb aber in den nächsten Jahren Gegenstand des Streites<sup>4</sup> und hat sich in einzelnen Bestimmungen, insbesondere über das Verbot der sofortigen Wiederwahl, anscheinend nie ganz durchsetzen können. Soviel sich aus den, z. T. nicht ganz klaren und widerspruchslosen, Angaben erkennen läßt, erfolgte die Wahl, jedenfalls in der letzten Zeit vor 1593, nicht unmittelbar durch die Bürgerschaft selbst, sondern mittelbar durch 6 Wahlmänner (Kurherren), von denen 3 aus den Gilden und 3 anscheinend ursprünglich aus den sogenannten Erbgenossen genommen wurden, die offenbar alle nicht der Gilde angehörenden Bürger einschließlich der Mitglieder der Ämter umfaßten. Letztere scheinen dann aber schließlich die alleinige Präsentation der 3 für die Erbgenossen bestimmten Kurherren an sich gebracht zu haben. Der Widerspruch der Erbgenossen hiergegen führte offenbar zu den Wirren in der Bürgerschaft, die durch die Ratswahlordnung von 1593 beigelegt werden sollten. Durch diese wurde den Erbgenossen im engeren Sinne (ohne die Ämter) ein besonderer Kurherr neben den je 3 Kurherren der Gilden und Ämter zugestanden; von diesen 7 Kurherren, deren Einsetzung in einem ziemlich umständlichen Verfahren erfolgte, durften sich an der Wahl aber nur 6 beteiligen, während der siebente, durch das Los bestimmt, ausschied; wer in einem Jahre Kurherr gewesen war, durfte erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder dazu berufen werden<sup>5</sup>.

Die Ratserneuerung selbst erfolgte in der Weise, daß von den 12 Ratsherren jedes Jahr 6 ausschieden (darunter 1 Bürgermeister und 1 Kamerarius), an deren Stelle 1 Bürgermeister und 5 Ratsherren (unter Ausschluß der Wiederwahl der soeben ausgeschiedenen) neu gewählt wurden. Die 6 Neugewählten zusammen mit den 6 bereits ein Jahr im Amt befindlichen Ratsmitgliedern bildeten den „sitzenden Rat“. Irgendwelche Vorschriften über die Zusammensetzung des Rats, abgesehen von der Bestimmung, daß keine nahen Verwandten gleichzeitig im Rat sitzen sollten, bestanden nicht, insbesondere auch nicht über die Ver-

nie darauf Bezug genommen wird, auch nicht in den sehr ausführlichen Parteischriften aus Anlaß der Ratswahlstreitigkeiten um 1600 und später. Ebenjowenig hat sich in den Märktischen Registerbüchern oder sonst eine Spur davon gefunden.

<sup>3</sup> Eine erneute landesherrliche Bestätigung soll 1620 stattgefunden haben (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>a</sup> — 6. III. 1700); vgl. auch Urf. nr. 107 u. 113.

<sup>4</sup> Vgl. vor allem die Urkunde nr. 92. Die Klagen über die Mißbräuche bei der Ratswahl reißten aber bis 1718 nicht ab.

<sup>5</sup> Nach altem Herkommen hatten die Kurherren 14 Th. zu verzehren, schließlich ex aliquali et singulari gratia 20 Th. (Untersuchungsakten gegen Davidis).

setzung bestimmter Schichten der Bürgerschaft im Rat<sup>6</sup>. Erst im 17. Jahrhundert erzwang der Große Kurfürst gegen den heftigen Widerstand der herrschenden Lutheraner, daß jedesmal ein Bürgermeister, ein Kammerarius und ein Ratsherr dem reformierten Bekenntnis angehören mußten<sup>7</sup>. Wie weit unter den Namen der Ratslisten der älteren Zeit solche von Mitgliedern in Unna ansässiger Ministerialen bzw. vielleicht ehemaliger Burgmannsfamilien sich befinden, würde einer besonderen Untersuchung bedürfen.

Zur Wahrnehmung seiner regelmäßigen Pflichten versammelte sich der Rat einmal in der Woche, nach der Willkür von 1419 an jedem Dienstag, up dat wy uns bespreken umme der stad orbar; später trat der Rat jeden Donnerstag zusammen<sup>8</sup>. Anscheinend neben diesem Sitzungstag, der wohl ausschließlich den allgemeinen Stadtangelegenheiten gewidmet war, sollte der Rat wöchentlich eine Gerichtssitzung auf dem Rathause abhalten, wie in einer Prozeßschrift von 1604 behauptet wird; in der Entgegnung des Prozeßgegners wird dies allerdings bestritten<sup>9</sup>, und bei der Untersuchung gegen Bürgermeister Dr. Davidis<sup>10</sup> wird später geklagt, daß damals (Ende des 17. Jahrhunderts) tatsächlich diese Gerichtssitzungen zum Schaden der Rechtspflege viel seltener stattgefunden hätten. Auch erwies es sich in der gleichen Zeit als nötig, den Ratsmitgliedern, Schilderichtern und Gemeindevorgängern die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in Erinnerung zu bringen<sup>11</sup>.

Feste Bezüge hatten die Ratsmitglieder, abgesehen von den gleich zu behandelnden Inhabern der Ratsämter, bis 1718 nicht. Nach dem Stadtrecht von 1346 erhielt der Rat von jedem Hausverkauf 12  $\text{S}$  und  $\frac{1}{2}$  Mark von jedem, der das Bürgerrecht erwarb; ebenso fielen ihm die Brüchten für Beleidigungen der Ratsmitglieder zu. Die Willkür von 1419 verzeichnet als vervall des rades: 3  $\beta$  Zehrgeld bei der wöchentlichen Sitzung, alle Einkünfte von den Siegeln sowie von Urteilen und Weisungen, dazu unse recht, dat uns van der gulde bort, und die eben erwähnte  $\frac{1}{2}$  Mark Bürgergeld. Außerdem scheinen dem Rat noch von den Gilden und Ämtern einige Einnahmen zugestossen zu sein; bei dem Wollenweberamt zum mindesten ist bezeugt, daß dem Rat die Hälfte der Straf gelder und 2  $\text{S}$  von der Gebühr für das Siegeln der Tücher

<sup>6</sup> Bemerkenswert ist eine Eintragung von 1713 im Brautweinbuch, wo es anlässlich der Eheschließungen des Bürgermeisters David Gottfried Davidis und des Advokaten Heinrich Anton Hufemann heißt: „Diese beide obgemelte Herren, obgleich vorhin, da zum ersten mahl respective zum Bürgermeister- und Rathsstand gebracht, den Rathsaydt geleistet, haben doch heut dato auch den gewöhnlichen Bürgeraydt in forma praestiret.“ Beide waren also bei ihrer Wahl in den Rat formell noch nicht Bürger gewesen.

<sup>7</sup> Urf. nr. 107 § 7. — Umgekehrt setzte sich der Große Kurfürst um die gleiche Zeit in Hamm für die Lutheraner gegen die dort überwiegenden Reformierten ein (vgl. 700 Jahre Stadt Hamm, S. 163).

<sup>8</sup> Am 26. II. 1685 wurde beschlossen, daß der Rat jeden Donnerstag, Sommers um 8 Uhr, Winters um 9 Uhr früh, tagen sollte; wenn der Donnerstag ein Feiertag war, am nächsten Werktag.

<sup>9</sup> Urf. nr. 92<sup>a</sup> § 10.

<sup>10</sup> S. u. § 16.

<sup>11</sup> Ratsprot. v. 7. X. 1700.

zustand; die  $\frac{1}{2}$  Mark, die dem Rat von jedem neu aufgenommenen Amtsmitglied gegeben werden mußte, könnte mit dem Bürgergeld identisch sein<sup>12</sup>. Die auf Grund der allgemeinen Strafgewalt des Rats einkommenden Brüchten wurden, wie es Anfang des 17. Jahrhunderts heißt, in dem sogenannten „blauen Beutel“ gesammelt und auf Petri Cathedra alljährlich zur Hälfte unter die Ratsmitglieder verteilt; ein ähnliches Verfahren wird bei den übrigen, eben erwähnten Bezügen des Rats anzunehmen sein<sup>13</sup>. Weiterhin standen dem Rat nach späteren gelegentlichen Erwähnungen noch zu die wohl nicht sehr bedeutenden Einnahmen aus der Nutzung der Jagd und der Mast sowie die Sterbegelder von den ohne Leibeserben Verstorbenen. Zusammenfassend berichtet die Rathhäusliche Untersuchungskommission 1718, daß die Ratsmitglieder, die kein Ratsamt bekleideten, an durchschnittlicher Einnahme gehabt hätten: 2 Th. Opfergeld, 6 Th. aus den Brüchten und Sterbgoldgulden, 4 Th. aus der Mast für 2 Schweine, 3 Th. von Neubürgern; die beiden jüngsten Ratsverwandten erhielten noch je 1 Th. jährlich für die ihnen obliegende Visitation der Wege und Austeilung der Almosen<sup>14</sup>. Alles dieses mit Ausnahme der Gerichtsporteln, die dem Rat belassen wurden, kam nun bei der Neuordnung der städtischen Verwaltung in Fortfall und wurde durch feste Gehaltsbezüge ersetzt, die aus dem Salarienetat<sup>15</sup> zu ersehen sind.

Die Neuordnung beseitigte außerdem, wenn auch zunächst nicht formell, so doch tatsächlich, die jährliche Wahl des Rats, dessen Mitglieder, von 12 auf 7 verringert, nunmehr ohne zeitliche Begrenzung vom König ernannt wurden. Auch als später die freie Ratswahl angeblich wiederhergestellt wurde, handelte es sich nur um die Besetzung der jeweils frei werdenden Stellen durch Zuwahl seitens des Rates selbst unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung, nicht um die frühere alljährliche Ratserneuerung und eine irgendwie geartete mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung der Bürgerschaft<sup>16</sup>.

Was den inneren Geschäftsgang und die Zuständigkeit des Rates angeht, so war in älterer Zeit der Rat als solcher unter Vorsitz des bzw. der Bürgermeister oberste beratende und beschließende Behörde, innerhalb der später die Kamerarien besondere Aufgaben übernahmen<sup>17</sup>. Von Anfang an aber mußte in wichtigen Angelegenheiten die Bürgerschaft, die „Gemeinheit“, selbst befragt werden<sup>18</sup>. Frühzeitig, vermutlich seitdem es einen jährlichen Ratswechsel gab, erscheint dann neben dem

<sup>12</sup> Urf. nr. 76.      <sup>13</sup> Urf. nr. 92<sup>a</sup> § 22.

<sup>14</sup> Urf. nr. 133<sup>a-c</sup> und Anhang nr. 5c. — Auf gewisse ungesetzliche Einnahmen, die sich Ratsmitglieder bei Verpachtungen und ähnlichen Gelegenheiten zu verschaffen wußten, weist der Kommissionsbericht von 1718 an verschiedenen Stellen hin.

<sup>15</sup> Anhang nr. 5c.

<sup>16</sup> Vgl. die genaueren Angaben: Urf. nr. 127 und 140 sowie den Schluß von Anhang nr. 1.

<sup>17</sup> Über Bürgermeister und Kamerarien vgl. § 16.

<sup>18</sup> Über die Gemeinheit vgl. § 18.

„sitzenden Rat“ als regelmäßig mit beschließend der „alte Rat“<sup>19</sup> und schließlich noch die drei Gilderichter<sup>20</sup>. So finden wir dann in den Ratsprotokollen des 17. Jahrhunderts als beratende und beschließende Versammlung vereinigt: sitzenden und alten Rat unter Zuziehung der 3 Gildemeister und der 3 Vorgänger der Gemeinheit, was gern latinisiert wird: in utroque senatus et communitatis collegio, wobei man nach römischem Vorbild die Gilderichter als triumviri, die Vorgänger als tribuni plebis zu bezeichnen liebt. Diese Organisation wurde 1718 beseitigt. Alter Rat und Gilderichter verschwinden ganz und an die Stelle der letzteren sowie der 3 Vorgänger der Gemeinheit treten nun 5 Vertreter der 5 Stadtquartiere.

### § 15. Der alte Rat.

Von einem alten Rat kann, wie schon gesagt, frühestens von dem Zeitpunkt an die Rede sein, wo durch den jährlichen Ratswechsel ein regelmäßiges Ausscheiden einer bestimmten Anzahl von Ratsmitgliedern stattfand, also vermutlich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Demgemäß findet sich die erste Erwähnung in der Willkür von 1419, die von dem sitzenden Rat zusammen mit dem alten Rat und der Gemeinheit beschlossen wurde. Seitdem ist seine Mitwirkung bei Ratsbeschlüssen mannigfach bezeugt und seit mindestens im 17. Jahrhundert auch die regelmäßige Teilnahme an den Ratsitzungen. Er bestand offenbar nur aus den 6 bei der letzten Ratserneuerung ausgeschiedenen Ratsmitgliedern.

### § 16. Die Ratsämter<sup>1</sup>.

1. Die Bürgermeister (borghermester, magister burgensium, magister civium, magister consulum, proconsul<sup>2</sup>, burgimagister, senior civitatis). In ältester Zeit gab es anscheinend nur einen Bürgermeister. Es ist kaum ein Zufall, daß nur einmal in einer unsicher überlieferten Urkunde von 1298 zwei Bürgermeister (proconsules) nebeneinander erwähnt werden, während andererseits mehrfach von dem bzw. einem Bürgermeister die Rede ist. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, also seitdem die Bürgerschaft in Unna nach dem Vorbilde von Hamm den Rat selbst wählen durfte, sind regelmäßig zwei Bürgermeister bezeugt<sup>3</sup>. Nach der Ratswahlordnung von 1593 wurden die Bürgermeister als solche durch die Kurherren, nicht vom Rat selbst

<sup>19</sup> Über ihn vgl. § 15.

<sup>20</sup> Vgl. § 19.

<sup>1</sup> Der von Overmann bei Lippstadt S 51\* und Hamm S. 38\* gewählte Ausdruck „Magistrat“ ist bei Unna für die Ratsämter nicht verwendbar, weil hier der ganze Rat als solcher in späterer Zeit gewöhnlich als „Magistrat“ bezeichnet wird; auch ist in keiner Weise erkennbar, daß die Inhaber der Ratsämter in irgendeiner Weise sich als engerer Ausschuß von dem übrigen Rat abgefordert hätten.

<sup>2</sup> Ganz vereinzelt wird in späterer Zeit die Bezeichnung proconsul auch für die Kamerarien gebraucht.

<sup>3</sup> Vgl. Anhang nr. 1.

aus seiner Mitte gewählt; man darf wohl annehmen, daß dies von jeher geschah. Die Bürgermeister erhielten nach der Willkür von 1419 dreimal im Jahr je ein Viertel Wein ume der stad herlicheid willen und hatten im übrigen selbstverständlich ihren Anteil an den oben § 14 erwähnten Einkünften des Rats, über dessen Höhe wir aber weder hier noch später etwas erfahren. Anfang des 18. Jahrhunderts wurden die Einkünfte des älteren Bürgermeisters auf 82 Th., die des jüngeren auf 51 Th. 30 St. berechnet, darunter bei dem ersteren 40 Th. 30 St. festes Gehalt und 20 Th. als Entschädigung für die Kontributionsfreiheit, die er bis Ende des 17. Jahrhunderts besessen hatte, bei dem letzteren 30 Th. festes Gehalt und bei beiden je 4 Th. bzw. 2 Th. 30 St. „von Brüchten auf Jahrmärkten“ bzw. „des Fastnachtsgerichts“. Der neue Salarietat von 1718 setzte die Gesamtbezüge dann auf 90 bzw. 60 Th. fest<sup>4</sup>.

Der ältere (worthaltende, regierende, präsidierende) Bürgermeister hatte offenbar die Leitung der Verhandlungen im Rat vor dem jüngeren. Beide waren die ausführenden Organe des Rats, die ihn nach außen vertraten und wohl auch in der Hauptsache die Aufgaben der allgemeinen, Polizei- und Finanzverwaltung sowie der Rechtspflege wahrnahmen, soweit sie nicht den Kamerarien bzw. besonderen Ausschüssen übertragen wurden, was vornehmlich beim Finanz- und Steuerwesen der Fall war. Es liegt in der Natur der Sache, daß der durch die Verfassung vorgeschriebene Wechsel gerade an dieser Stelle störend wirkte und infolge Mangels einer ausreichenden Zahl geschäftlich genügend geschulter Kräfte oft praktisch kaum durchzuführen war. So kam es tatsächlich häufiger vor, daß die eigentlich nicht statthafte Wiederwahl des ausscheidenden Bürgermeisters doch erfolgte, was aber nicht ohne Widerspruch seitens eines Teils der Bürgerschaft blieb und zu Klagen bei der Regierung führte. Als dann 1683 in dem Dr. iur. David Davidis eine starke und eigenwillige Persönlichkeit zum Bürgermeister gewählt wurde, wußte diese sich durch teilweise sehr fragwürdige Mittel über 20 Jahre im Amte zu behaupten und mit Hilfe einer großen Anhängerschaft<sup>5</sup> eine ziemlich unumschränkte Herrschaft auszuüben<sup>6</sup>. Der zunehmende Wider-

<sup>4</sup> Vgl. Anhang nr. 5c.

<sup>5</sup> Zu dieser scheinen u. a. die Mitglieder der Gilden in ihrer Mehrheit gehört zu haben, während die der Ämter auf der Gegenseite standen; aus anderen Anzeichen könnte man schließen, daß Davidis sich vor allem auch auf den „gemeinen Mann“ gestützt hat, ein Verfahren, das ja auch sonst bei „Tyrannen“ nicht ungewöhnlich ist und es erklären würde, daß sich schließlich der dadurch terrorisierte Rat gegen ihn wandte.

<sup>6</sup> D. gehörte einer bekannten Gelehrtenfamilie an, die seit Anfang des 17. Jahrhunderts in Unna erscheint. Sein Großvater, Vater und Bruder waren Stadtprediger in Unna; ein weiterer Bruder, Dr. med. Gottfried Davidis, war, obwohl Protestant, kurkölnischer Leibarzt, siedelte aber später nach Unna über, wo ihm der Hof „Zur Küche“ gehörte (v. Steinen II und v. Gebhardt). Die Ehefrau des Bürgermeisters entstammte der einflussreichen Familie Husemann zu Unna, der Bürgermeister Jobst Urban war sein Schwager, der Rentkammerer Balthasar Rademacher und der Accisemeister Rudolf Adrian seine Schwiegersöhne (Untersuchungsakten im Geh. Staatsarchiv).

stand dagegen führte schließlich im Februar 1703 zu einem Vorgehen der vielleicht durch Eigenmächtigkeiten und persönliche Schroffheiten des Bürgermeisters gereizten Mehrheit des Rats, die sich beschwerdeführend nach Berlin wandte<sup>7</sup>. Von dort aus wurde die Untersuchung der vorgebrachten Klagen zunächst dem Geh. Rat und Märkischen Anwalt Holzbrink, der den Drost und den Richter hinzuziehen sollte, aufgetragen, dann Anfang Dezember 1703 einer besonderen Kommission, bestehend aus Holzbrink und dem Soester Richter Schmitz. Als ersterer gleich darauf (28. XII. 1703) starb, trat an seine Stelle der Rat und Freigraf zu Altena v. Dieft (Reskript vom 7. I. 1704). Schmitz sandte schon am 30. I. 1704 einen vorläufigen Bericht unter Beifügung von 2 Bänden Protokollen über Anfang Januar vorgenommene Zeugenvernehmungen, die ein recht trübes Bild von der unter Davidis eingerissenen Mißwirtschaft entrollen, das dann durch einen gemeinsamen Bericht der Kommissare vom 3. III. 1704 ergänzt wurde. Als im weiteren Verlauf der Untersuchung die Kommission gegen Davidis, der sich geweigert hatte, vor ihr zu erscheinen, mit Straffestsetzung und Pfändung vorging, wurden zunächst die mit der Pfändung beauftragten 2 Stadt- und 5 Homeyenknechte nebst weiterem Beistand beim Eindringen in das Haus von der ältesten Tochter Katharina Elisabeth D.<sup>8</sup>, die mit einem Feuerhaken tödtlich gegen die Exekutoren vorging, in die Flucht geschlagen<sup>9</sup>. Bei einem erneuten Versuch einige Tage später mit einer Mannschaft von 65 Mann unter Führung des Niederamtsfrohen kam es dann zu einem regelrechten Aufruhr, über den die Kommission unter Beifügung genauer notarieller Protokolle am 24. August 1705 eingehend berichtete, „welchergestalt er Davidis . . . durch eine große Menge zufahnen rottirter Mann- und Weibesperohnen den Führer mit der Mannschaft aus dem Ambt Anna, als sie sich nur des Bürgermeister Davidis Behausung genähert, angefallen und mit Steinen geworffen, heißem Wasser begoßen, geprügelt und verwundet; welchergestalt auch des Davidis Tochter<sup>10</sup> die Sturm- und Feuerklock, umb diesen Tumult und ein groß Unglück dadurch anzurichten, selbst gerühret“. Überraschenderweise erfolgte gleich darnach auf eine Beschwerde des Davidis über die Kommissare „wegen harten Verfahrens wider ihm, auch verhängeten gewaltthätigen Exekution“ von Berlin aus die Aufhebung der

<sup>7</sup> Als Führer der Gegenpartei erscheinen u. a. Dr. iur. Daniel Balthasar Zahn, der 1683—1685 Bürgermeister gewesen, dann aber durch Davidis verdrängt worden war, und der spätere Bürgermeister Joh. Friedr. Nieß.

<sup>8</sup> Sie heiratete 1712/13 den Advokaten, späteren Bürgermeister Henrich Anton Husemann.

<sup>9</sup> Den Unterlegenen wurde von der Kommission nicht mit Unrecht „sehr verweßlich vorgehalten, daß zwei Stadtsdiener, fünff Homeyenknechte und drey Gädemer und also zufahnen zehen Mann, da sie zur Handstärkung ordiniret, sich von einem einzigen Frawensmensch liederlich wider ihr Ambt und ordre hätten zurückweisen lassen“.

<sup>10</sup> Daneben wird noch die besondere Beteiligung einer zweiten weiblichen Familienangehörigen, der 10jährigen (!) Tochter des Balthasar Husemann erwähnt.

bisherigen Kommission, die aber vor Eingang des Reskripts noch am 2. Oktober 1705 ihren Hauptbericht erstattete<sup>11</sup>. Eine neue Kommission, bestehend aus dem Amtmann zu Lünen und dem Richter zu Hamm, die im Frühjahr 1706 angeordnet wurde, kam mit der Sache auch nicht recht weiter. Es wurde vor allem die Frage erörtert, wem die sehr erheblichen Kosten des bisherigen Verfahrens aufgebürdet werden sollten, ob Davidis oder der Stadt, in der inzwischen seine Gegner ans Regiment gelangt waren. In der Eingabe der letzteren aus dem Jahre 1707 ist mehrfach davon die Rede, „wie sehr und gewaltig von allen Seiten her durch Hulfers Hulfse“ zugunsten von Davidis „gearbeitet wird“; trotz der klaren Sachlage „finden sich dennoch große Patronen, die für Davidis sich gewaltig interessiren und der Stadt ihre Sachen immer schwerer machen, daß allem Ansehen nach nichts daraus werden und die arme Stadt Unna beym bloßen Klagen gelassen und defatigiret werden soll“. In der That verlief die Sache nun im Sande. Es blieb alles beim alten, wie der Bericht der Rathhäuslichen Kommission von 1718 feststellt<sup>12</sup>. Davidis selbst allerdings verschwand; er ist anscheinend nicht lange danach verstorben<sup>13</sup>.

Die Reform der Stadtverwaltung von 1718 räumte dann aber endgültig und gründlich mit allen Mißbräuchen auf<sup>14</sup>. Die beiden nun nicht mehr wechselnden Bürgermeister erhielten ihre fest umgrenzten Zustän-

<sup>11</sup> Eine Abschrift davon wurde als Beilage dem Bericht der Rathhäuslichen Kommission von 1718 beigegeben (vgl. Urk. nr. 133<sup>a</sup> § 5). Er ist allerdings ein schlimmes Zeugnis über die Zustände, wie sie um 1700 in der Stadt bestanden. Über die Mittel, mit denen Davidis sich behauptet hatte, heißt es, „daß von der Zeit [1683] an bis 1703 inclusive zum Verderb der Stadt über viertausend Reichsthaler an Wein, Brandwein, Toback und dergleichen theiß in seinem eigenen Hauß und anderwerths verschwendet und durchgebracht, wie solches die beyden beeedeten Renthecämmerer extrahiret haben . . . und also er Davidis dieienige Gelder, so zum Steuer-Contingent, Befriedigung der Creditoren und anderen gemeinen Nothwendigkeiten verwendet werden sollen, umb den gemeinen Mann an sich zu halten, dem Rahtschluß zuwider consumiret und dadurch verursachet, daß zu Ersehung solchen Abgangß Capitalia aufgenommen, große Ambts- und andere Stadtselder angegriffen, auch die sämblliche der Stadt Erbgründe verkauffet worden“. Erwähnt werden muß allerdings, daß die Klagen über die „Saufereien“, „Küperereien“ und dergleichen bei den Ratswahlen schon seit Anfang des 17. Jahrhunderts immer wiederkehren und auch in anderen Städten begegnen.

<sup>12</sup> Urk. nr. 133<sup>a</sup> § 5. — über die ganze Untersuchung vgl. die ausführlichen Akten des Geheimen Rats zu Berlin: Geh. Staatsarchiv Rep. 34. 241<sup>a</sup> und 241<sup>b</sup>; die Akten der Klevischen Regierung darüber sind anscheinend nicht mehr erhalten.

<sup>13</sup> In welchem verwandtschaftlichen Verhältnis der oben S. 46\* Anm. 6 erwähnte Bürgermeister David Gottfried Davidis, der 1709 und 1715 in den Ratslisten genannt ist, zu jenem stand, ist nicht festzustellen.

<sup>14</sup> Schon durch Reskript vom 5. II. 1714 waren die beiden Bürgermeister Husmann und Luchscherer mit einer Geldstrafe belegt worden, und ersterer wurde nebst mehreren anderen Ratsmitgliedern zwei Jahre später (Reskr. v. 9. VIII. u. 12. IX. 1716) „ab officio suspendirt“ — er wurde dann aber später wieder „in hohe Gnade“ aufgenommen, war 1718 Kommissariatsfiskal und 1720—1751 wieder Bürgermeister.

digkeiten; zeitweise wurde sogar noch ein dritter Bürgermeister angestellt<sup>15</sup>.

2. Die Kamerarien. Die beiden Camerarii sind in den Ratslisten seit 1454 nachweisbar<sup>16</sup>, später im 16. Jahrhundert werden sie auch Loenherren bzw. Loen- und Sterbherren genannt; letztere Bezeichnung weist darauf hin, daß sie bei unbeerbten Sterbfällen die Nachlassenschaft namens des Rats in Verwahrung zu nehmen hatten. Im übrigen lag ihnen vor allem die Aufsicht über das städtische Finanzwesen ob<sup>17</sup>, wobei sie die beiden Rentkämmerer<sup>18</sup> zu Gehilfen hatten, vertraten aber auch sonst in den laufenden Angelegenheiten neben den Bürgermeistern den Rat. Außer den sonstigen Gefällen hatten sie auch die städtischen Brüchten einzutreiben und mußten vom Richter als Beisitzer bei Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung zugezogen werden. Nach der Neuordnung von 1718 wurde nur noch ein Camerarius beibehalten, dessen Aufgaben nunmehr aber ausschließlich finanzieller Art waren.

Bis 1718 wurden die beiden Kamerarien, wahrscheinlich alljährlich je einer von den 5 neugewählten Ratsherren, durch den Rat aus seiner Mitte bestellt (nicht wie die Bürgermeister als solche durch die Kurherren gewählt). An festem Gehalt erhielt vor 1718 der ältere („buchhaltende“) Camerarius 11 Th. 15 St., der zweite Camerarius 8 Th. 45 St., insgesamt einschließlich der schwankenden anderweitigen Bezüge bekamen sie 32 Th. 45 St. bzw. 23 Th. 45 St. 1718 wurden für den einen verbleibenden Camerarius 50 Th. Gehalt ausgeworfen.

#### § 17. Die städtischen Beamten einschließlich der niederen Angestellten.

Waren die Ratsmitglieder, einschließlich der Bürgermeister und Kamerarien, nach strenger Vorschrift nur auf Zeit im Amte, 2 Jahre im sitzenden, 1 Jahr im alten Rat, so wurden die ihnen unterstellten Beamten, soviel sich erkennen läßt, unbefristet d. h. wohl in der Regel auf Lebenszeit angenommen. Der wichtigste unter ihnen war der Stadtschreiber (secretarius, stades scriver, geheimer Schreiber, Stadtssekretär), der sicherlich von Anfang an der Gehilfe des Rats zur Besorgung des Schreibwerks war. Namentlich genannt sind: Johannes de schrifer (1339)<sup>1</sup>; Renne van Menden der stadesscriver van Unna

<sup>15</sup> Es begegnen daher im 18. Jahrhundert die unterscheidenden Bezeichnungen Justizbürgermeister und Polizeibürgermeister, zeitweise auch ein Oberbürgermeister.

<sup>16</sup> Anhang nr. 1. Die zwei kamerlinge, die in der Willfür von 1419 (II 2 und 3) erwähnt werden, sind doch wohl die weiter unten zu behandelnden Rentkämmerer.

<sup>17</sup> Die Bezeichnung weist auch wohl auf die städtische Rentkammer hin.

<sup>18</sup> S. u. im § 17.

<sup>1</sup> Hier kann jedoch das schrifer möglicherweise ebensogut nur einen Namen bedeuten, wie das zweifellos der Fall ist bei Diderich dey schrifer in der Urkunde vom 15. V. 1372 (Urf. nr. 19) und bei einem Godefridus (Godeke dey) scriver, der 22. VII. 1374 als Vertreter des Rats und 15. X. 1378 als Zeuge unmittelbar hinter dem Bürgermeister aufgeführt wird.

(1372, 1377); Johan (van) Alen, schriver bzw. secretarius (1447, 1449); Ludolfus Hildensem (1462, 1469, 1470, 1472, 1488); Gerlacus dey secretarius (1492, 1513); Eperhard Bos (1516—1530), der 1526 Haus und Hof auf der Süsternstraße, ein Haus auf der Wasserstraße und 11 Scheffelsaat Land in der Feldmark besaß; Franz Koster (1534—1550); Johannes Anthonii (1594); Johannes Borchard († 1615)<sup>2</sup>; Johann Weing oder Weinhagen, der in der Ratsitzung vom 19. X. 1615 an Stelle des † Borchard per majora gewählt wurde<sup>3</sup>; Ludolf Weinhagen (1633—1663); Dietherich Delfsterhaus, erwähnt 1678—1718, † vor 1723; Daniel Balthasar Johann Osthoff, seit 1718 Adjunkt, als Sekretär bis 1753 erwähnt<sup>4</sup>; Adriani, 1786 erwähnt. In ältester Zeit mögen die Stadtschreiber wohl Kleriker gewesen sein — ausdrücklich bezeugt ist es nicht — später gehörten sie sicherlich der Bürgerschaft an.

Nach der Willkür von 1419 führte der Stadtschreiber bei der Erhebung des Schoß sowie jeden Donnerstag nachmittag bei der Einziehung der städtischen Einkünfte auf dem Rathaus die Register und Rechnungsbücher; ebenso hatte er auf Grund der Angaben der Stadtknechte die Liste der Bürger nach den drei Homeien aufzustellen. Dafür erhielt er jährlich 4 Mark aus der Rentkammer sowie dreimal im Jahr je  $\frac{1}{2}$  Viertel Wein. Die Führung der Rechnungen ist ihm später anscheinend, wenigstens zum Teil, durch die Rentkammerer abgenommen worden; doch mußte er stets alle Ausgabeanweisungen des Rats durch seine Unterschrift beglaubigen. Seine Gehaltsbezüge betragen vor 1718 75 Th. 30 St., nach 1718 wurden sie auf 85 Th. erhöht; die ihm früher zustehende Kontributionsfreiheit war durch Ratsbeschluß bereits 1707 aufgehoben worden.

Zu den ständigen Beamten gehörten auch die beiden Rentkammerer. Der Art der Erwähnung nach sind jedenfalls mit ihnen (nicht mit den Kamerarien) identisch die twe kemerlinge, die nach der Willkür von 1419 zu Ostern, Martini und Mitwinter jeder je  $\frac{1}{2}$  Viertel Wein erhielten und für das städtische Bauwesen zu sorgen hatten (verwart ... der stades tymmerynge). In späterer Zeit haben sie vor allem das Rechnungswesen besorgt; sie führten über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und stellten darnach zu Petri Cathedra die Gesamtrechnung (das Rentebuch) auf. Sie wurden vom Rat bestellt, ob auf bestimmte Zeit ist nicht ganz sicher; jedenfalls scheint einer längeren Amtsdauer nichts im Wege gestanden zu haben, wie z. B. Gottfried von Werne das Amt 1704 seit über 20 Jahre bekleidete, ohne daß dies als Mißbrauch gerügt wurde<sup>5</sup>. Nach der Aufstellung der Rathäuslichen Kommission

<sup>2</sup> Ein Joannes Badius, notarius publicus et secretarius civitatis Unnensis wird in gleichzeitigen Prozeßakten genannt (St. A. Münster, Wehlar W 476/1539).

<sup>3</sup> Von ihm stammen die ältesten, im Auszug erhaltenen Ratsprotokolle.

<sup>4</sup> Er fertigte die Auszüge aus den Weinhagenschen Protokollen von 1622—1643 an.

<sup>5</sup> Vgl. darüber die oben (§ 16) erwähnten Untersuchungsakten gegen Bürgermeister Davidis.

von 1718, die sie übrigens unter den „Stadtunterbedienten“ anführt, während der Stadtschreiber bei den „Magistrats-membris“ verzeichnet ist, erhielten sie jeder jährlich 13 Th. festes Gehalt. Die Reform von 1718 beseitigte den einen Rentkammerer und machte den verbleibenden als „ersten Ratsverwandten und Kornrechnungsführer“ oder Kämmerling zum Mitglied des Rats mit einem Gehalt von 15 Th. und genau umschriebenen Amtspflichten, die denen der alten Rentkammerer ungefähr entsprachen.

Eine ähnliche Stellung wie die Rentkammerer hatte wohl auch der Accisemeister, der im 17. Jahrhundert die Accise vereinnahmte; doch hatte er, mindestens zeitweise, die gesamten Acciseeinkünfte gegen eine feste Zahlung in Pacht. Dagegen sind die vier Weinherren, die in der Willkür über das städtische Weinzapsmonopol zu dessen Verwaltung eingesetzt wurden, wohl eher als Beauftragte des Rats anzusehen, die dieser aus seiner Mitte abordnete, wie als Beamte.

An unteren Angestellten<sup>6</sup>, die durch den Rat teils auf Lebenszeit mit festem Gehalt angestellt wurden, teils, wie bei den Handwerkern anzunehmen ist, der Stadt durch Werkvertrag verpflichtet waren, begegnen uns: zwei Stadtdiener (Stadtknechte, praecones)<sup>7</sup>, ein Rentkammerdiener, der neben seiner Tätigkeit für die städtische Finanzverwaltung auch noch sonst allerlei kleine Obliegenheiten zu erfüllen hatte, wie die Stellung der Rathausuhr, Aufsicht über die Beachtung des städtischen Brauprivilegs durch die Wirte im Amt, gelegentlich auch gleichzeitig das Amt des Stadttjägers versah u. a. m.<sup>8</sup>. Dann waren die fünf Stadttore mit je einem Pfortner besetzt<sup>9</sup>. Weiter gab es zwei Turmwärter und einen Turmbläser (für den Turm der Kirche?) sowie einen Stadtmusikus, für die Aufsicht in der Feldmark die Schütter und die fünf Homeienknechte<sup>10</sup>. Auch das Vorhandensein eines Scharfrichters oder Nachrichters ist seit dem 16. Jahrhundert bezeugt<sup>11</sup>. Die Instandhaltung der Wasserleitung wurde durch zwei Wassermeister besorgt<sup>12</sup>. Ein besonderer Beamter befand sich

<sup>6</sup> Vgl. im einzelnen das Sachregister.

<sup>7</sup> Im Stadtrecht von 1346 ist nur von einem Knecht des Rats die Rede; seit Anfang des 15. Jahrhunderts werden stets zwei erwähnt.

<sup>8</sup> Vielleicht ist der 1723 genannte Stadtschaffer damit identisch; die Visitatoren im Amte und der Stadttjäger begegnen auch als solche ohne Verbindung mit einem anderen Amt.

<sup>9</sup> Nach dem Ratsprotokoll vom 10. III. 1695 wurden auch ihre Ehefrauen mit in Eid und Pflicht genommen.

<sup>10</sup> S. u. § 18.

<sup>11</sup> In den Ratsprotokollen vom 8. VI. bezw. 19. VII. 1684 wird bestimmt, daß der Nachrichten Hans Peter „von einem Kuhfell abzudecken“ nach alter Observanz 1 Rth. Orth erhält; auf Rückgabe des Fells haben nur Christen Anspruch, nicht aber Juden. — Bei der Hinrichtung Gisse Kannengießers 1441 (Urk. nr. 45) ist nicht angegeben, durch wen das Urteil vollstreckt wurde.

<sup>12</sup> Für „extraordinari Arbeit“ sollten sie jeden Sonnabend entlohnt werden (Ratsprot. vom 14. II. 1695); z. B. war „wegen Verfertigung eines neuen Wasserfumps“, auch wenn der Boden nicht mit erneuert worden war, 1 Th. aus der Rentkammer zu zahlen (Ratsprot. v. 13. XII. 1706).

bei der Stadtwage, der wohl mit dem 1723 erwähnten Wageschreiber identisch ist<sup>13</sup>. Ein eigener Marktmeister wird 1544 und 1590 erwähnt; ebenso 1633 die „verordneten (Fett-)Schließer“, die den Verkauf von Höker- und Kramwaren auf den Märkten zu vermitteln hatten; ein „Riecher“ mußte die Fischwaren vor dem Feilhalten prüfen. Der für die Stadt wichtigen Bierausfuhr dienten die Schrader oder Böttcher, die das Verladen der Bierfässer besorgten und sie sicherlich auch herstellten. Einen eigenen Weinzapfer bestellte die Stadt bei Einführung des städtischen Weinschankmonopols 1478. Jedenfalls nur auf Werkvertrag angenommen war der Leyen- und Turmdecker, der die Schornsteine auf dem Rathaus rein und die öffentlichen Gebäude in Dach und Fach zu halten hatte, und zwei Steinbrecher<sup>14</sup>, die in der städtischen Steinkauale angestellt waren; bei dem Stadt-Schmied<sup>15</sup> wird ausdrücklich bemerkt, daß er jeden Sonnabend seinen Lohn erhalten solle.

### § 18. Die Gemeinheit und die Schützengesellschaft.

Die Gesamtheit der Bürgerschaft ist sicherlich von Anbeginn her die eigentliche Inhaberin aller städtischen Rechte gewesen; der Rat war ihr Vollzugsorgan, jedoch in allen wichtigen Angelegenheiten an die Zustimmung der Bürgerschaft gebunden, die, zuweilen vielleicht auf Grund allgemeiner Ermächtigung vorausgesetzt, meist ausdrücklich eingeholt werden mußte. An dieses Rechtsverhältnis ist doch wohl zu denken, wenn, mit der ersten von der Stadt ausgestellten Urkunde beginnend, die *universitas opidi* (*opidanorum*), *gemeyne stad*, *gemeyne borgere*, *totus populus*, in späterer Zeit stets die Gemeinheit<sup>1</sup> als mit-handelnd auftritt. Unzweifelhaft erkennbar ist das Beschlußrecht der ganzen Bürgergemeinde, wenn einmal *de borghere myt eyne gemeinen rade* einen Beschluß gutheißen. In welcher Form sich diese Mitwirkung vollzog, ist nicht überliefert; doch darf man wohl annehmen, daß sie ursprünglich in einer allgemeinen Versammlung aller Bürger auf dem Markte ihren Ausdruck fand. An Stelle dieses schwerfälligen Organs scheint seit Anfang des 15. Jahrhunderts eine ausschlußweise Vertretung der Bürgerschaft, mindestens in gewissen laufenden Angelegenheiten, in Übung gekommen zu sein. Die Willkür von 1419 bestimmt, daß der Rat 8 Leute aus der Gemeinheit benennen sollte, von denen je 4 bei der Erhebung des Schoß und bei der Einziehung und Verwaltung der sonstigen städtischen Einkünfte mitwirken sollten; nach einer, anscheinend später hinzugefügten, Bestimmung durfte die Hälfte davon nicht

<sup>13</sup> Die Acciseordnung von 1427 erwähnt den der *stades* *gesworene wagere* sowie den der *stades* *rep* *bevolen is*, was vielleicht auf die gleiche Person zu beziehen ist.

<sup>14</sup> Ratsprot. vom 15. II. 1702.

<sup>15</sup> Ratsprot. vom 24. II. 1695.

<sup>1</sup> S. das Sachregister unter „Gemeinheit“.

im Rat geseßen haben<sup>2</sup>. Daß damals vielleicht eine grundsätzliche Neuorganisation der städtischen Verfassung stattgefunden hat, läßt die Urkunde Graf Gerhards vom 11. VI. 1427 vermuten, in der an zwei Stellen von der Eintracht die Rede ist, die Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinheit untereinander gemacht hätten<sup>3</sup>. Ferner ist häufiger erwähnt die Notwendigkeit der Zustimmung der Gemeinheit bei Erlaß von Statuten (willkür, sate) und bei Verfügungen über das städtische Vermögen (einschließlich des Kirchenvermögens).

Gegliedert war die gesamte Bürgerschaft in „Homeien“<sup>4</sup>, die nicht nur steuerliche, sondern auch verfassungsrechtliche und sicherlich auch militärische Bedeutung hatten. Im Jahre 1419 gab es drei solcher Homeien. Ende des 16. Jahrhunderts wird in einer Prozeßschrift festgestellt, „daß die Stadt in vunfzehen Homeyen außgetheilet und die samtliche Bürgererschaft ohngefehr uf 800 Personen sich erstrecket“<sup>5</sup>. Im 17. Jahrhundert ist dann aber stets von den fünf Quartieren oder Homeien die Rede, die nach den fünf Stadttoren bzw. den darnach hinführenden Straßen ihre Namen haben; ihnen entsprechen fünf „nuntii civitatis partiarrii vulgo Homeyenknachte“, denen u. a. die Ansage der Schätzungstage und neben den Stadtdienern und -pförtern die Eintreibung der Schätzungsreste „bei Pfoen des Rahtskellers oder Trißels“ oblag<sup>6</sup>.

Als Repräsentanten der Gemeinheit treten seit Ende des 16. Jahrhunderts die Vorgänger der Gemeinheit (Furgenger, Furstender, tribuni plebis) auf<sup>7</sup>, die drei an der Zahl am Tage nach der Ratswahl (auf Matthias-Tag) alljährlich vom Rat bestellt wurden, wie es 1604 heißt<sup>8</sup>. Daß die Dreizahl der Vorgänger mit der alten Dreizahl der Homeien zusammenhängt, ist wohl zweifellos; auch die Dreizahl der Bilderichter könnte auf die Zahl der Gemeinheitsvertreter nicht ohne Einfluß gewesen sein<sup>9</sup>. Die Vorgänger der Gemeinheit haben — seit wann, ist nicht genau feststellbar — durch ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des Rats<sup>10</sup>, an dessen Sitzungen sie, jedenfalls im 17. Jahrhundert, zusammen mit den Bilderichtern regelmäßig teilnahmen, offenbar die früher notwendige Befragung bzw. Genehmigung der Bürgerschaft er-

<sup>2</sup> Ein ähnlicher Ausschuß findet sich in Hamm; vgl. Overmann S. 60\* und S. 16.

<sup>3</sup> Urf. nr. 40<sup>a</sup> § 1 und 4; vielleicht ist hier aber auch nur die Willkür von 1419 gemeint.

<sup>4</sup> über das Wort und seine ursprüngliche Bedeutung vgl. Lübben-Walther unter hameide; in Unna wird die angegebene Form homeie fast ausnahmslos gebraucht. Sachlich liegt der mögliche Zusammenhang mit alten Bauerschaften, wie bei den Laifchaften im nördlichen Westfalen, auf der Hand.

<sup>5</sup> St. N. Münster, Weßlar W 476/1539 (nr. 8 Urt. 122).

<sup>6</sup> Ratsprotokolle vom 14. IV. 1692, 24. III. 1698 und 10. III. 1701.

<sup>7</sup> 1578, 1581, 1584 und 1586.

<sup>8</sup> Urf. nr. 92<sup>a</sup> § 91.

<sup>9</sup> Auf mögliche Beziehungen der 3 Gilden U. L. Fr. an der waterporten, an der veyporten und an der smorenporten zu den Homeien einerseits und dem Kaland andererseits ist oben schon hingedeutet worden.

<sup>10</sup> Ausdrücklich erwähnt zuerst 1581 (vgl. Urf. nr. 84).

setzt. Ihre angesehene Stellung erhellt auch daraus, daß manche von ihnen, teils vor teils nach Führung des Amts als Vorgänger, im Rat gesessen haben<sup>11</sup>. Über die Form der Teilnahme der Gemeinheit oder der sogenannten Erbgenossen d. h. der nicht zu den Gilden und Ämtern gehörenden Bürger<sup>12</sup> an der Ratswahl ist oben § 14 berichtet sowie, daß sie bei der schließlichen Regelung neben den 6 Kurherren der Gilden und Ämter nur 1 Kurherrn zugebilligt erhielten. Und auch diese Stellung blieb nicht unangefochten, wie die anschließenden Streitigkeiten zeigen. Bemerkenswert ist andererseits, daß neben den 3 Gilderichtern nur noch die 3 Vorgänger der Gemeinheit, aber keine eigenen Vertreter der Ämter dem erweiterten beschließenden Ratskollegium des 17. Jahrhunderts angehörten. Die Reform von 1718 beseitigte dann, wie erwähnt, jene 6 Beisitzer des Rats aus Gilden und Gemeinheit und ersetzte sie durch 5 Vertreter der 5 Stadtquartiere, die nun als lebenslängliche Vorgänger neben dem Rat standen.

Daß die Organisation der Bürgerschaft in Homeien auch eine Bedeutung für die Wehrverfassung der Stadt hatte, ist oben bereits vermutet worden. Eine Art Bereitschaftstruppe innerhalb der Bürgerschaft bildete anscheinend die sogenannte Schützengesellschaft. Sie wird seit Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt, war aber offenbar älter<sup>13</sup> und ist später bei den Unruhen beteiligt, die anlässlich des Streits um das Recht der Bürger zum Taubenschießen entstanden<sup>14</sup>. Sie fand, wohl an Stelle der alten Wacht- und Wehrpflicht des einzelnen Bürgers, auch zu polizeilichen Zwecken Verwendung. So wurde am 14. VII. 1699, sicherlich nicht zum erstenmal, im Rat zur Sicherung der Ernte beschlossen, „daß deß Tages an denen Stadtthoren solchen Endts von Bürgeren und Einwöhneren die nöhtige Wache solle bestellet und verrichtet, auch alle und jede Nacht uber draußen im Felde fleißige Visitation gehalten werden. Dahero dann einem jeden Capitain eines jeglichen Quartiers sambt beygehörigen Oberoffizierern hiemit wolernstlich und bey willkührlicher Geldstraff anbefohlen seyn solle, von dato jeden Abend biß nach

<sup>11</sup> Christoph Wehingf saß 1593 und 1594 im Rat und wurde 1595 Vorgänger der Gemeinheit; vgl. die für Urk. nr. 92 benutzten Wehlarer Prozeßakten. Nach der gleichen Quelle hat um 1600 Kersting bzw. sein Anhang versucht, die Wahl der tribuni plebis durch die Gemeinheit anstatt der Ernennung durch den Rat zu erreichen.

<sup>12</sup> Die Ratswahlordnung von 1593 bezeichnet als Erbgenossen diejenigen, welche nicht in Amt und Gilden gehören, „jedoch erliche und wolgesezene Bürgere alhie sein“, während nach Angabe der Prozeßschrift von 1607 (Urk. nr. 92<sup>b</sup> § 105) bis 1593 unter den Erbgenossen die 3 Ämter und die außerhalb derselben stehenden „wolgesezene originarii et principaliores cives“ verstanden wurden. Der Ausdruck Erbgenossen ist später nicht mehr gebräuchlich.

<sup>13</sup> In der Prozeßschrift vom 17. I. 1607 ist (in dem Urk. nr. 92<sup>b</sup> nicht mit abgedruckten Artikel 72) die Rede von „einem freyen Jahrmarkt, dah die Stadtschützen altem Herkommen nach Musterung halten sollen“. Auch der Ausdruck „Boltengeld“ (= Boltzengeld) für das Eintrittsgeld in der Schützenordnung von 1731 scheint auf ein größeres Alter der Gesellschaft zu deuten.

<sup>14</sup> S. u. Anhang S. 312 Anm. 8.

geendigter Wndte auß ihrem Quartier zwanzig Mann (ohne Unterscheid, sie mögen Personalexempter seyn oder nicht) auffzubieten und denenselben vorerwehntermaßen die Uffsicht der Korn-, Garten- und Baumfrüchte bestens zu committiren, damit dieselbe vor Dieben und anderen bösen Leuten mögen conservirt bleiben und ohne einige Hinder- und Beschädigung von jedem Engener eingesamblet werden“. Auch erwähnt der Bericht der Justizuntersuchungskommission von 1714 (§ 7), daß Untersuchungsgefangene (und jedenfalls auch Zivilgefangene) in leichten Fällen nicht im Gefängnis untergebracht, sondern in einer Herberge durch Schützen bewacht würden. Mitglied der Junggesellen- oder Schützengesellschaft mußte jeder unverheiratete Bürger sein. Eine regelrechte Organisation unter einem Kapitän, einem (später auch mehreren) Leutnant und einem Fähnrich in jedem der fünf Stadtquartiere ist seit dem 17. Jahrhundert bezeugt und bestand noch im 18. Jahrhundert<sup>15</sup>.

### § 19. Die Gilden und Ämter.

Eine unmittelbare Einwirkung auf das Stadtre Regiment stand nur den 3 Gilden der Bäcker, Fleischhauer und Schuhmacher sowie den 3 Ämtern der Wullner, Kramer und Schmiede zu; die anderen Gewerbe<sup>1</sup>, auch soweit sie sich früher oder später genossenschaftlich zusammenschlossen, besaßen als solche anscheinend keinerlei dahingehende Rechte, sondern fanden ihre Vertretung lediglich als Mitglieder der Gemeinheit durch diese. Aber auch jene bevorrechteten 6 Körperschaften hatten unter sich nicht die gleichen Rechte. In gleichmäßiger Weise waren Gilden und Ämter, wie oben (§ 14) angegeben, an der Ratswahl beteiligt und behaupteten mit 6 Kurherren ein entschiedenes Übergewicht gegenüber den Erbgenossen mit nur 1 Kurherrn. Darüber hinaus sind nur die Gilden (nicht aber die Ämter) als solche bei der Beschlußfassung über Willküren beteiligt und nur sie entsenden im 17. Jahrhundert ihre 3 Gilderichter (triumviri) neben (im Range vor) den 3 Gemeinheitsvorgängern in das erweiterte Ratskollegium und sitzen dadurch regelmäßig mit in den Ausschüssen über Einrichtung und Erhebung der Schatzungen u. dgl. Eine allgemeine Abgrenzung der gewerblichen Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Gilden und Ämtern untereinander wie gegenüber Nichtmitgliedern erwies sich infolge längerer Streitigkeiten als notwendig und kam 1633 unter Vermittelung des Rats zustande. Dessen Aufsicht unterstanden die Gilden und Ämter auch in ihren inneren Angelegenheiten<sup>2</sup>, waren hierin aber bis zu einem gewissen Grade selbständig; insbesondere wählten sie ihre Vorsteher (Gilderichter bzw. Amtsmeister), erließen Vorschriften über den Ge-

<sup>15</sup> über weitere Einzelheiten vgl. die Schützenordnung von 1731.

<sup>1</sup> über sie vgl. oben § 6. — Die Sechszahl der bevorrechteten Gilden findet sich auch in Dortmund (vgl. Frensdorff, „Dortmunder Statuten und Urteile“, Halle 1882).

<sup>2</sup> Vgl. unten § 20.

werbebetrieb und die Ordnung unter den Genossen, wobei aber dem Rat ein Genehmigungsrecht zustand, und übten Disziplinar- und scheidsrichterliche Befugnisse gegenüber ihren Mitgliedern; darüber hinausgehende Übergriffe auf die allgemeine Rechtspflege werden in dem Reglement von 1687 gerügt und zurückgewiesen.

Die Gilde (in der Einzahl häufiger die Gesamtheit der drei Gilden bezeichnend) tritt zuerst in den Willküren über die Accise von 1427 und über das Weinapfmonopol von 1478 hinter Bürgermeister und Rat, jedoch vor der Gemeinheit als mitbeschließend auf<sup>3</sup>, ebenso bei der Vereinbarung über die Ratswahl von 1593 und bei sonstiger Gelegenheit. Sie wird stets vor den Ämtern und der Gemeinheit genannt. Die engere Verbundenheit der Gilden unter sich, die sich schon aus jener Bezeichnung ergibt, zeigt sich auch in dem gemeinsamen Besitz des Gildehauses<sup>4</sup> und in der Erwähnung des gemeinsamen „ordentlichen Pfichttags der drei Gilden“ und aus der Eintragung der dabei gefaßten Beschlüsse in das gemeinsame „Guldebuch“ der Bäcker, Fleischnauer und Schuhmacher<sup>5</sup>.

Über die Entstehung der Gilden im ganzen wie im einzelnen fehlen alle älteren Nachrichten. Ein Henricus Pistor, der 1302 als Ratsherr (consul) genannt wird, gestattet keine Rückschlüsse darauf. Den Gilde-meistern der Fleischnauer und der Schuhmacher werden 1427 in der Acciseordnung bereits bestimmte Aufgaben zugewiesen, aber erst seit Ende des 16. Jahrhunderts werden sie und der Gilderichter der Bäcker erwähnt<sup>6</sup>. Die Schuhmacher zahlten im 17. Jahrhundert „von alter Zeit her“ eine bestimmte Summe als Fellziese<sup>7</sup>.

Die Ämter in ihrer Dreizahl werden erst Ende des 16. Jahrhunderts bei den Streitigkeiten über die Ratswahl erwähnt. Daß sie gemeinsam schon vorher eine gewisse Sonderstellung innerhalb der städtischen Verfassung erlangt hatten, ergibt sich daraus, daß sie bis 1593 bei

<sup>3</sup> Noch in der Willkür von 1419 (I 1 und IV 1) ist dagegen nur von altem Rat und Gemeinheit die Rede!

<sup>4</sup> Vgl. oben S. 10\*. — 1812 erklärten die drei Gilden, daß das Gildehaus am Markt ihr gemeinsames Eigentum sei; das obere Stockwerk sei 1809 an die „Sozietät“ auf 20 Jahre verpachtet und von letzterer neu erbaut, das untere Stockwerk an die Stadt als Spritzenhaus, Wache und Waage vermietet. 1833 prozessierten die drei aufgehobenen Gilden gegen den Magistrat wegen der Nutzung des ihnen gehörigen Gildehauses, das später Sitz der Stadtverwaltung wurde. — Außerdem behaupteten die Gilden 1812, daß ihnen die größte Feuerspritze gehöre und machten Eigentumsansprüche geltend an die größte Glocke in der Kirche, „indem ihre sämtlichen Wappen darauf gegossen wären“; sie hätten daher auch ohne besondere Erlaubnis ihre Leute damit zusammenberufen dürfen.

<sup>5</sup> In den Akten betr. die Ratswahl zu Unna im Geh. Staatsarchiv: Rep. 34. 241.

<sup>6</sup> Das Inventar über den Besitz der aufgehobenen Gilden führt nur Urkunden über das Gildevermögen sowie das Gildesiegel auf, nicht aber das oben erwähnte Guldebuch, das leider verloren zu sein scheint, und das Gildehaus mit seiner Einrichtung.

<sup>7</sup> Erwähnt wird 1668, daß ein Schuhmacher, der vor Gericht erscheinen soll, „dar buiten“ bei den Hausleuten (also außerhalb der Stadt bei den Amtseingefessenen) Schuhe mache.

der Ratswahl ebenso wie die Gilden drei Kurherren stellten. Ein weiterer unmittelbarer Einfluß auf die Stadtverwaltung ist nirgends bezeugt, insbesondere nicht eine Teilnahme an den Versammlungen des Rats. An der Spitze jedes Amtes standen, je einer oder mehrere, Amtsmeister. Gemeinsam war den drei Ämtern das Amtshaus, das aber, später errichtet und bescheidener als das Gildehaus, Ende des 18. Jahrhunderts in Verfall geriet und verkauft wurde<sup>8</sup>.

Über die einzelnen Ämter sind die Nachrichten aus älterer Zeit spärlich. Zwei Schmiede (Thoniis deymy und Symons son des smydes) werden 1372 erwähnt<sup>9</sup>; ein Schmiedeamt ist aber erst seit Ende des 16. Jahrhunderts bezeugt<sup>10</sup>. Etwas mehr wissen wir von den Wollenwebern oder Wollnern, wie sie meist genannt werden; gelegentlich bezeichnen sie sich auch als Wandschneider oder Gewandmacher. Daß sich der Rat zu Unna um 1459 eine Abschrift der Satzungen der Dortmunder Wollenweber schicken ließ, die noch vorhanden ist<sup>11</sup>, läßt vermuten, daß diese als Muster für Schaffung eines gleichen Amtes in Unna dienen sollten. Jedenfalls bestand eine Wollenwebergesellschaft 1468 schon<sup>12</sup>; eine Ordnung des Amtes, die mit dem Rat vereinbart war, hat sich aber erst von 1526 erhalten. Ende des 16. Jahrhunderts kamen die Wollenweber mit dem Krameramt in Streit, weil sie für sich das alleinige Recht nicht nur der Tuchherstellung, sondern auch des Verkaufs ausländischer Tuche in Anspruch nahmen. Das führte zu langwierigen Prozessen, die bis vor das Reichskammergericht gebracht wurden<sup>13</sup> und

<sup>8</sup> Vgl. o. S. 60\*. — In einem Protokoll von 1812 über die Regelung der Vermögensverhältnisse des aufgehobenen Schmiedeamtes heißt es: das Amtshaus, welches auf dem sogen. Krumsfuß gestanden habe, wäre stark verfallen gewesen und habe nur aus einer unteren und oberen Stube bestanden; auf Antrag der Nachbarn seien die drei Ämter, denen das Haus gemeinsam gehört habe, wegen des drohenden Einsturzes vermehrt worden und hätten es darauf 1795 verkauft (Stadtarchiv V 3).

<sup>9</sup> Urf. nr. 19.

<sup>10</sup> Bemerkenswert ist, daß im Häuserverzeichnis von 1723 von den 12 genannten Schmieden 10 den Namen Friederichs tragen. Bei Aufhebung der Zünfte besaß die Schmiedezunft ein Privileg vom 21. XI. 1782, einen zinnernen Krug, das Zunftsigel und einige Schriftstücke über Forderungen und Schulden.

<sup>11</sup> St. A. Münster, Depof. Unna; vgl. Lüdicke, „Die Statuten der Wollenweber zu Dortmund“ in Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark XII S. 1. — Bei dem unten erwähnten Prozeß mit dem Krameramt wird 1612 festgestellt, daß die Wollner seit über 100 Jahren ihr besonderes Amt in Unna und dieses „auß Zulassung und Concession eines erbarn Rhats zu Unna sein besonder Recht und Gerechtigkeit, eigene Statuta, Ordnung und Gewohnheit iederzeit gehabt“.

<sup>12</sup> Am 30. VI. 1468 stiftete die Wollenwebergesellschaft eine jährliche Rente von 1 G Wachs aus Heinrich Bresendorps Haus für U. L. Fr. Gilde in der Wasserporten (St. A. Münster, Depof. Unna).

<sup>13</sup> St. A. Münster, Weklar W 92/380. — Erwähnenswert ist vielleicht noch, daß 1612 von den Wollnern erklärt wird: die wegen des Verkaufs englischer Tuche verklagten Krämer hätten „mit einem geringen das Amt gewinnen und also englische Laken feil haben mogen“. Es scheint darnach die gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Ämtern als zulässig betrachtet zu werden.

erst durch die Einung von 1633 beigelegt wurden. Eine dem Wullneramt gehörige Walkmühle wird 1677 erwähnt.

Das *Krameramt* war angeblich erheblich jünger als das Wullneramt. Bei den eben erwähnten Streitigkeiten mit den Wullnern wird in den Prozeßschriften behauptet, daß es seine Amtsordnung erst vor wenigen Jahren, nach genauer Angabe 1582, erhalten habe; vorher sei es in Unna gemein gewesen. Dem widerspricht allerdings, daß die ersten Nachrichten im Krameramtbuch aus dem Jahre 1481 stammen, und die darin enthaltene Ordnung von 1537<sup>14</sup>. In dem mehrfach erwähnten Vertrag von 1633 wurde dem Krameramt der ausschließliche Verkauf von Höckerwaren, des Eisenkrams (soweit nicht die Unnaer Schmiede ihre von ihnen selbst hergestellten Waren verkaufen durften), der Seidenkrämwaren, der Kräuterei und des Brantweins zugesprochen.

### 3. Die städtische Verwaltung.

#### § 20. Die allgemeine und Polizeiverwaltung.

Verwaltung und Polizei in der Stadt, abgesehen von den dem Stadtherrn vorbehaltenen höheren und landespolizeilichen Angelegenheiten, unterstanden dem Rat, der sie durch Beauftragte aus seiner Mitte (in der Hauptsache die Bürgermeister und Kamerarien, denen wohl überhaupt die eigentliche Exekutive oblag) und durch die städtischen Unterbeamten wahrnahm. Der Rat wachte eifersüchtig darüber, daß seitens der landesherrlichen Beamten, des Amtmanns und des Richters, keine Übergriffe in seine Zuständigkeiten geschahen, und ganz ohne Reibungen ist es dabei nie abgegangen. Eine genaue Umschreibung dieser Zuständigkeiten ist für die ältere Zeit aus Mangel an eingehenderen Nachrichten kaum möglich, doch erlauben die späteren Verhältnisse, wie sie sich in dem Reglement von 1687, dem Bericht der Justizkommission von 1714 und dem Justizvisitationsbericht von 1786 vor allem widerspiegeln, Rückschlüsse auf die frühere Zeit. Leider ist die Polizeiordnung der Stadt nicht erhalten, die zu Anfang des 17. Jahrhunderts, gedruckt und auf eine Tafel geheftet, im Rathause aushing und alljährlich auf St. Matthias (d. h. am 24. Februar, dem Tage nach der Ratswahl) öffentlich vorgelesen wurde<sup>1</sup>. Im einzelnen sei erwähnt: das Geleitsrecht in der Stadt sowie das Recht der Ausweisung, das der Stadt noch im 15. Jahrhundert vom Stadtherrn bestritten wurde, behauptete sie schließlich doch, wobei jedoch dem Landesherrn das Recht der Landesverweisung vorbehalten

<sup>14</sup> Urf. nr. 77. — Ein Henricus Kopman wird schon 1290 erwähnt. Über das Krameramtbuch vgl. die näheren Angaben bei v. Gebhardt S. 87 f.; darnach bestand jedenfalls 1481 bereits die Gilde St. Maria Magdalena, St. Agatha und St. Dorothea als Vereinigung der Kaufleute. In dem Inventar über das Vermögen des aufgehobenen Krameramts wird neben dem Amtsbuch verschiedenes Zinngeschirr und ein altes schwarzes Leichentuch aufgeführt.

<sup>1</sup> Angabe der Prozeßschrift vom 17. I. 1607, Urf. nr. 92<sup>b</sup>, in dem nicht abgedruckten § 5.

blieb. In allen Polizeisachen durfte der Rat Verordnungen mit Straffestsetzungen erlassen und ihre Durchführung überwachen, war in diesem Rechte aber insoweit beschränkt, als etwa bestimmte Gebiete durch allgemeine landesherrliche Verordnungen (wie z. B. diejenigen gegen den übermäßigen Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen) erschöpfend geregelt wurden. Weiter stand dem Rat zu die Wirtshauspolizei (insbesondere Festsetzung der Polizeistunde), Straßenpolizei und -reinigung<sup>2</sup>, Feuer- und Baupolizei<sup>3</sup>, die Bestellung und Beaufsichtigung der Hebammen sowie des Abdeckers bzw. Scharfrichters. Streitig war die polizeiliche Mitwirkung bei Aufrechterhaltung der Kirchenzucht (Sonntagsheiligung u. dgl.), die der Richter auf Grund des landesherrlichen ius episcopale in Anspruch nahm, wie gleichfalls die Sittenpolizei. Besonders wichtig war das Aufsichtsrecht des Rats über Handel und Gewerbe im allgemeinen, über Maß und Gewicht, über die gute Beschaffenheit und die Einhaltung angemessener Preise bei dem Verkauf von Fleisch, Brot, Bier u. dgl.; auch über die Höhe der Arbeitslöhne der Tagelöhner erließ der Rat Verordnungen. Im besonderen aber unterstanden der Beaufsichtigung des Rats die Gilden und Ämter sowie die sonstigen organisierten Gewerbe, deren Ordnungen der Genehmigung durch den Rat bedurften und die auch einen Teil ihrer Einnahmen aus Eintritts-, Strafgebern u. dgl. an den Rat abführten. Ebenso unterlag wahrscheinlich die Wahl der Vorsteher der Bestätigung des Rats; nach § 14 der Vereinbarung zwischen Rat und Wollenweberamt von 1526 scheint der Rat sie bei diesem Amt sogar ernannt zu haben. Mindestens in späterer Zeit übte der Rat sein Aufsichtsrecht<sup>4</sup> durch bestimmte Beisitzer oder Assessoren aus seiner Mitte aus, die an den Versammlungen der Gewerbe regelmäßig teilnahmen<sup>5</sup>. Im ganzen Bereich seiner polizei-

<sup>2</sup> Im Ratsprotokoll vom 31. X. 1703 wird über Anlegung einer Mistgrube vor einem Hause und über das Mistfallrecht Beschluß gefaßt.

<sup>3</sup> U. a. wurde 1686 die Beseitigung der Strohdächer nachdrücklich betrieben, die der Rat nicht nur durch Strafen zu erzwingen suchte, sondern auch durch Beschaffung von 30 000 Dachpfannen unterstützte, die den Abgebrannten, soweit sie bedürftig waren, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden sollten (Ratsprot. vom 11. V. und 11. VII. 1686).

<sup>4</sup> Die mangelhafte Ausübung der Aufsicht gegenüber den Gilden ist bei der Untersuchung gegen Bürgermeister Dr. Davidis Gegenstand der Klage, was vielleicht damit zusammenhängt, daß letzterer anscheinend durch die Gilden besonders gestützt wurde; vgl. o. S. 49\* Anm. 5.

<sup>5</sup> 1753 werden 2 solcher Assessoren erwähnt: Ratsverwandter Bunge für die Gilde und die 3 Ämter der Wullner, Kramer und Schmiede, Ratsverwandter und Salzkommissar Krupp für die übrigen (nicht genannten) gewerblichen Verbände. 1756 waren Ratsverwandter Kannegießer bei der Bäcker-, Fleischhauer- und Schuhmachergilde, der schon erwähnte Krupp bei der Schneider-, Schreiner- und Weberzunft Assessoren, während Bürgermeister Wegener an Stelle des † Bunge den 3 Ämtern am 26. Februar neu beigeordnet wurde. Über die Faßbinderinnung, deren angeordneter Beisitzer er sei und die offenbar mit der Schreinerzunft identisch war, hatte sich Krupp 1755 beschwert, weil sie in seiner Abwesenheit unter Übergang älterer geeigneter Leute einen noch jungen Amtsgenossen zum „Altermann“ gewählt hätte, „welches nur allein zu Schmauferey und nicht der Ordnung zufolge

lichen Zuständigkeit unterstand der Rat aber einer gewissen Oberaufsicht durch den Amtmann und durch den Richter, der aber nur, ohne das Recht zu selbständigem Eingreifen, über Unterlassungen und Mängel nach Kleve zu berichten hatte.

### § 21. Finanz- und Steuerwesen im allgemeinen<sup>1</sup>.

Für die Zeit vor 1419 sind wir bezüglich des Finanz- und Steuerwesens der Stadt auf zufällige Einzelnachrichten angewiesen. Das Stadtrecht von 1346 nennt eine Reihe von städtischen Einnahmequellen, an denen meist auch der Stadtherr Anteil hat. Es sind in der Hauptsache Gebühren für gerichtliche Handlungen, Strafgelder, Abgaben in besonderen Fällen (für Erwerbung des Bürgerrechts, Anbau auf der Walde-meine, Hausverkäufe u. a. m.). An steuerähnlichen Einkünften werden nur die Wein- und Bierpfennige erwähnt<sup>2</sup>. Einzelne Urkunden geben uns Nachricht über Geldgeschäfte, an denen die Stadt beteiligt war, die auch wertvollen Besitz und wichtige Privilegien durch Geldzahlungen an sich brachte<sup>3</sup>. Die Willkür von 1419 zeigt dann bereits ein wohlorganisiertes Finanzwesen, während vorher nur gelegentlich davon die Rede ist, daß Zahlungen van der stades wegen ind uyt irer taflen zu leisten seien<sup>4</sup>. Ausgehend von der Regelung über Veranlagung und Erhebung des Schoß<sup>5</sup> werden Vorschriften gegeben auch über Einziehung und Auszahlung aller sonstigen Einkünfte und Ausgaben. Hierfür werden alljährlich auf Cathedra Petri 4 Personen aus der Gemeinheit bestellt<sup>6</sup>, die zusammen mit dem Stadtschreiber und einem Stadtknecht regelmäßig Donnerstag nachmittag in der stades rentekameren zur Erledigung ihrer Aufgaben anwesend sind und Geld und Rentebuch in einem Schrein auf der Rentkammer unter gemeinsamem Verschluss halten. Die Rechnung prüfen sie viermal im Jahr unter sich und legen sie 14 Tage vor Cathedra Petri dem Rat vor, der seinerseits 8 Tage später der Gemeinheit über das gesamte Finanzwesen Rechenschaft gibt.

abzielet“; die Innung war darauf vom Commissarius loci in 2 Th. Brüchten genommen worden.

<sup>1</sup> Zu den §§ 21—23 vgl. Zeumer, „Die deutschen Städtesteuern . . . im 12. und 13. Jahrhundert“.

<sup>2</sup> über diese vgl. das Nähere unten § 23.

<sup>3</sup> 1361 schuldete die Stadt eine Rente von 40 Mark Dortmunder Pfennige dem Dortmunder Bürger Diderich genant Overberg, der ihr am 13. Juni das Rückkaufsrecht für 480 Mark auf Cathedra Petri bzw. veirtein nacht vor- oder nachher zugestand. Einem anderen Dortmunder Bürger, Konrad von Berfword, war die Stadt am 22. VII. 1374 ein Kapital von 100 Mark schuldig. (St. A. Münster, Depos. Unna.) Im übrigen vgl. die Urk. nr. 3. 6. 10. 12. 16—18. 32. 42. 52. 56. 59. 66. 74. Bemerkenswert ist bei der Urk. nr. 18<sup>c</sup> die Pferdesetzung; deren Wortlaut s. bei Nachträge und Berichtigungen.

<sup>4</sup> Vgl. die in der vorigen Anmerkung angeführten Urkunden von 1361 u. 1374.

<sup>5</sup> über diesen vgl. das Nähere unten § 22.

<sup>6</sup> Außerdem saßen noch 4 Gemeinheitsvertreter in dem Ausschuss zur Erhebung des Schoß, so daß deren also im ganzen 8 in der städtischen Finanzverwaltung mitwirkten.

Von der Rentkammer, auch wohl Rente- und Zisefammer, als der Stelle der städtischen Finanzverwaltung wird auch später häufig gesprochen. Es scheint aber, daß jener Viererausschuß aus der Gemeinheit (ebenso wie der Viererausschuß für den Schoß) später in dieser Form nicht mehr bestanden hat. An seine Stelle sind vielleicht die Kamerarien und die Rentkammerlinge getreten, d. h. also je 2 Personen, die dem Rat, und 2, die ihm nicht angehörten. Für die Verwaltung des unter Aufsicht des Rats stehenden kirchlichen und Stiftungsvermögens wurden, wie schon oben erwähnt, besondere Verwalter (Provisoren oder ähnlich) bestellt, deren Notwendigkeit vom Rat einmal damit begründet wird, daß wy der Stadt rentekhameren wegen dero Stadt upkompsten und sunsten mher dan genoichzam belastiget befinden<sup>7</sup>. Später, Ende des 17. Jahrhunderts, wird gelegentlich die Beobachtung der auf der Rentkammer aushängenden Rentkammerordnung eingeschärft, nach der u. a. die Rentkammerer in keinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Bürgermeistern und den Kamerarien stehen durften<sup>8</sup>. Leider hat sich diese Ordnung aber nicht erhalten<sup>9</sup>. Doch ergibt sich aus den Untersuchungsakten gegen Bürgermeister Dr. Davidis<sup>10</sup> ein ziemlich deutliches Bild von der Art, wie die Finanzverwaltung in jener Zeit geführt wurde. Grundsätzlich hatte der ganze Rat in allem zu entscheiden, tatsächlich verfügten aber im Einzelfalle meist die Bürgermeister und Kamerarien, wenn auch unter Vorbehalt der nachträglichen Gutheißung durch den Rat. Die laufenden Zahlungs- und Einnahmegeschäfte besorgten die beiden Kamerarien auf der Rentkammer unter Beistand der beiden Rentkammerer, die die Rechnung (das Rentebuch) zu führen hatten<sup>11</sup>; diese wurde am Tage vor Cathedra Petri im Rate vorgetragen. Kamerarien und Kämmerer sollten einmal wöchentlich auf der Rentkammer zusammen kommen, um das fällige Kontingent vom Accisemeister in Empfang zu nehmen und die eingegangenen Rechnungen in bar zu begleichen. Alle Rechnungen mußten mit einem vom Stadtschreiber unterschriebenen Vermerk über ihre Genehmigung durch den Rat versehen sein. Einkommende Gelder waren am Sonnabend um 1 Uhr auf der Rentkammer zu vereinnahmen. Die beiden „Rentekassen“ befanden sich in der Rentkammer unter Verschuß der Rentkammerer. Allerdings mußte die Untersuchungskommission feststellen, daß diese Vorschriften keineswegs genügend beachtet wurden. Man klagte u. a. darüber, daß die Kamerarien oft wochenlang nicht in der Rentkammer erschienen und statt

<sup>7</sup> Urkunde vom 29. XI. 1575 betr. eine Stiftung für Hospital und Armenhaus (St. A. Münster, Depof. Unna).

<sup>8</sup> Ratsprot. v. 24. II. 1695 und 3. III. 1702.

<sup>9</sup> Daß hier noch die Willkür von 1419 gemeint ist, die ursprünglich jedenfalls auch in ähnlichem Gebrauch gewesen ist, wie der äußere Zustand des Pergaments vermuten läßt, ist unwahrscheinlich, weil sich in ihr die oben angezogene Bestimmung nicht findet.

<sup>10</sup> S. o. S. 51\* Anm. 13.

<sup>11</sup> Über die ordentlichen Geldrenten, die sogenannten Pfennigrenten, und die Accisegelder sollten besondere Bücher geführt werden.

dessen die Gelder in ihren Häusern vereinnahmten und ausgaben, ohne geordnete Buchführung und vielfach unter Verrechnung von angeblichen, aber nicht ordnungsmäßig belegten (oft wohl geradezu vorgepiegelten) eigenen Auslagen; ähnlich verfahren auch die Bürgermeister. Auch sonstige Unregelmäßigkeiten wurden gerügt. Alles wurde begünstigt durch die nahe Versippung der verschiedenen Würdenträger untereinander. Dabei war die allgemeine Finanzlage der Stadt durch die Kriege im 17. Jahrhundert immer schlechter geworden. Schon in der Accisendentschrift von 1654 klagte die Stadt, daß sie nicht nur das städtische Vermögen, aus dem ihr früher etwa 4000 Th. jährlicher Einnahmen zugeflossen seien, eingebüßt habe, sondern in etwa 30 000 Th. Schulden geraten sei. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kamen erneute Kriegsnotö mit vermehrten öffentlichen Lasten<sup>12</sup>. Trotzdem muß der Stadt, wenn die Angabe von 1654 nicht sehr übertrieben war, eine wesentliche Verminderung der Schuldenlast gelungen sein, da diese nach dem Berichte der Rathhäuslichen Kommission von 1718 sich im Jahre 1713 nur auf 16 828 Th. 10 St., 1718 auf 17 800 Th. 41 St. belief, denen allerdings keinerlei Kapitalvermögen gegenüberstand.

Von 1718 ab hörte dann die finanzielle Selbständigkeit der Stadt im wesentlichen auf. Steuererhebung und Accise wurde vom König übernommen, der dafür einen zur Ausgleichung des städtischen Haushaltsanschlags notwendigen Zuschuß aus der königlichen Accisekasse zahlte. Die auf diese Weise in ihrer Bedeutung sehr geminderte städtische Finanzverwaltung wurde forthin nur von einem Kamerarius und dem ersten Ratsverwandten als Rentkammerling geführt.

### § 22. Die unmittelbaren (Vermögens-)Abgaben.

Eine eigentliche Einkommensteuer gab es in Anna nicht. Soweit unmittelbare Abgaben erhoben wurden, lagen sie auf Grundbesitz und sonstigem Vermögen. Die älteste derartige Steuer, der Zehnte, ist in der Zeit, die hier in Frage kommt, schon aus einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu einer reinen Reallast geworden, deren Ertrag ganz und in Teilen Gegenstand von privatrechtlichen Veräußerungsgeschäften ist<sup>1</sup>. Die Besteuerung des Vermögens ihrer Bürger hat der Stadt in gewissem Umfange wohl von Anfang an zugestanden. 1398 und nochmals 1403 erhielt die Stadt vom Landesherrn auch das Recht, von jedermann geistlichen oder weltlichen Standes, der Vermögen (erve guet ader rente) in Anna erwirbt, das der Stadt abgabepflichtig (in tynse schotte und in deynste) gewesen ist, die gleichen Leistungen zu fordern wie von ihren Bürgern; 1403 unter ausdrücklicher Einräumung des Rechts zu zwangsmäßiger Eintreibung.

<sup>12</sup> Vgl. § 1 und Anhang nr. 4.

<sup>1</sup> Vgl. Urf. nr. 10 (1347), nr. 38 (1421), nr. 48 (1444). — In einer Urkunde vom 31. V. 1402 wird an U.-L.-Fr.-Gilde in der Waterporten ein Stück Land in der Feldmark verkauft vor eyn vry dorslactlich egen, utgeseget den teynden, dat dat land geldet (St. N. Münster, Depof. Anna).

Westfälische Stadtrechte III. Anna.

In der Willkür von 1419 wurde die Erhebung des hier zuerst genannten Schoß<sup>2</sup> in allen Einzelheiten geregelt. Er ist eine Vermögenssteuer, die aus einem allgemeinen für alle Pflchtigen gleichen Betrage von 12  $\text{§}$  (dem Vorschöß) und einer sich nach der Höhe des Vermögens abstufoenden Abgabe von 1  $\text{§}$  für jede Mark Vermögenswert (dem eigentlichen Schoß) besteht, jedoch unter Freilassung von einem Drittel des Hauses und der Waffen<sup>3</sup>. Bei Renten wurde ein Satz von 12  $\text{§}$  für 1 Mark Erbrente (erfflich rente) und 8  $\text{§}$  für 1 Mark Leibzucht-Rente (liiftucht) festgesetzt. Hierin könnten die Ansätze einer Einkommensteuer erblickt werden; die Differenzierung der Steuersätze zeigt aber, daß nicht die Rente als solche, sondern der ihr zugrunde liegende Kapitalwert erfaßt werden sollte. Alle feste und bewegliche Habe wird nach dem vom Besitzer eidlich angegebenen Werte versteuert. Die Erhebung geschah durch einen Ausschuß von 8 Mann, je 4 aus dem Rat und aus der Gemeinheit (letztere von den insgesamt 8 Personen, die bei der Finanzverwaltung als Vertreter der Gemeinheit mitwirkten); die 4 Vertreter der Gemeinheit wurden alle Jahr auf Michaelis vom Rat ernannt. Die Zahlung des Schoß erfolgte nach der Reihe erst durch die Mitglieder des sitzenden Rats, durch die 8 Vertreter der Gemeinheit, den alten Rat und schließlich durch die Bürgerschaft. Die Außenbürger wurden durch Verkündigung in den benachbarten Kirchspielskirchen zur Schoßzahlung aufgefordert. Anspruch auf Befreiung vom Schoß hatte nach der Willkür von 1419 niemand, dem sie nicht durch ausdrücklichen Beschluß bewilligt wurde. Auch den Geistlichen wurde sie für ihr eigenes Vermögen nicht zugestanden; von den Gilden und Bruderschaften waren nur die Heilige Geist-Bruderschaft und das Vermögen, das to armer lude kledinge und to den gemeinen spinden hort, frei. Im 17. Jahrhundert besaßen eine gewisse Freiheit von Schätzung und Kontribution der ältere Bürgermeister, der Stadtsekretär und die Geistlichkeit<sup>4</sup>; den beiden ersteren wurde sie aber 1707 genommen<sup>5</sup>. Die landesherrlichen Beamten dagegen genossen keine allgemeine Steuerfreiheit; der Richter versuchte zwar im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrfach, sie durchzusetzen, jedoch offenbar ohne Erfolg<sup>6</sup>. Hierbei handelt es sich aber nicht mehr um den alten

<sup>2</sup> Nach den einleitenden Worten könnte es sich 1419 vielleicht um die erste Einführung eines regelmäßig erhobenen Schoß handeln. Das ließe sich dann etwa mit der Einung der Stände von 1419 in Zusammenhang bringen, die durch den Bruderstreit um die Landesherrschaft veranlaßt wurde.

<sup>3</sup> Diese Befreiung scheint später fortgefallen zu sein, da der darauf bezügliche Satz nachträglich durchstrichen ist.

<sup>4</sup> Die Geistlichkeit genoß diese Befreiung aber auch jetzt, wie 1419, nur bezüglich ihrer Amtsbezüge, wie aus mehrfachen Feststellungen in den Ratsprotokollen hervorgeht.

<sup>5</sup> Vgl. Anhang nr. 4 Vorbemerkung.

<sup>6</sup> 1614/15 der Richter Schmiß (St. A. Münster, Weßlar U 60/267). 1647/48 der Richter Zahn, bei dem die Verhältnisse insofern verwickelter waren, als der von ihm besessene Essensche Hof Brochhausen als solcher der städtischen Schätzung offenbar nicht unterlag. Es kam zu einem Vergleich, nach dem Zahn von 100 Th. den Satz von  $\frac{1}{2}$  Th. zu zahlen versprach, worauf der Rat einging, während die Gemeinheit

Schoß, sondern um die regelmäßigen Schatzungen, die meist zur Aufbringung der landesherrlichen Kontribution alljährlich erhoben wurden und über deren Zusammenhang mit dem Schoß, der an sich naheliegend und wahrscheinlich ist, uns doch bestimmte Nachrichten nicht vorliegen. Auch diese Schatzung war eine Vermögenssteuer, die in durch ein in gewissen zeitlichen Abständen neu aufgestelltes Kataster bestimmter Höhe mehrmals im Jahr nach Bedarf erhoben wurde; die Zahl der jährlichen Schatzungen schwankt in der Zeit zwischen 1670 und 1718, worüber uns eine Zusammenstellung erhalten ist, zwischen 4 und 20; besondere Anlässe zur Erhebung sind aus den Ratsprotokollen ersichtlich<sup>7</sup>. Eine erhöhte Schatzung, die sogenannte Forensenkontribution, wurde von demjenigen Grundbesitz erhoben, der sich in den Händen auswärtiger Eigentümer befand<sup>8</sup>.

Die gegen Ende des 17. Jahrhunderts erscheinende Kuh- und Viehschätzung<sup>9</sup> ist nicht als wirkliche Steuer anzusehen, bedeutet vielmehr nur eine Gebühr für die Weidenuzung in der städtischen Heide, die den Bürgern ursprünglich wohl ohne Entgelt zugestanden haben mag<sup>10</sup>. Ebenso ist der „Zehnte Pfennig“, ein Abschößgeld, das auf Grund des *ius detractationis seu decimandi* durch die Stadt von Erbschaften, die aus der Stadt hinausgingen, oder von sonstigen Vermögensübertragungen, die an Auswärtige erfolgten, erhoben wurde, keine regelmäßige Vermögenssteuer, wenn sie auch einen jährlichen Durchschnittsertrag zu erbringen pflegte. Seit wann die Stadt das Recht zur Erhebung besaß, das ihr Ende des 15. Jahrhunderts jedenfalls schon zustand, ist nirgends erwähnt<sup>11</sup>.

### § 23. Die mittelbaren (Verzehrungs-)Abgaben.

In beschränktem Umfange hat eine mittelbare Besteuerung in Unna offenbar von Anfang an bestanden. Das Stadtrecht von 1346 erwähnt

„durch eine Revolte und Absezung von dem Magistrat sich rottirt und zusammen- geschlagen und endlich unter sich selbst renuente et contradicente magistratu auß jedweder Quartier der Stadt zwey und also auß den funff Quartieren zehen vermeinte arbitros oder Gleichmachere der Contribution benennet und vorgeschlagen“; die Annahme des Vergleichs wurde dann aber durch Kurf. Reskript erzwungen (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>a</sup>). Am 14. I. 1699 bestimmte die Klevische Regierung unter Bezugnahme auf ein Kurf. Reskript „auß unserm hofflager“ vom 15. XI. 1698 und auf das Edikt vom 23. I. 1693 (Scotti I, 662 nr. 433), daß die Kurfürstlichen Beamten von ihren steuerbaren Gütern wie jeder andere die Steuern entrichten müßten (Ratsprotokoll).

<sup>7</sup> Über die Einzelheiten, insbesondere auch die Form der Erhebung vgl. Anhang nr. 4.

<sup>8</sup> Vgl. Anhang nr. 4<sup>d</sup>.

<sup>9</sup> Vgl. Anhang nr. 4<sup>e</sup>.

<sup>10</sup> Im 18. Jahrhundert hatte noch jeder Bürger das Recht, 10 Schafe und 1 Bock unentgeltlich in die Heide zu treiben (Geh. Staatsarchiv, Rep. 34. 241<sup>b</sup>, Akten betr. Teilung der Heide 1802—1803).

<sup>11</sup> Der „Zehnte Pfennig“ begegnet zuerst in der Urkunde für Kloster Steinhaus von 1492, dann in Prozeßakten von 1615 (Urk. nr. 64 und 95); auch die Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts erwähnen ihn häufiger. Das besondere Privileg, auf das sich die Stadt 1716 beruft (Urk. nr. 132<sup>a</sup> XXI), ist nicht festzustellen.

e\*

(§ 9) Abgaben vom Wein und vom Bier<sup>1</sup>, von der ersteren erhalten Stadtherr und Stadt je die Hälfte, bei der letzteren bekam der Stadtherr van iuweliken beyre 2  $\text{ſ}$  im voraus, während der Rest zwischen ihm und der Stadt geteilt wurde. Über die Höhe der Steuerfüße ist im übrigen nichts gesagt. Die Erlaubnis zur Errichtung eines Wagehauses (1352) enthält, wenn das auch ausdrücklich nicht gesagt ist, die Befugnis zur Erhebung von Wiegegebühren, die man als Besteuerung der unter Wiegezwang stehenden Waren betrachten darf. Im gleichen Jahre 1352 verpfändete Graf Engelbert III. für 50 Mark der Stadt Unna den neunten Pfennig, der ihm von den Bierpfennigen daselbst zustand. Es scheint, daß die vorbehaltene Wiedereinlösung tatsächlich erfolgt ist, daß dann aber später (Anfang des 15. Jahrhunderts) nach einer nochmaligen Verpfändung an einen Dritten die Stadt den landesherrlichen Anteil der Bierpfennige an sich gebracht und tatsächlich behauptet hat<sup>2</sup>.

Die Willkür von 1419 erwähnt die Einkünfte aus Weinziese, Weg- und Wagegeld (an wynsise, wechgelde, van der wage) nur kurz, während über die Bierziese und deren Erhebung etwas mehr gesagt wird (V 5 und 12—14). In dem Vertrage mit Graf Gerhard vom 5. VI. 1427 erhielt die Stadt dann, vielleicht als Preis für ihren Anschluß an den neuen Herrn, u. a. ganz allgemein das Recht, dat sy moigen tziise up alrehonde velinge setten<sup>3</sup>, und erließ eine Woche darauf bereits eine allgemeine Ordnung, die eine Ziese auf Korn, Bier, Tuch, Vieh und Felle sowie die Wiegegebühren bei der Stadtwage festsetzte, auf der alles wichtige gud wagepflichtig war; als solches wird ausdrücklich aufgeführt: Butter, Käse, Speck, Fett und Talg; Eisen, Wolle und Wachs; Fische; Flachs, Garn und Zwirn. Seit dieser Zeit besaß die Stadt unbestritten und allein das Recht der Zieserhebung in der Stadt. Der landesherrliche Anspruch auf einen Anteil an den Bierpfennigen<sup>4</sup> ist, soviel wir sehen, nie ernsthaft geltend gemacht worden; im Schiedspruch von 1444 (§ 3) wurde der Stadt nur die Erhebung eines Bierzolls untersagt, der wohl mit der in der Acciseordnung (§ 2) erwähnten Ausfuhrabgabe gleichbedeutend ist, während der Einspruch Graf Gerhards gegen die von der Stadt erhobene wiinsate abgewiesen wurde. Letztere wurde 1478 seitens der Stadt durch ein Weinzapfmonopol ersetzt, das sie durch einen städtischen Weinzapfer unter Aufsicht der 4 Weinherren ausübte und das gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch bestand, bald darauf aber aufgehoben worden zu sein scheint<sup>5</sup>. Die Wein-, Branntwein- und „gebrannte

<sup>1</sup> Die Vorschriften in § 29 beziehen sich jedenfalls nur auf die der Stadt zufallenden Strafgeelder bei Übertretungen ihrer gewerbepolizeilichen Vorschriften, enthalten aber nicht das Recht zur Steuererhebung.

<sup>2</sup> Vgl. Urkundenteil S. 67 f. Anm. 67 die Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts.

<sup>3</sup> Doch behielt der Graf sich und seinen Amtleuten Accisefreiheit für den eigenen Bedarf vor; bezüglich der Ritterschaft wurde auf die Handhabung zu Hamm verwiesen, worüber aber nichts festzustellen war.

<sup>4</sup> Vgl. Urkundenteil S. 67 f. Anm. 67.

<sup>5</sup> Da das Weinhaus 1626 verkauft wurde (vgl. o. S. 10\*), ist anzunehmen, daß in dieser Zeit das Weinzapfmonopol beseitigt wurde, wofür auch die Angaben der Accisedentschrift von 1654 § 5 sprechen.

Kornwassers-Accise“ blieb jedoch anscheinend unter besonderer Verwaltung, war zunächst verpachtet, wurde aber später, soweit sich kein Pächter dafür fand, zeitweise wieder von der Stadt selbst übernommen. Daß als Pächter der Kamerarius Henrich Brockhaus, also ein Mitglied des Rats, erscheint, ist immerhin bemerkenswert. An Stelle der Fellziese zahlte Anfang des 18. Jahrhunderts das Schuhmacheramt eine feste jährliche Summe von  $7\frac{1}{2}$  Th.<sup>6</sup> Im übrigen scheint die Acciseverfassung seit ihrer ersten Einrichtung im wesentlichen unverändert geblieben zu sein. Über die Angaben der Ordnung von 1427 hinaus wissen wir allerdings wenig davon. Mitte des 16. Jahrhunderts wird einmal eine Rentenzahlung auf die Einkünfte der „Stadtaczizen“, durch die „Stadt-Bizekammer“ zahlbar, angewiesen<sup>7</sup>. Später ist häufiger von dem Accisemeister die Rede, der, mindestens im 17. Jahrhundert, aber die Accise in der Regel gegen eine feste Summe in Pacht hatte, wie ja auch die Einnahmen der Stadtwage später regelmäßig verpachtet wurden, gewöhnlich zusammen mit den Erträgen des Weggeldes, das sachlich und sprachlich oft kaum davon zu scheiden ist. Über diese ganzen Verhältnisse, auch über die Höhe der Acciseeinnahmen im Laufe der Zeiten, unterrichtet ausführlich eine Denkschrift des Rats von 1654, in der er das Recht der Stadt zur Erhebung von Accise und Weggeld auch theoretisch aufs eingehendste begründete<sup>8</sup>.

Die damals drohende Gefahr der Übernahme dieser Steuerquellen durch den Staat ging noch einmal vorüber<sup>9</sup>. Ein halbes Jahrhundert später erfolgte dann aber durch König Friedrich Wilhelm I. die allgemeine Aufhebung der Accise in den Städten des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark<sup>10</sup>. Am 26. VII. 1716 eröffnete die zur Einrichtung der königlichen Accise angeordnete Kommission den zu Unna versammelten Vertretern der märkischen Städte, daß „Seine Majestät die Stadt-Accise an sich nehmen und daraus 1. das Schatzungskontingent, 2. die Pensiones, 3. dem Magistrat ein subsidium, soweit der Stadt gelassene Einkünfte nicht reichen, und 4. die Capitalia darauf bezahlen lassen würden“<sup>11</sup>. Auf die neue königliche Accise ist hier nicht näher einzugehen, da es sich um eine Einrichtung für das ganze Land handelt. Hervorgehoben zu werden verdient aber, daß die vielen Eingaben der klevischen und märkischen Stände, die gegen die neue Acciseverfassung

<sup>6</sup> Urf. nr. 123.

<sup>7</sup> Urkunde vom 15. III. 1556 (St. A. Münster, Depos. Unna).

<sup>8</sup> Die eingehenden und durch zahlreiche Anführungen aus der Rechtsliteratur belegten theoretischen Auseinandersetzungen erklären sich dadurch, daß der Bürgermeister Balthasar Konrad Zahn (vgl. die Ratsliste, Anhang nr. 1, 1644—1663) kurz vorher (1650) eine Ichnographia municipalis veröffentlicht hatte, der jene Darlegungen und die Literaturangaben zum großen Teil wörtlich entnommen sind. Vgl. die von dem Sohn Theodor Ernst Zahn veranstaltete neue Ausgabe „Politia municipalis . . .“. Lippstadt 1713. Lib. III cap. XIX, S. 1189 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Urkunden u. Aktenstücke V.

<sup>10</sup> Vgl. Urf. nr. 132, insbesondere die Vorbemerkung.

<sup>11</sup> Gen.-Dir., Gen.-Zoll- u. Accise-Depart., Kleve-Mark Tit. 2 nr. 7.

Sturm liefen, keineswegs die wahre Meinung der einzelnen mitunterzeichneten Städte wiedergeben. Die märkischen Städte waren vielmehr seitens der anderen Stände durch Drohungen zur Unterschrift gezwungen worden, wie zuerst der Bürgermeister Fabrizious zu Hamm, dann auch der Unnasche Bürgermeister H. A. Hufemann gegenüber Stellerrat Durham erklärte<sup>12</sup>.

#### 4. Das Gerichtswesen.

##### § 24. Allgemeines.

In dem Vertrage von 1243 hatte Graf Adolf I. von der Mark das *iudicium villae Unna*, unde ortum habuit illud, quod appellatur wichelde, et omnem iurisdictionem infra villam erhalten, woraus hervorzugehen scheint, daß bereits eine Art erweiterter Sondergerichtsbarkeit, die über die eigentliche sachliche (und vielleicht auch Gebiets-) Grenze eines örtlichen (dörflichen) Gerichts hinausging, bestand (oder bestanden hatte, wenn man auf das Perfekt in *habuit* Gewicht legen will). Welcher Art diese Gerichtsbarkeit war, ob sie 1243 und später noch bestand und durch welche Organe sie ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich und auch sonst nicht überliefert. Man wird vielleicht sogar schon an einen Wigboldscharakter des damaligen Dorfes Unna und somit an die Anfänge des späteren Stadtgerichts denken dürfen<sup>1</sup>. Gleichzeitig mit der ersten Stadtrechtsverleihung, die nach dem in § 1 Gesagten wahrscheinlich zwischen 1288 und 1290 erfolgte, ist dann jedenfalls in Unna, ähnlich wie in anderen Städten, die Einrichtung eines besonderen Gerichts für die Bürger der neuen Stadt erfolgt, das an die Stelle des Gogerichts getreten ist<sup>2</sup>, vor das die Bürger nach Angabe des Stadtrechts von 1346 nicht mehr geladen werden sollten. Auch der Freigraf durfte nun innerhalb der Friedepfähle nicht mehr richten<sup>3</sup>. Andererseits räumte das

<sup>12</sup> Schreiben Hufemanns vom 17. I. 1720: er habe bereits von Kleve aus berichtet, daß den Märkischen Hauptstädten „so stark von denen übrigen Collegiis der Ritterschaft und Städten zugesetzt worden, daß anfänglich positivement sich declariren sollten, ohne ein project eines supplicati wider die Accise erst vorhero sehen zu lassen, ob man Märkischer Städte seiten mit gravaminiren wolle oder nicht. Und wie endlich man stark entgegen gesetzt, daß man ja erst den Inhalt sehen müste, was und wie wider die Königlische Accise gravaminiret werden solte, hat man an anderer Seyten gedräuet, sich von denen Märkischen Städten zu separiren, wenn sie nicht mit einig seyn wolten“, worauf diese durch ihren Syndikus praevia revisione unterschrieben hätten. „Mir haben sie dieserhalb allerley Verdruß angehan, haben mit mir nicht conferiren wollen, ja gar endlich wider mich gravaminiret, daß ich als Accise-Fiscal denen Landtages-Versammlungen nicht weiter beywohnen mögte, wogegen ich aber solennissime protestiret habe. Das ist gewiß: die Märkischen Hauptstädte haben auf die Weyse kein votum liberum und müssen wahrhaftig par compagnie mitmachen, was die andere Collegia haben wollen.“ (Beh. Staatsarchiv: Gen.-Dir. Kleve, Tit. 150 Sect. 1 nr. 3.)

<sup>1</sup> Vgl. F. Philippi, „Weichbild“, in *Hansische Geschichtsblätter* XXIII, Jahrgang 1895, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. hierüber § 25.

<sup>3</sup> Über den Freigrafen vgl. § 26.

Stadtrecht von 1346 auch dem Rat eine gewisse Gerichtsbarkeit ein<sup>4</sup>. Eine allgemeine Befreiung der Bürger von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit wurde seitens des Landesherrn 1385 ausgesprochen<sup>5</sup>. So gab es in der Folgezeit nur zwei Gerichte, die als erste Instanz für die Bürger in Frage kamen: 1. das Gericht des landesherrlichen Richters, das dieser, streng getrennt von dem (Go-)Gericht über die Amtseingefessenen, über die Bürger abhielt; 2. das Gericht des Rats. Über ihre Entwicklung im besonderen wird weiter unten die Rede sein. Daß zwischen Richter und Rat, deren Zuständigkeiten sich zum Teil überschneiden, es nicht ohne Reibungen abging, ist nicht auffällig. In älterer Zeit hören wir wenig darüber. Erst im 17. Jahrhundert werden, nachdem 1594 ein Vergleich einzelne Streitpunkte beigelegt hatte, die Gegensätze stärker oder wenigstens für uns erkennbarer. Der Versuch, sie durch Verhandlungen zwischen der Klevischen Regierung und der Stadt durch das Reglement vom 7. II. 1687 auszugleichen, gelang nicht. Der streng formalistische Standpunkt, den die Regierung in einem Rezeß vom 14. II. 1687 einnahm: „Alldieweil in regalibus und davon dependirenden Jurisdictionen der Landesherr intentionem fundatam für sich hat, solches auch bereits im vorigen seculo von damahligen Fürstl. Herren Rhäten der Stadt ernstlich zu Gemüht geführt<sup>6</sup> . . . und, sich dessen allen, was sie in scriptis privilegiis nicht hetten, so lang, bis sie das Herkommen debitè erwiesen, zu enthalten, eingebunden worden,“ dieser Standpunkt war allerdings mit den Ansprüchen der Stadt schwer zu vereinbaren. Die Mißhelligkeiten dauerten sogar durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch fort trotz der Justizreformen unter den Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. und trotzdem der Rat seit 1718 doch vom König ernannt wurde. Eine zusammenfassende genaue Darstellung darüber verdanken wir dem Justizvisitationsbericht von 1786. Die Vorschläge, die bei dieser Gelegenheit zur endgültigen Beseitigung der durch die andauernden Kompetenzstreitigkeiten verursachten Mißstände gemacht wurden und die im wesentlichen darauf hinausliefen, dem Rat die gesamte Realsjurisdiktion, dem Landgericht die gesamte Personaljurisdiktion zuzuweisen, kamen jedoch vor dem Zusammenbruch von 1806 nicht mehr zur Ausführung. Im Verlauf der darüber gepflogenen Verhandlungen, die infolge der Schwerfälligkeit des behördlichen Apparates, z. T. wohl auch unter dem hemmenden Einfluß der Zeitverhältnisse, sehr schleppend verliefen, wurde auch eine Vereinigung der Zuständigkeiten des Landgerichts im Stadtgebiet und des Rats in einem aus einem Teil des Landgerichts und dem Rat zu kombinierenden Stadtgericht in Erwägung gezogen.

<sup>4</sup> Über die Gerichtsbarkeit des Rats vgl. § 27.

<sup>5</sup> Noch 1673 beruft sich der Rat auf dieses Privileg gegenüber Eingriffen des Drostens in die Gerichtsbarkeit.

<sup>6</sup> Hierüber sind sonst leider keine Nachrichten erhalten; doch gehört vielleicht der Vergleich von 1594 in diesen Zusammenhang.

## § 25. Das stadtherrliche Gericht.

Das ordentliche Gericht für einen Bezirk, der sich mit dem des späteren Amtes Unna im wesentlichen gedeckt haben wird, war bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts jedenfalls das Gogericht<sup>1</sup>. Mit der Verleihung des Stadtrechts schied das bisherige Dorf Unna mit seiner Umgebung aus dem Bereich der Gerichtsgewalt des Gogerichts aus, was ausdrücklich in § 2 des Stadtrechts von 1346 ausgesprochen wird. An seine Stelle trat für die Stadt und das von ihren „Friedepfählen“ begrenzte Gebiet ein besonderes landesherrliches Gericht, dessen Richter seit 1290 neben dem Gografen erwähnt wird; jedoch stand dieser noch in engen Beziehungen zum Gografen, wurde vielleicht zunächst noch von diesem ernannt und scheint zeitweise sogar wieder mit diesem identisch gewesen zu sein<sup>2</sup>, so daß der Unterschied zwischen Gogericht und (stadtherrlichem) Stadtgericht weniger in der Person des Richters als in Schöffen und Umstand gelegen zu haben scheint<sup>3</sup>. Wenn das Privileg von 1335 bestimmt, daß die Bürger vor der banck und, falls der Kläger dort nicht Recht nehmen will, vor der porten to Unna verklagt werden sollen, so ist hier wohl nur an zwei verschiedene Stellen zu denken, an denen der landesherrliche Stadtrichter Gericht hielt<sup>4</sup>. Im Stadtrecht von 1346 wird dieser auch vielfach erwähnt, sein Gericht als burricht<sup>5</sup> und wibelde-richte bezeichnet, was vielleicht darauf hindeutet, daß es aus dem alten dörflichen Gerichte hervorgegangen ist<sup>6</sup>. Dagegen wird 1346 ausdrücklich bestimmt, daß die Bürger nicht vor dem Gogericht verklagt werden dürfen. Als Stelle gerichtlicher Verhandlungen bezeichnet die Datierung einer Eigentumsübertragung: actum et datum in Unna super cimiterium, sicut est ius (1333), wo unter cimiterium aber vielleicht eher der sogenannte vriethof als der kirchhof zu verstehen ist; auch scheint es sich hier um eine Verhandlung vor dem Gogericht zu handeln. In dem Privileg von 1352 ist jedenfalls von onsen richtestoel tot Unna by dem Markete die Rede, wo denn auch nach späteren Nach-

<sup>1</sup> Über die Gogerichte in Westfalen vgl. die neueren Arbeiten von Ferd. Herold, Joh. Schmiß; aus früherer Zeit: bei L. Stüve und bei Lindner, „Weme“, S. 319 f.

<sup>2</sup> Vgl. oben § 13 und Anhang nr. 2.

<sup>3</sup> Später jedenfalls, als der Gograf zum Amtmann und damit fast ganz zum Verwaltungsbeamten geworden war, hielt der Richter sowohl das Amtsgericht über die Amtseingefessenen, das noch in einer Ladung, die der Richter am 2. XI. 1496 ergehen ließ (St. A. Münster, Red-Kamen), als Gogericht bezeichnet wird, wie auch das Bürgergericht ab, die aber stets streng voneinander unterschieden werden, bis 1750 die Zusammenlegung der kleinen Untergerichte in die Landgerichte erfolgte (Urf. nr. 139).

<sup>4</sup> Mit der „Banck“ ist wohl kaum das Ratsgericht gemeint (wie in Hamm, wo das Ratsgericht Bankgericht genannt wird), da dieses im Stadtrecht von 1346 immer als das Gericht opme hus bezeichnet wird. Mit dem Gericht vor der porten könnte allerdings auch der Freigraf gemeint sein (vgl. unten § 26).

<sup>5</sup> In späterer Zeit begegnet neben der Bezeichnung Bürgergericht auch einmal der Name Burggericht.

<sup>6</sup> Auch an einen Zusammenhang mit dem illud quod appellatur wibelde-der Urkunde von 1243 darf wohl gedacht werden.

richten Gericht gehalten wurde. Im 15. Jahrhundert erwähnt die Urkunde vom 26. I. 1441, daß der Montag damals schon (wie noch 1714) der gewöhnliche Gerichtstag war<sup>7</sup> und daß an diesem Tage die Tore geschlossen zu sein pflegten. Die Formen des Gerichtsverfahrens sind u. a. aus den Gerichtsurkunden von 1406, 1439 und 1445 ersichtlich<sup>8</sup>.

Die Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichts ist aus älterer Zeit nirgends in allen Einzelheiten überliefert, insbesondere nirgends die Abgrenzung gegen das Ratsgericht genau erkennbar<sup>9</sup>. Erst durch die Auseinandersetzungen gelegentlich der oben § 24 erwähnten Streitigkeiten im 17. und 18. Jahrhundert ergibt sich ein einigermaßen klares Bild, das in den wesentlichen Zügen doch wohl auch für die früheren Zeiten zutreffen dürfte. Darnach stand dem landesherrlichen Gericht die gesamte Strafgerichtsbarkeit zu, insbesondere das ausschließliche Recht des Angriffs, die Aburteilung blutiger Verletzungen (der sogen. Blutrennungen, während die der trockenen oder Dußschläge dem Rat überlassen war), der Hurerei- und kirchlichen Vergehen (als Ausfluß des landesherrlichen ius episcopale) sowie der Übertretungen landesherrlicher Verordnungen. Bei Verbal- und Realinjurien (mit Ausnahme der erwähnten Blutrennungen) bestand konkurrente Gerichtsbarkeit des Richters und des Rats, so daß entscheidend war, bei welchem Gericht eine Sache zuerst anhängig wurde (*praeventio fori*). In bürgerlichen Streitsachen war der Richter ausschließlich zuständig bei allen Schuldsachen (*causae debendi*), einschließlich der vom Schuldner bestrittenen städtischen Abgaben u. dgl. Ebenso durfte nur er Pfändungen und Exekutionen vornehmen; nur bezüglich der Steuern und anderer Forderungen der Stadt und ihrer kirchlichen und sonstigen Stiftungen war dem Rat die unmittelbare Eintreibung auch mittelst Pfändung zugelassen, sofern die Zahlungspflicht als solche von dem Schuldner nicht bestritten wurde. In Testaments-, Schenkungs-, Erbschafts-, Pacht- und Kontrattsachen bestand wieder eine konkurrente Gerichtsbarkeit des Rats. Ein Rest der alten Gerichtsverfassung mit Schöffen und Umstand, die in den Urkunden nr. 34<sup>b</sup> und 45 von 1406 und 1441 noch deutlich hervortritt, war es wohl, daß in späterer Zeit das Gericht durch den Richter, der damals im übrigen durchaus als Einzelrichter erscheint, nicht nur in den geringeren Strafsachen, sondern auch bei peinlichem Halsgericht stets im Beisein von 2 Beisitzern des Rats (meist der beiden Kamerarien) abgehalten werden mußte<sup>10</sup>; diese besaßen

<sup>7</sup> Doch wird 1594 darüber geklagt, daß die Gerichtstage infolge der vielen Feiertage u. dgl. selten und unregelmäßig gehalten wurden.

<sup>8</sup> Urf. nr. 34<sup>b</sup>, 44<sup>a</sup> und 45. Vgl. auch Urf. nr. 130.

<sup>9</sup> Aus den Angaben über die Straf- und Gerichtsgelder im Stadtrecht von 1346 ist immerhin einiges erkennbar. Erwähnt sei noch: 6. IV. 1403 wird ein Garten zu Unna als freies Eigen (*vrii dorslachtich eghen*) vor dem Richter aufgelassen. Bei der am 9. IX. 1411 beurkundeten Auflassung des Duvelhovedeshofs zu Westardey vor *eyn vrii dorslachtich eegen* vor dem Freigrafen Stenden van Runden und dem Richter zu Unna Hake wirkt letzterer jedenfalls als Richter des Gogerichts mit.

<sup>10</sup> Über die Art des Verfahrens in Strafsachen überhaupt und die Abhaltung des Brüchtengedings durch die Drossen in der Grafschaft Mark vgl. Adam Schreiber,

aber keinerlei Mitwirkungsrecht, sondern hatten nur darauf zu achten, „daß den Bürgern nicht zu viel geschehe“, wie der Bericht von 1714 feststellt. Auch bei außergerichtlichen Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung von Gefangenen durch den Richter war die Anwesenheit der beiden Kamerarien erforderlich. Als das kollegiale Landgericht an Stelle des Richters trat (1750), kam diese Einrichtung als solche in Fortfall, doch wird 1786 erwähnt, daß der Justizbürgermeister Basse gleichzeitig Assistent beim Landgericht sei.

### § 26. Das Freigericht.

Die Freigravenschaft Unna wird seit dem Ende des 13. Jahrhunderts häufig erwähnt<sup>1</sup>. An einen Freistuhl in Unna selbst erinnert vielleicht noch der Briethof<sup>2</sup>, der jedenfalls auf eine alte Gerichtsstätte hinweist. Aber schon das Stadtrecht von 1346 erklärt, daß der Freigraf innerhalb der Friedepfähle nicht richten solle. Doch finden sich in der Umgebung von Unna eine Reihe von Freistühlen erwähnt: zu Höing (Schulze Höing, nordöstl. von Unna, 1291—1435), ante oppidum Unna in publica via (1332) und buten der wuneporten to Unna (1342); ebenso in den benachbarten Orten<sup>3</sup>.

Die Rechte der Freigrafen werden in dem Privileg von 1335 noch ausdrücklich vorbehalten. Dagegen versprach 1358 Graf Engelbert III., die Bürger und ihr Gut vor keinen Freistuhl zu laden. 1503 erfolgte dann durch Kaiser Maximilian I. die Befreiung der Grafschaft Mark und ausdrücklich auch der Stadt Unna von der Freigerichtsbarkeit. Doch zeigt die Urkunde von 1511, daß der Landesherr sich damals des Freigrafen noch bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bediente. Später wird seiner nie mehr gedacht.

### § 27. Das Ratsgericht.

Es ist selbstverständlich, daß der Rat von Anfang an gewisse gerichtliche Befugnisse besessen haben muß. Die ersten Urkunden zeigen ihn offenbar schon in deren Ausübung, wenn auch nur neben und hinter dem Richter und ohne daß seine Stellung dabei deutlich erkennbar ist<sup>1</sup>. In

„Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen“, Münst. Philos. Diss. 1912.

<sup>1</sup> Vgl. Lindner „Beme“, der auch die Namen der Freigrafen angibt.

<sup>2</sup> S. o. S. 9\*; to Tunne under den linden (1367) bezeichnet vielleicht diese Stelle.

<sup>3</sup> Lindner a. a. O. nennt u. a. Namen, Fröndenberg, Hemmerde, Herringen, Wickede. Einen Freistuhl zu Niedermassen erwähnt eine Urkunde vom 12. V. 1340 (St. A. Münster, Depos. Unna).

<sup>1</sup> Vgl. Urk. nr. 1<sup>d</sup>; ferner: am 16. II. 1294 (1295) werden coram Hermanno de Gelinchusen gogravio et Alberto de Limborg iudice in Unna tunc temporibus existentibus in figura iudicii et coram consulibus ibidem Güter in Hemerde verkauft (Westf. U. B. VII nr. 2318); am 22. II. 1297 (1298) beurkunden Theodericus gogravius et universitas consulum oppidi in Unna den Verkauf einer Rente aus einem Hof zu Ulfersen (Westf. U. B. VII nr. 2452).

dem Stadtrecht von 1346 finden sich dann schon etwas bestimmtere Angaben. Das Gericht über Maß und Gewicht, worüber Richter und Rat gemeinsam die Aufsicht führten, scheint damals noch dem ersteren zugestanden zu haben, auf den man doch wohl das wicbeldesrichte beziehen muß. Dagegen sollte die Stadt auf dem Rathaus (opme hus) richten über Brot und Fleisch, ebenso über Beleidigungen gegen den Rat sowie über Verstöße gegen die von Rat und Bürgerschaft beschlossenen Willküren (burkoyre), deren Bereich vor allem in § 29 des Stadtrechts umschrieben ist. In diesen Sachen besaß der Rat auch das Recht der, erforderlichenfalls zwangsweisen, Eintreibung der Strafen durch die Stadtfnechte<sup>2</sup>. Wieweit der Anteil, der der Stadt an den Strafen für wörtliche und tätliche Beleidigungen zugesprochen wird (§§ 16 ff.), auf eine gerichtliche Zuständigkeit des Rats schließen läßt, sei dahingestellt. In der Willkür von 1419, die das Finanzwesen der Stadt regelt, werden (Abschnitt II 7) die Einnahmen erwähnt, die der Rat van den segelen und van den ordelen und wysingen zustehen, und an späterer Stelle (Abschnitt V) Strafgeelder und Gebühren, die ebenfalls offenbar auf seiner gerichtlichen Zuständigkeit beruhen. Eine vorübergehende Erweiterung seiner Zuständigkeit gewann die Stadt durch das Privileg von 1506 über das Recht des Angriffs, das der Herzog aber 1517, anscheinend auf Betreiben des Amtmanns, mit der ausbedungenen Pfandsomme wieder einlöste. 1575 wurde der Stadt wenigstens das Recht zur Festnahme von Garten- und Felddieben eingeräumt, die aber dem Richter zur Bestrafung durch Einsetzung der Missetäter in den sogenannten Thorenkasten<sup>3</sup> überliefert werden mußten; die Freilassung durfte nur durch den Richter unter Zustimmung des Amtmanns erfolgen. Diese letztere Vorschrift blieb auch bestehen, als der Rat — ob mit landesherrlicher Genehmigung oder durch Usurpation ist nicht ersichtlich — die Bestrafung selbst in die Hand bekommen hatte, bis ihm 1650 auch das Recht der Freilassung überlassen wurde. Dagegen stand dem Rat das Recht der Umwandlung dieser beschimpfenden Strafe in Geldstrafe nicht zu, obwohl er sich vielfach darum bemühte<sup>4</sup>.

Ein allgemeineres Bild über die Zuständigkeit des Ratsgerichts gewähren der Vertrag mit dem Richter von 1594, die Prozeßschrift von 1604 und die Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts; die beiden zuletzt genannten Quellen geben allerdings nur den Standpunkt des Rates wieder. In strafrechtlicher Beziehung beanspruchte der Rat nicht nur die Bestrafung ungehorsamer Bürger und die Ahndung von Beleidigungen des Rats und seiner Mitglieder, sondern auch aller anderen Vergehen

<sup>2</sup> Das Beitreibungs- und Pfändungsrecht des Rats wird 1356 und 1403 auch ausdrücklich auf Nichtbürger ausgedehnt, soweit diese Bürgergut (wicbelde gut) besitzen.

<sup>3</sup> Es handelt sich dabei anscheinend um ein Drehhäuschen (narrenheuslein, trülle; vgl. His, „Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina“, 1928, S. 94, das mit dem oben S. 56\* erwähnten Trißel identisch sein dürfte.

<sup>4</sup> Vgl. Urf. nr. 141 S. 244 und 245 unter Ziffer 4.

der Bürger wie der Nichtbürger mit Ausnahme von Blutrennungen, Todschlag, Ehebruch und „ander hoch publica delicta“, wobei er nicht nur zur Festsetzung von Geldbußen, sondern auch zur Verhängung von Pranger- und Gefängnisstrafen befugt sei und die fälligen Geldbußen selbständig ohne Zuziehung des Richters durch die Stadtdiener eintreiben lassen dürfe; auch dürfe er wie gegen geständige so auch gegen nichtgeständige brüchtfällige Bürger vorgehen (*sententia in invitos et nolentes*)<sup>5</sup>. Eine Einschränkung scheint es zu bedeuten, wenn am 6. IV. 1622 festgestellt wird, daß der Rat Brüchten bis zum Betrage von 10 Th. festsetzen dürfe<sup>6</sup>. Ausdrücklich nimmt der Rat auch die *poena fornicationis* in Anspruch<sup>7</sup> sowie das Recht zu Haussuchung und Verhaftung, die der Richter nicht selbständig, sondern nur durch Vermittelung des Rats vornehmen dürfe<sup>8</sup>. Daß dem Rat die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht zustand, wird 1630 anlässlich der Streitigkeiten der Ämter und Gilden einmal ausdrücklich festgestellt. Ferner behauptete man 1604, „daß alle Erb- und Sterbfälle<sup>9</sup>, quoad primam immissionem, alle Iniuri-, Schmach- und sonst viel unzählige bürgerliche Sachen ordinarie für einen erbarn Rhat erortert und auf Urtheil und Execution erledigt werden“, sowie ganz allgemein, „daß alle bürgerliche erwachsene Streit- und Rechtfertigungen, alß viel dieselbe *summariam cognitionem* haben“, vor den Rat gehörten. Demgemäß finden sich entsprechende Beschlüsse und Urteile vielfach<sup>10</sup>. Alt und unbestritten war die Stellung des Rats als Konsultations- und Revisionsinstanz von allen Urteilen des landesherrlichen Gerichts sowohl über die Bürger wie über die Amtseingefessenen<sup>11</sup>.

Etwas anders sieht sich die Sache naturgemäß an, wenn man sie unter Berücksichtigung des Standpunktes der anderen Seite, d. h. also der Vertreter der landesherrlichen Ansprüche betrachtet, die vornehmlich in den schon oben § 24 und 25 erwähnten Urkunden von 1687, 1714 und 1786 zu Worte kommen. In Strafsachen durfte darnach der Rat die

<sup>5</sup> Urf. nr. 92<sup>a</sup> § 14 ff.

<sup>6</sup> Anhang nr. 6 (A II 11).

<sup>7</sup> Ratsprotokoll vom 23. VIII. 1637.

<sup>8</sup> Urf. nr. 89; außerdem zahlreiche Erwähnungen in den Ratsprotokollen zwischen 1623 und 1640.

<sup>9</sup> Vgl. auch nr. 95.

<sup>10</sup> Über Erbteilungs- und Testamentsachen vgl. Anhang nr. 6 (A II 12. 13; B V 2. 4. 9) und Ratsprotokolle vom 30. XI. 1628 und 12. IX. 1686; im Ratsprotokoll vom 4. VIII. 1701 wird eine Witwe Baerst als „näheste Erbin ab intestato zu ihrer . . . verstorbenen . . . Tochter“ anerkannt, jedoch mit der Maßgabe, daß der letzteren Witwer (Osthoff) die bei der Hochzeit geschlachtete Kuh nicht zu erstatten brauche und eine weitere „unter anderem in dotem erlangte Kuh“ als Eigentum, das von seiner verstorbenen Ehefrau herrührende „Ober- und Unterbette aber mit vier Küssen und einem Psöll, die Zeit seines Wittiberstandes und länger nicht, nur zu seiner Nohturfft haben und gebrauchen soll“. — Über sonstige Ausübung der Gerichtsbarkeit, insbesondere in Grundstücksangelegenheiten vgl. u. a. die Ratsprotokolle vom 27. VI. 1697, 15. VI., 22. VI., 7. VII. 1703, 18. II. und 22. XI. 1708.

<sup>11</sup> Vgl. Stadtrecht von 1346 Urf. nr. 8 § 28 sowie Urf. nr. 92<sup>a</sup> § 40 und Urf. nr. 113 § 14.

Missetäter in flagranti festnehmen, mußte sie aber unverzüglich, ohne vorgängige Vernehmung oder Gefangensetzung dem Richter überliefern. Zuständig war er in dem oben angegebenen Umfange bei Feld- und Gartendiebstählen, ferner bei allen Übertretungen der von ihm erlassenen Polizeiverordnungen, insbesondere über Maß und Gewicht, in Angelegenheiten der Straßen-, Feuer-, Bau-, Wirtshaus-, Lebensmittelpolizei; ebenso durfte er wie die Accise selbst die dabei verhängten Geldbußen eintreiben, soweit die Zahlungspflicht nicht bestritten wurde. Bei Verbal- und Realinjurien innerhalb der Stadt besaß der Rat neben dem Richter konkurrente Gerichtsbarkeit; die alleinige Zuständigkeit hierin erstrebte er vergeblich. Eine zeitlich begrenzte Erweiterung der strafrechtlichen Befugnisse des Rats bestand, anscheinend von alters her, durch das sogenannte Fastenabends- oder Fastelabendsgericht, indem der Rat vom Donnerstag vor den Fasten bis Fastnachtdienstag einschließlich auch über Blutränkungen und leichtere Kriminalfälle an Stelle des Richters urteilte, dem dafür eine kleine Ehrengabe in Geld und Wein alljährlich überreicht wurde; das Vorrecht wurde 1739 aber aufgehoben<sup>12</sup>. Eine gleiche Sondergerichtsbarkeit bestand auch während der drei Jahrmärkte einschließlich je 3 Tage vorher und nachher; sie wurde zwar im Reglement von 1687 (§ 2) nicht anerkannt, muß aber doch tatsächlich stattgefunden haben, da in der Gehaltsübersicht von 1718 beiden Bürgermeistern und dem älteren Kamerarius je 4 Th. „von Brüchten auf Jahrmärkten“ zugerechnet werden<sup>13</sup>. In bürgerlichen Sachen besaß der Rat die alleinige Zuständigkeit in Servitutsachen, ebenso wurde ihm im Laufe des 18. Jahrhunderts die Führung des Hypothekenbuchs überlassen, das der Richter zeitweise beansprucht, aber nie regelrecht geführt hatte. Die städtischen Steuern und Einkünfte einschließlich derjenigen der kirchlichen Körperschaften und Stiftungen durfte er gerichtlich eintreiben, soweit sie liquide und nicht bestritten waren. Die vom Richter bzw. Landgericht beanspruchte Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde dem Rat 1776 schließlich allein überlassen. Eine konkurrente Gerichtsbarkeit, bei der die *praeventio fori* für die Zuständigkeit maßgebend war, stand dem Rat zu in Testaments-, Kodizill-, Legat-, Fideikommiß-, *mortis causa donationis*, Teilungs-, Erbschafts-, *causae locationis*- und andern Kontraktssachen, soweit es sich bei den letzteren um den Kontrakt selbst, nicht um eine daraus herkommende Forderung handelte; der Rat seinerseits allerdings behauptete, in all diesen Sachen allein zuständig zu sein.

Verloren gegangen ist dem Rat die schon erwähnte Stellung als Mittelinstanz über dem landesherrlichen Gericht durch das Kgl. Edikt vom 24. V. 1719, das unter Aufhebung aller „Haupt- und Mittelfarthen, auch Unterappellations-Gerichte und Consultations-Instanzen“ bestimmte, daß die Berufungen von den Untergerichten in Zukunft sofort an das Hofgericht nach Kleve gehen sollten<sup>14</sup>.

<sup>12</sup> Vgl. Urf. nr. 136.

<sup>13</sup> Vgl. Anhang S. 306 Anm. 5.

<sup>14</sup> Scotti II, 938 nr. 831.

Bis zu dieser Verordnung waren die Berufungen von den Urteilen des Rats zu Unna selbst erst an den Rat zu Hamm und von dort weiter an das Hofgericht zu Kleve gegangen. Doch bestand offenbar die Neigung, Berufungen vom Ratsgericht überhaupt nur in beschränktem Umfang zuzulassen<sup>15</sup>.

Über das Verfahren beim Ratsgericht liegen ältere Nachrichten nicht vor. Einigen Aufschluß gibt erst die Prozeßschrift von 1604<sup>16</sup>. Der Rat hielt darnach alle Woche regelmäßig Gerichtstag (§ 10); das Verfahren war ein rein mündliches, „schlecht, einseitig, simpliciter et de pleno sine forma et figura iudicii“ (§§ 24—31). In manchen (geringeren?) Sachen wurde ohne Zulassung eines Rechtsbeistandes und ohne Bewilligung von Zwischenfristen verhandelt<sup>17</sup>. Soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Rat und einem Bürger handelte, bestand eine Vorschrift, daß ein Bürger dem andern gegen den Rat ohne des letzteren besondere Erlaubnis nicht dienen oder beistehen solle (§ 98). Nach der Änderung der Ratsverfassung 1718 wurden die Gerichtsangelegenheiten nicht mehr im ganzen Rat verhandelt, sondern allein von dem Justizbürgermeister unter Beistand des Stadtschreibers als Aktuar erledigt<sup>18</sup>.

<sup>15</sup> Vgl. Urf. nr. 84.

<sup>16</sup> Urf. nr. 92a.

<sup>17</sup> In dem Verfahren gegen Wehingf wegen Beleidigung des Rats wurde dem Beklagten kein Beistand verstattet: „weill in Schmesachen einigen Beistand zuzulassen der Cammer zuwider, auch nitt im Brauch hatt, als weiß ein erbar Raecht darin nitt zu willigen.“ Als dann der Beklagte auf die Klageartikel „eine geraume Zeitt Bedenkens begert und gebetten, Syndicus ahn statt eines erbaren Raehz sagt: obmoll dißen Cammer Geprauch nach in solchen und dergleichen Sachen Zeitt Bedenkens zuwidern“; man bewilligte aber schließlich doch eine dreitägige „Zeit Bedenkens“ (St. A. Münster, Weklar W 476/1539, Vorakten der ersten Instanz).

<sup>18</sup> Vgl. Urf. nr. 141.